
Gemeinde Schluchsee

**Bebauungsplan „Sommerseite –
Stellewald“, Gemarkung Blasiwald**

**Umweltbericht mit integriertem
Grünordnungsplan**

Freiburg, den 06.05.2025
Fassung zur Offenlage



Gemeinde Schluchsee, Bebauungsplan „Sommerseite – Stellewald“, Gemarkung
Blasiwald, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Fassung zur Offenlage

Projektleitung:
Christoph Laule, M.Sc. ETH Umwelt-Natw. im bdla, Beratender Ingenieur

Bearbeitung:
Nora Polleis, M.Sc. Forstwissenschaften

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage	1
2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Allgemeine Umweltziele	3
2.3 Geschützte Bereiche	5
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	8
2.5 Prüfmethode	9
2.6 Datenbasis.....	11
3. Beschreibung der städtebaulichen Planung.....	11
3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften	11
3.2 Wirkfaktoren der Planung	12
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen	13
4. Derzeitiger Umweltzustand	14
4.1 Fläche	14
4.2 Boden	14
4.3 Wasser	15
4.4 Klima / Luft.....	16
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	17
4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen	17
4.5.2 Tiere.....	18
4.6 Landschaftsbild und Erholungswert.....	18
4.7 Mensch.....	19
4.8 Kultur- und Sachgüter	20
4.9 Bedeutung des Plangebiets für Klimaschutz und Klimawandel sowie besondere Betroffenheiten der Schutzgüter durch den Klimawandel	20
4.10 Besondere Betroffenheiten der Schutzgüter durch den Klimawandel	21
5. Grünordnungsplanung.....	23
5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept	23
5.2 Grünordnerische und umweltrelevante Maßnahmen	24
6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	29
6.1 Fläche	29
6.2 Boden	30
6.3 Wasser	31
6.4 Klima / Luft.....	34
6.4.1 Auswirkungen auf das Lokalklima und Lufthygiene	34

6.4.2	Beitrag zum Klimawandel	34
6.5	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	36
6.5.1	Pflanzen und Biotoptypen	36
6.5.2	Tiere.....	37
6.5.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung).....	37
6.6	Landschaftsbild und Erholungswert.....	39
6.7	Mensch.....	39
6.8	Kultur- und Sachgüter	40
6.9	Betroffenheit geschützter Bereiche.....	40
6.10	Abwasser und Abfall	40
6.11	Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	41
6.12	Wechselwirkungen	41
6.13	Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben / die geplante Nutzung	41
6.14	Risiko schwerer Unfälle.....	42
6.15	Kumulation.....	42
7.	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.....	43
8.	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung	47
8.1	Bilanzierung der Schutzgüter	47
8.2	Bilanzierung nach Ökopunkten.....	50
8.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	50
8.2.2	Schutzgut Boden	52
8.2.3	Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	53
9.	Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)	53
10.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	55
11.	Planungsalternativen	56
11.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	56
12.	Zusammenfassung.....	56
13.	Literaturverzeichnis	59

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets.	1
Abb. 2: Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers in die östlich angrenzenden Waldflächen.	32
Abb. 3: Lage des Erdwalls zum Schutz gegen zufließendes Oberflächenwasser.	32
Abb. 4: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stellewald-Sommerseite“ ..	44
Abb. 5: Externe Ausgleichsflächen.	44

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands	9
Tab. 2: Relevanzmatrix	13
Tab. 3: Klimaschutzbeitrag von Böden und Biotopen / Nutzungen	20
Tab. 4: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung	29
Tab. 5: Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.	46
Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet.	50
Tab. 7: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen M1-M5.....	51
Tab. 8: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet.	52
Tab. 9: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden	53
Tab. 10: Forstrechtliche Ausgleichsfaktoren bei einer Waldumwandlung in Abhängigkeit von Bestandstyp und -alter.	54
Tab. 11: Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf	55

Anlagen

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2025)
- Multifunktionales Ausgleichskonzept (faktorgruen, 2025)
- Natura 2000-Vorprüfung (faktorgruen, 2025)
- Erläuterungsbericht zur Waldumwandlung (faktorgruen, 2025)
- Maßnahmensteckbriefe für den Forstrechtlichen Ausgleich (faktorgruen, 2025)
- Antrag auf Waldumwandlung (inkl. Lageplan)

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Der Ortsteil Blasiwald der Gemeinde Schluchsee liegt südwestlich des Schluchsees und ist vorwiegend durch Wohnnutzung und dörfliche Strukturen geprägt. Entlang der Straße „Sommerseite“ besteht bereits Bebauung. Im nordöstlichen Bereich des Ortsteils befindet sich entlang der Straße eine Fläche, die bisher unbebaut ist und für die nun ein Bebauungsplan entwickelt werden soll. Mit der Schaffung zusätzlichen Baulands soll der großen Nachfrage nach Wohnraum begegnet werden.

Der Bereich ist heute dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Um Planungsrecht zu schaffen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Der Bebauungsplan zielt darauf ab, Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu schaffen und eine geordnete, ortsbauliche Entwicklung sicherzustellen, die die bauliche Umgebung sowie ökologische Aspekte berücksichtigt. Zudem sollen gestalterische Leitlinien für eine ortsbildgerechte Bebauung festgelegt und eine ökonomische Erschließung über die bestehende Straße ermöglicht werden.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Blasiwald nördlich der Straße „Sommerseite“. Der Siedlungsbereich „Sommerseite“ ist, abgesehen von der westlichen Wiesenfläche, vollständig von Wald umgeben. Das Plangebiet selbst ist mit Nadelwald bestanden.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an Waldflächen, im Süden an die Straße „Sommerseite“ mit dahinterliegender, einzeiliger Bebauung und im Westen an Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 9.983 m² und überlagert Teilbereiche der Flurstücke 334, 336/2, 348/5 und 349.

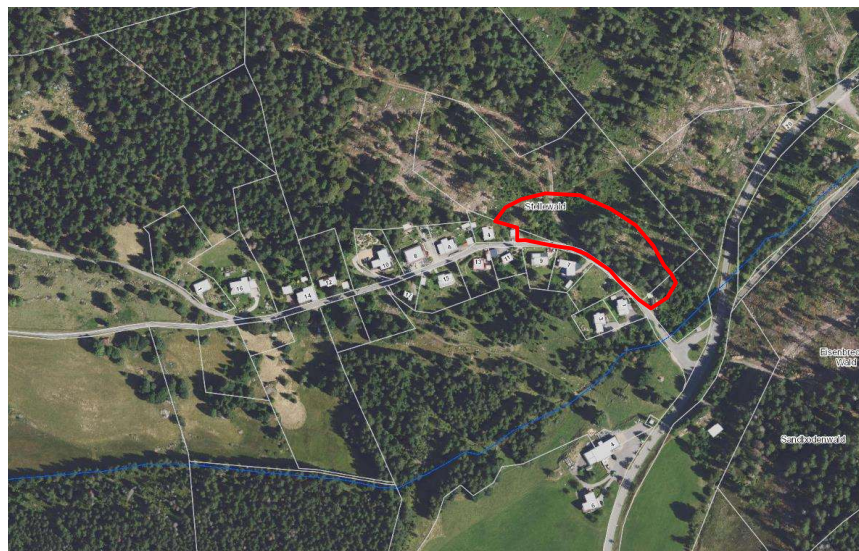


Abb. 1: Lage des Plangebiets, rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de).

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

*Umweltschützende
Belange im BauGB:*

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

*Untersuchungs-
umfang und -methode*

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Aus dem im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht wurden der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethoden zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich; auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet. Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung ergänzend eingegangenen Stellungnahmen zu Untersuchungsumfang und -methode wurden zur Offenlage berücksichtigt.

*Eingriffsregelung
nach BNatSchG
und BauGB*

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

2.2 Allgemeine Umweltziele

<i>Definition</i>	Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.
<i>Funktion: Bewertungsmaßstab</i>	Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.
<i>Pflanzen und Tiere</i>	Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG), insbesondere • Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen • Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten • Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen (Biotopverbund) • Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten • Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung
<i>Fläche, Boden und Wasser</i>	Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere • Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden • Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung • Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG), insbesondere • Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens • Abwehr schädlicher Bodenveränderungen • Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte • Erstellung von Bodenschutzkonzepten und bodenkundliche Baubegleitung Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere • Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können

- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer (einschließlich der Gewässerrandstreifen) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW)

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen (unter Berücksichtigung der festgelegten Sektorziele), dabei Einhaltung der Rangfolge: 1. Vermeiden, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen, 3. Versenken von Treibhausgasen
- Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels
- Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

*Landschaftsbild;
Erholungswert;
Kultur- und Sachgüter*

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft

- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen

Mensch / Lärm

Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und untergesetzliche Normen zum Lärmschutz in Form der

- Orientierungswerte der DIN 18005
- Immissionsrichtwerte der TA Lärm

2.3 Geschützte Bereiche

Natura2000
(§ 31 ff BNatSchG)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) beginnen in ca. 40 m südwestlicher Entfernung, direkt angrenzend an die straßenbegleitende, einreihige Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „Sommerseite“.

Aufgrund der geringen Distanz der Natura 2000-Flächen zum Plangebiet wird eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Diese liegt den Unterlagen zur Offenlage bei.

Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Rüttewies-Scheibenrain“ (Schutzgebiets-Nr. 3.244) beginnt in 6,1 km Entfernung.

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)

Der Nationalpark befindet sich in keiner relevanten Entfernung.

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Biosphärenreservate
(§ 25 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2).

Die Entwicklungszone bildet gemäß Schutzgebietsverordnung den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet.

Die Planung steht damit in keinem Widerspruch zum Biosphärengebiet.

Landschaftsschutzgebiete
(§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Feldberg-Schluchsee“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.036).

Der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets Feldberg-Schluchsee ist zu entnehmen, dass der wesentliche Schutzzweck des LSG die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes ist.

Das Gebiet zeichnet sich als typische Schwarzwaldlandschaft mit großflächigen Waldgebieten, offenen Wiesenfluren, vor allem in Hang- und Tallagen, sowie der bäuerlichen Streubesiedlung mit Einzelgehöften aus.

Die Landschaftsmorphologie und der Naturraum im Bereich der Gemeinden Feldberg und Schluchsee, geprägt durch eiszeitlich überformte und von zahlreichen Gewässern durchzogene Reliefs, gewährleisten einen abwechslungsreichen und stabilen Naturhaushalt. Naturnahe Bachläufe wie Haslach, Seebach und Schwarza weisen charakteristische Abschnitte von Mittelgebirgsbächen auf.

Schwarzwaldhöfe in Alleinlage und die historisch gewachsene Siedlungsstruktur prägen das Landschaftsbild. Die Eigenart und Schönheit der Hochschwarzwaldlandschaft zeigt sich zudem in Kulturlandschaftselementen wie raumgliedernden Baumbeständen (z. B. dominante Altbaumgruppen, höhenlinienparallele Baumhecken, Auengale-riewälder, Weidfichten), Lesesteinwällen, Trockenmauern, Wegkreuzen sowie in arten- und blütenreichen Grünlandflächen mit traditioneller, meist extensiver Bewirtschaftung.

Die im Schutzgebiet vorkommenden Standort- und Lebensraumbedingungen, insbesondere in wertvollen Biotopen wie Tümpeln, Steinriegeln, Trockenmauern, offenen Felsformationen, Hoch- und Flachmooren, Klein- und Großseggenrieden, Röhrichten, feucht-nassen Wiesen, Hochstaudenfluren, Magerrasen, Goldhaferwiesen, Gehölzbeständen der offenen Landschaft und Waldbeständen, bieten zahlreichen seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume.

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen untersagt, die den Gebietscharakter verändern oder dem Schutzzweck widersprechen, insbesondere wenn dadurch der Naturhaushalt oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter geschädigt, geschützte Flächennutzungen dauerhaft verändert, das Landschaftsbild oder die natürliche Eigenart beeinträchtigt, der Erholungswert gemindert oder die Bedingungen für geschützte Lebensraumtypen und Arten im FFH- und Vogelschutzgebiet verschlechtert werden.

Die Planung ist mit den Schutzzielen des LSG nicht vereinbar.

Für das Plangebiet wird parallel eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet durchgeführt.

Naturpark
(§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6).

Der Zweck des Naturparks besteht darin, den Natur- und Landschaftsschutz zu fördern, die biologische Vielfalt zu erhalten sowie die Erholung und den Tourismus in Einklang mit den natürlichen Ressourcen und dem Umwelt- und Naturschutz zu entwickeln.

Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt jedoch nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis Erschließungszonen nach § 2 Abs. 5 der Naturpark-Verordnung sind. Hierzu zählen u. a. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

*Naturdenkmäler
(§ 28 BNatSchG)*

Naturdenkmäler befinden sich weder im Plangebiet noch dessen Umfeld.

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

*Geschützte Biotope
(§ 30 BNatSchG, § 33
NatSchG, § 33 a LWaldG)*

Im Plangebiet und daran angrenzend befinden sich keine geschützten Biotope.

In ca. 10 m südlicher Entfernung befindet sich eine Teilfläche des geschützten Waldbiotops „Habsmoosbächle m. Zufluß SW Eisenbreche“ (Biotop-Nr. 282153155222). Eine weitere Teilfläche dieses Biotops befindet sich in ca. 65 m nordöstlicher Entfernung des Plangebiets.

In ca. 130 m nördlicher Entfernung des Plangebiets liegt zudem das geschützte Waldbiotop „Weidfeldsukzession W Eisenbreche“ (Biotop-Nr. 282143155210).

In ca. 10 m südwestlicher Entfernung des Plangebiets liegt das geschützte Offenlandbiotop „Feuchtgebiet am Ostrand des Habsmooses“ (Biotop-Nr. 182153150013). Zudem liegt in ca. 40 m südwestlicher Entfernung das geschützte Offenlandbiotop „Magerrasen und Niedermoore östliche Sommerseite“ (Biotop-Nr. 182143150071).

*Streuobstbestände
(§ 33a NatSchG)*

Im Plangebiet befinden sich keine Obstgehölze.

Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Wasserschutzgebiet

Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete „WSG TB Galgenmatt 1-3“ (WSG-Nr. 337059) und „WSG Kessel-, Ahörnle-, Kohlplatz- u. Sägedobelquellen“ (WSG-Nr. 337389) befinden sich in oberstromiger Lage, ca. 2,1 km westlich sowie ca. 2,1 km südlich entfernt.

Aufgrund der oberstromigen Lage und der Entfernung können erhebliche negative Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

*Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
(§ 78 WHG, § 65 WG)*

Im Plangebiet befinden sich keine Überflutungsflächen.

Waldfunktionen

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Erholungswaldfläche ohne gesetzliche Rechtsbindung.

Weitere Waldfunktionen sind auf der Fläche nicht ausgewiesen.

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Landesentwicklungsplan</i>	Im Landesentwicklungsplan (LEP, Wirtschaftsministerium BW 2002) wird die Gemeinde Schluchsee als Kleinzentrum im Ländlichen Raum im engeren Sinne geführt. Durch die Gemeinde verläuft keine Landesentwicklungsachse. Hinsichtlich der Freiraumstruktur befindet sich das Plangebiet in einem als Wald ausgewiesenen Vorranggebiet für den Biotop- und Artschutz, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet und eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes sowie im Hinblick auf die Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetzes besitzt.
<i>Regionalplan</i>	Im rechtskräftigen Regionalplan aus dem Jahr 2019 bestehen keine Darstellungen für den Änderungsbereich. Regionale Grünzüge bzw. Grünzäsuren sind nicht betroffen.
<i>Landschaftsrahmenplan</i>	Die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans „Südlicher Oberrhein“ äußert sich zu den Schutzgütern wie folgt: • Boden: hohe Bedeutung (4) • Grundwasser: keine - geringe Bedeutung (1-2) • Retentionsfunktion: ohne Bewertung • Klima und Luft: sonstiger Freiraumbereich • Arten und Lebensräume: Sonstige Freiraumbereiche (Datenlücke) • Arten und Lebensräume - Biotopverbund: keine Aussage • Landschaftsbild / Erholung: mittlere Bedeutung
<i>Flächennutzungsplan</i>	Die Flurstücke 349 und 336/2 sowie Teilbereiche des Flurstücks 334 sind im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee vom 14.07.2006 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Lediglich das Flurstück 348/5 und Teilbereiche des Flurstücks 334 sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Zur Darstellung der bisher nicht im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Plangebiets läuft parallel das Verfahren zur 20. punktuellen FNP-Änderung.
<i>Landschaftsplan</i>	Für die Gemeinde Schluchsee besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan.
<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	Im Plangebiet oder daran angrenzend bestehen keine Bebauungspläne.
<i>Biotopverbund</i>	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Flächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund im Offenland.

2.5 Prüfmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------	-----------------------	--------	--------	------	-----------

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

→ Bewertung des Ist-Zustandes

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Bewertung kann in der Regel zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Einzelfall wird das Maß der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung zusätzlich mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) bewertet. In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens außerdem auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

- erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche (oder keine) nacht. Auswirkung / Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethoden in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt

die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.
- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen" ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

- Eigene Begehungen zwischen Februar 2023 und Dezember 2024
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2025): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2025): LGRB Kartenviewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (2025) (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de>)
- Universität Freiburg, Institut für Umweltsozialwissenschaften und Geographie, Lehrstuhl für Geographie des Globalen Wandels (2025): Lokales Klimaportal (<https://lokale-klimaanpassung.de/lokales-klimaportal/>)
- Greiner Ingenieure GmbH (2024): Entwässerungskonzept „Sommerseite-Stellewald“

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, Datenlücken

Durch die Erstellung der im Punkt davor beschriebenen Gutachten konnten die Datenlücken / Bewertungsgrundlagen geschlossen werden.

3. Beschreibung der städtebaulichen Planung

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerseite-Stellewald“ sollen folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- Schaffung von Wohnraum insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung in Form von Einzelhäusern
- Sicherung einer geordneten, ortsbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der baulichen Umgebung sowie der ökologischen Aspekte
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung
- Ökonomische Erschließung über eine bereits bestehende Straße

Festsetzungen

Das Plangebiet soll überwiegend als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Als Bauweise ist entsprechend der ortstypischen Bebauung die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Die zulässige überbaubare Grundfläche wird auf einen Wert von 0,3 begrenzt. Dieser Wert liegt unter dem Orientierungswert der BauNVO von 0,4 und ist dadurch begründet, dass es sich beim Plangebiet um ein topografisch anspruchsvolles Gelände handelt und die Grundstücksgößen im Verhältnis zur überbaubaren Fläche vergleichsweise groß sind. Dadurch wird unter anderem dem Flächenbedarf für erforderliche Böschungen Rechnung getragen.

Der nördliche Teil des Flurstücks wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ festgesetzt und dient dem harmonischen Übergang vom Wohngebiet zu den angrenzenden Waldflächen. Die Fläche ist als naturnaher Waldrand zu entwickeln. Bauliche Anlagen sind mit Ausnahme forstlicher Erschließungssysteme ausgeschlossen.

Da sich das Plangebiet entlang des Kurvenbereichs der Straße „Stellwald“ entwickelt, wurde zudem der an das Allgemeine Wohngebiet angrenzende Abschnitt der Straße „Sommerseite“ als Verkehrsfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Örtliche Bauvorschriften

Als Dachformen sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer oder versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 38°- 48° zulässig.

Die Dachformen von Garagen und Nebenanlagen orientieren sich an den Hauptgebäuden, wobei versetzte Pultdächer ausgeschlossen sind. Zugelassen sind Dachneigungen zwischen 25° und 45°. Flachdächer sind nur mit Begrünung und/oder Nutzung als Dachterrasse erlaubt.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

Während der Bauphase können verschiedene Wirkfaktoren zum Tragen kommen:

- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen;
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes;
- Bodenabgrabungen und -umlagerungen;
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen;
- Erschütterungen;
- Baubedinge Emissionen:
 - Staubemissionen
 - Schallemissionen (Lärm)
 - Lichtemissionen

Anlagebedingt

Anlagebedingt ergibt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude, Erschließung, Stellplatzflächen sowie sonstige Freianlagen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kann es zu verschiedenen Störungen kommen:

- Lärm
- Stoffemissionen
- Geruchsemissionen
- Lichtemissionen

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

- (■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen (siehe Kap. 6) und
- (-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 2: Relevanzmatrix

	Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt								
Beseitigung von Vegetation		-	-	■	■	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen		■	■	-	■	■	-	■
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen		■	■	-	■	-	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)		■	-	■	■	-	■	-
Erschütterungen		-	-	-	■-	-	■-	-
Schallemissionen (Lärm)		-	-	-	■	-	■	-
Anlagebedingt								
Trennwirkungen		-	-	-■	■	-	-	-
Flächeninanspruchnahme	■	■	■	-	■	■	-	-
Betriebsbedingt								
Schallemissionen durch das Vorhaben		-	-	-	■	-	■	-
Stoffemissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe)		■	■	-	■	-	-	-
Lichtemissionen		-	-	-	■	-	-	-

4. Derzeitiger Umweltzustand

4.1 Fläche

Begriff

Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Baugesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Dabei wird im Wesentlichen zwischen „unverbrauchten“ Freiflächen (Offenland, Wald) auf der einen und für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommenen Flächen unterschieden.

Flächen / -nutzungen

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Blasiwald der Gemeinde Schluchsee.

Die ca. 9.983 m² große Fläche wird überwiegend als Privatwald zur Holzproduktion genutzt. Die südlich an die Waldfläche angrenzende Straße „Sommerseite“ wird entlang der geplanten Baugrundstücke ebenfalls vom Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert. Diese 588 m² große Fläche wird bereits als Straßenverkehrsfläche genutzt.

4.2 Boden

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (→)

Bodenfunktionen

Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) liegen im Änderungsbereich zwei Bodentypen vor.

Der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs unterliegt der Bodentyp „Podsolige Braunerde, Podsol-Braunerde und Braunerde-Podsol aus Fließerde über Granit-Hangschutt“.

Der Bodentyp weist hinsichtlich der Bodenfunktionen folgende Wertigkeiten auf:

- Standort für naturnahe Vegetation: hoch
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel (1.5)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: unter Wald mittel (2.0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: unter Wald gering (1.0)

Der südlichen Hälfte des Geltungsbereichs unterliegt der Bodentyp „Braunerde, humose Braunerde, Braunerde-Podsol und Podsol aus Fließerde über würmzeitlichem Moränensediment“.

Der Bodentyp weist hinsichtlich der Bodenfunktionen folgende Wertigkeiten auf:

- Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel (1.5)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: unter Wald hoch bis sehr hoch (3.5)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: unter Wald gering (1.0)

Auf den unversiegelten Waldflächen ist davon auszugehen, dass die auf den Flächen vorliegende Wertigkeit der Bodenfunktionen denen der BK50 entspricht.

Im Bereich der versiegelten und teilweise versiegelten Flächen (Straße, mit Schotter gestaltete Wege und Plätze) liegt jedoch keine Funktionserfüllung mehr vor.

- Hinsichtlich der Bodenfunktionen verfügt das Plangebiet – abgesehen von den teilweise und vollständig versiegelten Flächen – im nördlichen Teilbereich über eine geringe bis mittlere Wertigkeit (Gesamtbewertung 1,50) und im südlichen Teilbereich insgesamt über eine mittlere Wertigkeit (2,00).

Altlasten

Aktuell wird von keiner Altlasten-Problematik im Plangebiet ausgegangen. Kenntnisse dazu liegen nicht vor.

4.3 Wasser

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung
(→)*

Grundwasser

Das Plangebiet ist gemäß der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 (HK50) in zwei hydrogeologische Einheiten eingeteilt.

Das nördliche Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit "Quartäre Becken- und Moränensedimente (GWG)".

Quartären Becken- und Moränensedimente sind überwiegend gekennzeichnet durch eine Deckschicht mit mäßiger bis geringer Porendurchlässigkeit. Darunterliegende Schichten fungieren häufig als Porengrundwasserleiter mit ebenfalls mäßiger bis geringer Durchlässigkeit und zeigen meist kleinräumige und begrenzte Ergiebigkeit. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung in diesen Sedimenten ist als gering einzustufen.

Das südliche Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit "Paläozoikum, Kristallin (GWG)".

Das Paläozoikum, Kristallin ist überwiegend geprägt durch sehr feste, gering poröse Gesteinsschichten mit insgesamt sehr geringer Porendurchlässigkeit. Die darunterliegenden kristallinen Gesteinsschichten fungieren in der Regel als schwach ergiebige Grundwasserleiter, da das Wasser hauptsächlich in Klüften und Störungszonen zirkuliert. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist aufgrund der geringen Porosität und der begrenzten Durchlässigkeit als hoch einzustufen.

Daten zum Grundwasserabstand liegen nicht vor.

- Aufgrund der als Grundwassergeringleiter klassifizierten Bodentypen und der darunter liegenden kristallinen Gesteinsschichten wird, bei Berücksichtigung des aktuellen niedrigen Versiegelungsanteils, von einer mittleren Wertigkeit des Plangebiets in Bezug auf die Grundwasserbildung ausgegangen.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Allerdings sind kleinere Wasserläufe und temporäre Kleinstgewässer vorhanden.

Das Habsmoosbächle (Gewässer-ID 4886) verläuft in ca. 15 m südöstlicher Entfernung des Plangebiets auf dem Flurstück-Nr. 336/2 und ist dort außerdem als geschütztes Waldbiotop (Habsmoosbächle m. Zufluß SW Eisenbreche) ausgewiesen. Dieser Gewässerabschnitt liegt hangabwärts des Plangebiets. Im weiteren Verlauf mündet das Habsmoosbächle auf Höhe des Ortsteils Eisenbreche in die Schwarza, die kurz darauf in den Schluchsee einfließt. Das Habsmoosbächle ist somit ein Vorfluter des Schluchsees.

- Aufgrund des 15 m südöstlich, hangabwärts und innerhalb eines geschützten Waldbiotops gelegenen Habsmoosbächles, das ein Vorfluter des Schluchsees ist, kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung in Bezug auf Oberflächengewässer zu.

Hochwasser / Überflutungsflächen

Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Überflutungsflächen.

- Da sich im Plangebiet keine ausgewiesenen Überflutungsflächen befinden, entfällt eine weitere Betrachtung.

4.4 Klima / Luft

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Lokalklima

Im Zeitraum 1971 bis 2000 lag die mittlere Jahrestemperatur in Schluchsee bei 5,9°C. Im Schnitt kam es zu 11 Sommertagen (Tage mit $T_{\max} > 25^{\circ}\text{C}$) und einem heißen Tag (Tage mit $T_{\max} > 30^{\circ}\text{C}$). Tropennächte (Nächte mit $T_{\min} > 20^{\circ}\text{C}$) kamen nicht vor.

Der Winterniederschlag (Niederschlagssumme in den Monaten Dezember, Januar und Februar) lag bei 446 mm, der Sommerniederschlag (Niederschlagssumme in den Monaten Juni, Juli und August) lag bei 339 mm. Starkniederschlag kam an 17 Tagen im Jahr vor.

Als Teil eines Wirtschaftswaldes trägt das Plangebiet hinsichtlich des Lokalklimas zu einer Kühlung bei. Allerdings wurde ca. die Hälfte der Waldfläche im Plangebiet bereits aufgrund von Holznutzung geräumt und liegt derzeit somit als Freifläche bzw. in Sukzessionsstadium vor. Der südliche Bereich des Plangebiets ist aktuell noch mit einem älteren Nadelbaumbestand bestanden. Dieser Bereich des Plangebiets trägt aufgrund des Bestandesalters zu einer Kühlung bei.

Im Umfeld des Plangebiets liegt jedoch insgesamt ein hoher Anteil an unversiegelten Waldflächen vor. Von größerer Bedeutung hinsichtlich der Kaltluftproduktion sind die umgebenden Wälder mit steilerer Topografie.

- Das an die Straße und den Siedlungsbereich angrenzende Plangebiet wird mit geringer Wertigkeit für das Lokalklima eingestuft.

Emissionen

Emissionen erfolgen derzeit durch die forstwirtschaftliche Nutzung (Fahrzeuge, waldbauliche Maßnahmen etc.). Diese erfolgen im Jahresverlauf vereinzelt und jeweils zeitlich beschränkt.

- Es handelt sich um geringe Emissionen, die zudem als ortsüblich anzusehen sind.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Biotoptypen

Das Plangebiet ist mit Ausnahme der Straße (60.21), dem Holzlagerplatz (60.41) und dem geschotterten Forstweg (60.23) mit einem Waldbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil bestanden.

Das Plangebiet wurde als Privatwaldfläche nicht im Rahmen der Standortkartierung der FVA erfasst. In ca. 100 m nördlicher Entfernung sind Bestände mit dem Standortswald Tannen-Buchen-Fichten-Wald (3/13 montan; sslgWH) ausgewiesen. In ca. 50 m östlicher Entfernung ist zudem ein Bestand als Buchen-Tannen-Wald (3/13 montan; lgWH) ausgewiesen. Für das Plangebiet wird daher von einem Tannen-Buchen- oder Buchen-Tannenwald mit Beimischungen von Bergahorn oder Fichte als Standortswald ausgegangen.

Die Bestände wurden am 27.08.2024 begangen und aufgrund von Artenzusammensetzung und Alter als naturferne Nadelbaum- (59.40) und Fichtenbestände (59.44) sowie als Sukzessionswälder aus Laub- und Nadelbäumen (58.20) bewertet.

Die Waldflächen werden als ökologisch mittelwertig eingestuft, während die Straße, die Forstwege mit wassergebundener Decke und der Holzlagerplatz als ökologisch geringwertig bewertet werden.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Norden weitere Nadelwaldflächen und im Süden und Osten die einreihig besiedelte Straße „Sommerseite“. Im Westen der Fläche verläuft die Kreisstraße K 4966. Im weiteren Umfeld des Plangebiets liegen Wald- und Wiesenflächen.

Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

Im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen wurden auch etwaige Vorkommen seltener und / oder gefährdeter Pflanzensippen mitberücksichtigt. Es wurden jedoch keine seltenen und / oder gefährdeten Pflanzensippen im Plangebiet angetroffen.

- Das Plangebiet ist ohne Bedeutung für seltene und / oder gefährdete Pflanzenarten / -sippen.

4.5.2 Tiere

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Die Waldfläche des Plangebiets stellt einen Lebensraum für bewirtschaftungstolerante Waldarten dar, überwiegend aus den Artengruppen der Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Insekten.

Aufgrund der Nähe zum Habsmoosbächle und der durch Fahrspuren entstehenden temporären Laichgewässer kann das Gebiet zudem von Amphibien genutzt werden. Im Boden ist außerdem von einer Besiedlung durch verschiedene Bodenorganismen und Kleinsäuger auszugehen. Stellenweise finden sich im Plangebiet zudem größere Felsblöcke und Steine, die das Habitatpotenzial für Tier- und Pflanzenarten aufwerten.

Das Potenzial als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat ist jedoch im Vergleich zu einem extensiv bewirtschafteten oder laubbaumreicheren Wald deutlich verringert.

Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2024 wurden Nachweise der im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandelnden Arten Fichtenkreuzschnabel, Blindschleiche, Waldeidechse, Erdkröte und Grasfrosch erbracht.

→ Hinsichtlich der Tierwelt ergibt sich eine mittlere Bedeutung, insbesondere auch unter dem Aspekt des insgesamt hohen Anteils vergleichbarer Lebensräume im Umfeld.

Hinweis: Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird ergänzend auf die spezielle Artenschutzprüfung verwiesen.

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Landschaftsbild

Das Plangebiet grenzt als bewirtschafteter Privatwald zur Nadelholzproduktion an die bereits einreihig bebaute Straße „Sommerseite“ des Siedlungsbereichs Blasiwald- Stellewald an.

Das Landschaftsbild der Gemeinde Schluchsee wird durch Einzelgehöfte und die historisch gewachsene Siedlungsanordnung geprägt. Die Eigenart und Schönheit der Landschaft des Hochschwarzwaldes charakterisiert sich ferner in den Kulturlandschaftselementen wie raumgliedernde Baumbestände (z.B. dominante Altbaumgruppen, höhenlinienparallele Baumhecken, Auengaleriewälder, Weidichten), Lesesteinwälle, Trockenmauern, Wegkreuze und in den arten- und blütenreichen Grünlandflächen mit traditioneller, häufig extensiver Bewirtschaftung.

Das Plangebiet entspricht als bewirtschafteter Nadelbaumbestand in weiten Teilen der Umgebung. Hinsichtlich des Kriteriums „Vielfalt“ ist dem Plangebiet allerdings eine geringe Bedeutung zuzuweisen.

Die reine bzw. überwiegende Nutzung der Waldfläche zur Produktion von Nadelholz entspricht der typischen Nutzung von Waldflächen im Gemeindegebiet. Bezüglich der „Eigenart“ kommt dem Plangebiet daher ebenfalls eine geringe Bedeutung zu.

In Bezug auf das Kriterium „Schönheit“ des Gebietes ist aufgrund des Vorkommens alter Fichten und des durch die Felsblöcke bedingten Strukturreichtums von einer mittleren Wertigkeit auszugehen.

Die direkt östlich verlaufende K 4966 mit einem geringen bis mittleren Verkehrsaufkommen und einer entsprechender Störwirkung (insbesondere lärmtechnisch, aber auch visuell) schränkt das Landschafts- / Ortsbilderlebnis ein.

Aufgrund der Lage des Plangebiets an der Straße „Sommerseite“ wird das Plangebiet täglich von den Anwohnern des Siedlungsbereichs wahrgenommen. Eine Einsehbarkeit von weiter entfernten Berghängen ist jedoch nicht gegeben.

- Aufgrund der hinsichtlich „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ eingeschränkten Wertigkeit und der geringen Einsehbarkeit ergibt sich gesamthaft eine mittlere Wertigkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes.

Erholungswert

Das Plangebiet liegt innerhalb einer als Erholungswald ausgewiesenen Fläche, jedoch handelt es sich um einen Erholungswald ohne gesetzliche Rechtsbindung oder ausgewiesene Erholungspfade. Im Bereich zwischen der Straße „Sommerseite“ und dem angrenzenden Waldbestand befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eine öffentlich nutzbare Sitzbank, die eine punktuelle Erholungsfunktion erfüllt. Zudem können die bestehenden Forstwege derzeit zur Naherholung genutzt werden. Es befinden sich jedoch keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege im Plangebiet.

- Das Plangebiet wird hinsichtlich des Erholungswerts als Fläche mit geringer Wertigkeit bewertet.

4.7 Mensch

Bestandsdarstellung / -bewertung

Lärmemissionen

Lärmemissionen ergeben sich derzeit durch die forstwirtschaftliche Nutzung (vorwiegend durch die eingesetzten Fahrzeuge). Diese erfolgen im Jahresverlauf vereinzelt und jeweils zeitlich beschränkt.

Lärmimmissionen ergeben sich durch den Verkehr auf der Straße „Sommerseite“ und der direkt südöstlich verlaufenden Kreisstraße.

Luftschadstoffemissionen

Luftschadstoffemissionen ergeben sich derzeit durch die forstwirtschaftliche Nutzung (vorwiegend durch die eingesetzten Fahrzeuge). Diese erfolgen im Jahresverlauf vereinzelt und jeweils zeitlich beschränkt.

Luftschadstoffimmissionen ergeben sich durch den Verkehr auf der Straße „Sommerseite“ und der Kreisstraße.

Geruchsemissionen

Geruchsemissionen ergeben sich derzeit durch die forstwirtschaftliche Nutzung (vorwiegend durch die eingesetzten Maschinen). Diese erfolgen im Jahresverlauf vereinzelt und jeweils zeitlich beschränkt.

Geruchsimmissionen ergeben sich durch den Verkehr auf der Straße „Sommerseite“ und der Kreisstraße.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Kenntnisse zu Kultur- und Sachgütern im Bereich des Plangebiets liegen keine vor.

→ Es wird von keinem Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet ausgegangen.

4.9 Bedeutung des Plangebiets für Klimaschutz und Klimawandel sowie besondere Betroffenheiten der Schutzgüter durch den Klimawandel

Beitrag des Plangebiets zum
Klimaschutz bzw.
Klimawandel

Durch ihre Fähigkeit, Kohlenstoff zu speichern, tragen sowohl Böden als auch Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen in unterschiedlichem Maß zur Dämpfung oder zur Verschärfung des Klimawandels bei. Angelehnt an die gespeicherten Kohlenstoffvorräte ergibt sich die in Tab. 3 dargestellte Reihung.

Den teilweise sowie vollständig versiegelten Flächen des Plangebiets ist nur eine sehr geringe bis keine Kohlenstoffspeicherkapazität zuzuordnen.

Waldflächen werden als mittel- bis hochwertige Kohlenstoffspeicher eingestuft. Die Kohlenstoffspeicherkapazität einer Waldfläche hängt dabei insbesondere von dem unterliegenden Bodentyp, der Bewirtschaftungsform sowie dem Bestandesalter und der Baumartenzusammensetzung ab.

Aufgrund der unterliegenden Bodentypen „Podsolige Braunerde“ und „Humose Braunerde“ ist den Waldflächen im Plangebiet eine hohe potenzielle Kohlenstoffspeicherkapazität zuzuordnen. Diese wird jedoch durch das geringe Bestandesalter der Sukzessionswaldflächen sowie aufgrund der Bewirtschaftung als gleichaltriger Fichtenbestand mit einhergehenden Eingriffen in den Oberboden vermindert. Den Waldflächen im Plangebiet wird daher eine mittlere Kohlenstoffspeicherkapazität zugeordnet.

Insgesamt werden den versiegelten und teilversiegelten Flächen (13 % der Plangebietsfläche) eine geringe bis keine Kohlenstoffspeicherkapazität und den unversiegelten Waldflächen des Plangebiets (87 % der Plangebietsfläche) eine mittlere Kohlenstoffspeicherkapazität zugeordnet.

→ Insgesamt wird von einer mittleren Kohlenstoffspeicherkapazität (~ < 100 t/ha) des Plangebiets ausgegangen.

Tab. 3: Klimaschutzbeitrag von Böden und Biotopen / Nutzungen durch Kohlenstoffspeicherung. Die Zahlen wurden LUBW 2013, Klein&Schulz 2011, Broghammer 2012, Peßler 2012, Neufeldt 2005 und BMEL 2018 sowie der Bodenkarte 1:50.000 des LGRB entnommen. Sie geben lediglich Größenordnungen an und wurden nicht gebietsspezifisch ermittelt.

Kohlenstoffspeicherung	Kohlenstoffvorrat (Größenordnung)	Boden	Biotop/Nutzung
------------------------	--------------------------------------	-------	----------------

sehr hoch	> 500 t/ha	Organisch oder sehr hoher Humusgehalt und hohe Mächtigkeit → z.B. Hochmoorböden	intakte Moore ¹
hoch	> 200 t/ha	hoher Humusgehalt, mittel-/starkmächtig → z.B. Niedermoorböden, Hortisole, Schwarzerden	Wälder und Feuchtgebiete Streuobstwiesen mit altem Baumbestand
mittel	~ > 100 t/ha	Mittlerer Humusgehalt, z.B. viele Braunerden, Auenböden, Kolluvien	Grünland
gering	~ < 100 t/ha	Geringer Humusgehalt, z.B. Parabraunerden in Hanglage	Ackerflächen
sehr gering	~ 0-30 t/ha	Sehr geringer Humusgehalt und flachgründig; sowie: versiegelte Böden	Versiegelte / bebaute Flächen

4.10 Besondere Betroffenheiten der Schutzgüter durch den Klimawandel

Mittelfristige klimatische Veränderungen im Plangebiet

Gemäß der Prognose des Lokalen Klimaforums der Uni Freiburg für den Zeitraum 2021 bis 2050 ist für das Gemeindegebiet Schluchsee mit steigenden Temperaturen (mittlere Jahrestemperatur von 7,4 °C) und einer Zunahme an Sommertagen (21) und heißen Tagen (2) zu rechnen.

Während beim Winterniederschlag ebenfalls mit einer Zunahme zu rechnen ist (469 mm), wird der Sommerniederschlag voraussichtlich abnehmen (326 mm). Starkniederschlag wird ähnlich häufig vorkommen (an 18 Tagen).

Durch die Zunahme an versiegelter Fläche unterstützt die Planung diese Entwicklung.

Negativ auswirken auf die Waldflächen könnten sich insbesondere die Temperaturzunahme und die Abnahme der Sommerniederschläge.

Allerdings kann aufgrund der Höhenlage von einer vergleichsweise guten Wasserversorgung ausgegangen werden. Zudem haben sich auf den Sukzessionswaldflächen durch ankommende Naturverjüngung heimische Baumarten (*Acer pseudoplatanus*, *Fagus sylvatica*) etabliert, die im Vergleich zu den angrenzenden Fichtenbeständen eine höhere Resilienz in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels haben.

→ Ohne Berücksichtigung der vorliegenden Planungen sind im Plangebiet mittlere klimatische Auswirkungen zu erwarten.

Resultierende Landnutzungsveränderungen

Angesichts des prognostizierten mittel- bis langfristigen klimawandelbedingten Ausfalls von Fichten (*Picea abies*) und Tannen (*Abies alba*) im Südschwarzwald ist davon auszugehen.

→ Im Hinblick auf die Prognosen zur klimatischen Veränderung sind mittel- bis langfristig erhebliche Veränderungen in der Landnutzung der Plangebietsfläche zu erwarten.

¹ Entwässerte Moore oder andere degradierte Ökosysteme können zwar größere Mengen Treibhausgase freisetzen, aber dennoch ein großes Senkenpotenzial (bei Renaturierung) besitzen. Insofern ist eine Zuordnung in die Kategorie hoch oder sehr hoch auch bei beeinträchtigten Biotopen gerechtfertigt, solange ein Renaturierungspotenzial besteht.

Besondere Betroffenheiten

Der Klimawandel wirkt in vielfältiger Weise verändernd auf den Naturhaushalt ein. Die in den vorangehenden Kapiteln beschriebene Bestandssituation kann insofern nicht als dauerhafter Zustand postuliert werden. Da sich vorhabenbedingte Wirkungen mit diesen Veränderungen überlagern und z. B. spezifische Anfälligkeiten verstärken können, sollen die besonderen Betroffenheiten einzelner Schutzgüter bzw. Schutzfunktionen im Folgenden hervorgehoben werden. Dabei wird auch die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der jeweiligen Schutzgutfunktion berücksichtigt:

- Zunehmende Bestandesausfälle der Nadelbäume (insb. Fichten) infolge klimabedingter Stressfaktoren wie Trockenheit, Hitzeperioden und Schädlingsbefall

Schutzgut Boden

Aufgrund der geringeren Niederschläge im Sommer, der Zunahme an Starkregenereignissen sowie der Zunahme von Sommertagen und der steigenden Jahresmitteltemperatur ist mit einer Verringerung der Kohlenstoffspeicherkapazität des Bodens zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der geringeren Niederschläge im Sommer, der Zunahme an Starkregenereignissen sowie der Zunahme von Sommertagen und der steigenden Jahresmitteltemperatur ist mit einer geringeren Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zu rechnen. Im Zuge dieser klimabedingten Veränderungen ist auch mit einer rückläufigen Anzahl und einer verkürzten Wasserführung temporärer Kleinstgewässer zu rechnen. Dies kann insbesondere die Reproduktionsbedingungen für Amphibienarten, die auf solche Gewässer angewiesen sind, erheblich beeinträchtigen. Die fehlende oder zu kurze Verfügbarkeit geeigneter Laichgewässer kann zu Bestandsrückgängen führen und langfristig die lokale Population gefährden.

5. Grünordnungsplanung

5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept

<i>Ausgangssituation</i>	Das Plangebiet grenzt als bewirtschafteter Privatwald zur Nadelholzproduktion an die bereits einreihig bebaute Straße „Sommerseite“ des Ortsteils Blasiwald- Stellerwald der Gemeinde Schluchsee an.
<i>Übergeordnete Konzeptionen</i>	Übergeordnete Konzeptionen lassen sich aus den Schutzgebietsverordnungen des Naturparks Südschwarzwald und dem Landschaftsschutzgebiet „Feldberg-Schluchsee“ entnehmen. Das Leitbild zur Entwicklung des Naturparks Südschwarzwald strebt eine nachhaltige Balance zwischen Naturschutz, Erhalt der Biodiversität, traditionellen Kulturlandschaften und der Förderung eines sanften, naturverträglichen Tourismus an, um die ökologischen Funktionen, landschaftliche Schönheit und Erholungsqualität langfristig zu sichern. Die für das Landschaftsschutzgebiet „Feldberg-Schluchsee“ charakteristischen Biotope wie Gehölzbestände der offenen Landschaft und Waldbestände bieten seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume und tragen außerdem zur Stabilisierung des lokalen Klimas bei. Da das Plangebiet nach erfolgter Entlassung aus dem LSG an dieses direkt angrenzend wird, sind auch die Ziele des LSG zu berücksichtigen.
<i>Private Grünflächen</i>	Aufgrund der Lage des Plangebiets am Rand einer zusammenhängenden Waldfläche, die zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets „Feldberg-Schluchsee“ ist, wird die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ zur Entwicklung eines naturnahen Waldrandes festgesetzt. Die Grünfläche, die Teil des LSG bleiben wird, soll einen verträglichen Übergang zwischen besiedelter Fläche und Wald ermöglichen.
<i>Gebäude</i>	Als Bauweise ist entsprechend der ortstypischen Bebauung die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Als Dachformen der Hauptgebäude sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer oder versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 38° - 48° zulässig. Die zulässige Dachneigung der Nebengebäude beträgt 25° - 45°. Flachdächer sind nur erlaubt, wenn sie begrünt und/oder ganz oder teilweise als Dachterrasse genutzt werden.

5.2 Grünordnerische und umweltrelevante Maßnahmen

Öffentliche und private Grünflächen, Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 15a BauGB)

Flächen für die Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen (§ 9 (1) Nr. 16c BauGB)

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Errichtung baulicher Anlagen ist auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ mit Ausnahme dauerhafter forstlicher Erschließungssysteme unzulässig.

Auf der im Planeintrag mit „Erdwall“ gekennzeichneten Fläche ist ein Erdwall zu errichten, der zur Ableitung des wild zufließenden Oberflächenwassers Richtung Osten geeignet ist.

Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (Mittlerer Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,5$; z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen) auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.

- Die Dächer der geplanten Gebäude dürfen keine flächige Eindeckung aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.
- Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.
- Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter oder Bewegungsmelder).
- Die private Grünfläche ist während der Bauarbeiten vor Befahren zu schützen. Dies kann während der Bauphase entweder durch die Anbringung von Flatterband oder dem Aufstellen von Bauzäunen erfolgen.
- Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten.
- Schachtabdeckungen und sonstige Entwässerungseinrichtungen wie Muldeneinläufe, Hof- oder Straßenabläufe etc. sind (bspw. durch angepasste Abdeckgitternetze) so zu gestalten, dass Kleintierfallen, insbesondere für Amphibien und Reptilien, vermieden werden.

Anpflanzungen; Pflanzbindungen; Gewässererhalt
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB und Abs. 6 BauGB)

- Auf den Baugrundstücken sind pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche entweder mindestens ein Laubbaum und drei Sträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Baum- und Straucharten gemäß der Pflanzliste [A](#) im Anhang.
- Dachneigungen von 0° bis 10° sind für Nebengebäude und Garagen zulässig, wenn diese zu einem Anteil von mindestens 70 % extensiv begrünt sind und die Substratschicht mindestens 10 cm beträgt. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser- / Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen.
- Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Grünfläche mit Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ ist als naturnaher Waldrand zu entwickeln. Hierzu sind standortgerechte Pflanzungen gemäß der Pflanzliste B im Anhang weitständig und truppweise (Pflanzgruppen zu 10 bis 15 Stück) anzulegen. Die Randlinien sind gebuchtet (wellenförmig) auszuformen. Sträucher sind in einem Pflanzverband/ Trupp von mind. 3 x 3 m (Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern mind. 1,5 x 1,5 m) anzulegen. Bäume II. Ordnung sind in einem Pflanzverband von 5 x 5 bis 10 x 10 m (Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen mind. 2 x 2 m) einzubringen. Die Mischung der Arten erfolgt truppweise mit jeweils 3 bis 7 Pflanzen einer Art.
- Die gepflanzten Gehölze sind gegen Wildverbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen
(§ 74 (1) 1 LBO, § 74 (1) 3 LBO)

- Die unbebauten und nicht für Erschließungszwecke genutzten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).
- Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Für die Anpflanzung von Hecken sind ausschließlich standortheimische Arten zu verwenden. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Der Abstand von Hecken und Hinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 0,50 m.

Hinweise

Starkregen:

- Auf eine mögliche Überflutungsgefahr infolge wild abfließenden Hangwassers/Sturzfluten bei Starkregenereignissen und auf eine hochwasser- bzw. starkregenangepasste Bauweise (Schutz bei Lichtschächten, Türen etc.) wird hingewiesen.

Denkmalschutz:

- Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen» Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bodenschutz

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Anpflanzungen:

- Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

Artenschutz:

- Gemäß § 41a (1) des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) sind neu zu errichtende Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. So sind die Leuchtgehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu schützen und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten.
- Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall aber auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.
- Gemäß § 21 a NatSchG ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.
- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu minimieren. Große Glasflächen, z. B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen sind möglichst auszuschließen.

Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen angeregt:
Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind

vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u. a. reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von höchstens 15 Prozent, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind zum Beispiel der Informationsbrochure der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>). Sofern große Glasflächen, transparente Absturzsicherungen etc. geplant sind, wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas empfohlen.

- Leuchtgehäuse der Außenbeleuchtung sind gegen das Eindringen von Insekten zu schützen; die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten.

Photovoltaikpflicht

- Gemäß §23 KlimaG BW (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bei dem Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche sowie dem Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.
- Dies gilt nicht, sofern die Erfüllung der jeweiligen Pflicht sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der jeweiligen Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage in Einklang zu bringen.

Verwendung heller Baumaterialien

- Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigten Flächen sollten aus klimaökologischen Gründen möglichst in hellen Belägen/Farbtönen hergestellt werden und die Planungen/Ausführungen entsprechend den Albedo-Effekt der Materialien berücksichtigen. Es wird daher die Verwendung heller Beläge bzw. heller Farbtöne mit einem Hellbezugswert nicht kleiner als 70 für Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigte Flächen empfohlen, um die Oberflächenerwärmung durch Sonneneinstrahlung im Vergleich zu dunklen Oberflächen, wie z.B. herkömmlicher Asphalt oder sonstige Materialien unterhalb eines Hellbezugswertes von 70, zu verringern.

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

6.1 Fläche

Flächenbilanz

Tab. 4: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		Zukünftige Nutzung	
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	0,87 ha	Allgemeines Wohnbaugebiet	0,46 ha
Straßenverkehrsfläche	0,06 ha	Grünflächen	0,47 ha
Wege, unbefestigt	0,07 ha	Straße, asphaltiert	0,06 ha
1,00 ha		1,00 ha	

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

In Folge der Planung ergibt sich eine Beanspruchung von Fläche im Außenbereich für eine Besiedlung zu Lasten von forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Im Bereich des allgemeinen Wohngebiets (WA) ist eine forstliche Nutzung künftig nicht mehr möglich, zudem gehen die Waldfunktionen der Fläche vollständig verloren. In der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ festgesetzten Fläche ist zwar ebenfalls keine forstliche Nutzung mehr möglich, jedoch kann sie aufgrund der vorgesehenen Gestaltung als gestufter Waldrand weiterhin gewisse ökologische Funktionen im Rahmen des angrenzenden Waldverbands übernehmen.

- Die Planung entspricht damit nicht dem Ziel der vorrangigen Innenentwicklung / Wiedernutzbarmachung von nicht-genutzten Flächen im Innenbereich.

Einschränkend ist hier allerdings anzuführen, dass in Blasiwald oder im Umfeld keine Wohnbauentwicklungsflächen im Flächennutzungsplan mehr zur Verfügung stehen. Ein weiterer Faktor, der die Auswahl an möglichen Alternativen begrenzt, ist, dass in großen Bereichen von Blasiwald keine Abwassererschließung vorhanden ist. Am gewählten Standort ist jedoch der Anschluss an das Kanalnetz möglich. Dies wurde durch eine Standortalternativenprüfung durch das Büro fsp Stadtplanung untersucht (s. Begründung, Kap.7). Die Lage des ausgewählten Standorts in einer Waldfläche relativiert sich zudem angesichts der Tatsache, dass Wald einen Großteil des Gemeindegebiets einnimmt und eine Vermeidung von Waldflächen daher kaum realisierbar ist.

Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Mögliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf den tatsächlich erforderlichen Flächenbedarf, der im Wesentlichen durch die Größe der Baufenster sowie der Erschließungsflächen bestimmt wird. Hinsichtlich der geplanten Baumöglichkeiten und der Vermarktbarkeit der Grundstücke ist eine weitere Verringerung der WA-Fläche nicht mehr möglich.

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Folge der Beanspruchung einer Fläche im Außenbereich für Siedlungszwecke.

Aufgrund der Lage am bestehenden Siedlungsgebiet Stellegwald und der damit verbundenen Anbindung an das Kanalnetz bietet sich die Erschließung jedoch an.

Zudem bedeckt Wald einen Großteil des Gemeindegebiets, sodass sich eine Inanspruchnahme von Waldfläche gemäß der Standortalternativenprüfung durch das Büro fsp Stadtplanung zur Bereitstellung weiterer Wohnbaufläche im Gemeindegebiet nicht vermeiden lässt.

6.2 Boden

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Bodenfunktionen

Durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets mit einer Grundflächenzahl von 0,3 sowie der gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen zusätzlichen Versiegelung durch Nebenanlagen in Höhe von 50 % der GRZ (entspricht 0,15), ist von einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens auf einer Fläche von insgesamt 2.092 m² Waldfläche infolge Überbauung und sonstiger Neuversiegelungen auszugehen.

Die nicht bebaubaren Flächen innerhalb des ausgewiesenen Wohnbaugebiets (2.557 m²) werden aufgrund der baubedingten Bodenbeeinträchtigungen und der betriebsbedingten Nutzung als Gartenflächen im Planzustand als Siedlungsboden bewertet, auf dem die Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt erfüllt werden. Für die bestehende Straßenverkehrsfläche (588 m²) sind durch die Planung keine weiteren Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu erwarten.

Der bislang als Holzlagerplatz genutzte Bereich wird im Zuge der Planung teilweise dem allgemeinen Wohngebiet (WA) und teilweise einer privaten Grünfläche zugeordnet. Im Bereich des WA ist infolge der vorgesehenen baulichen Nutzung und der damit verbundenen Neuversiegelung von einem vollständigen Funktionsverlust der Bodenfunktionen auszugehen.

Der in der privaten Grünfläche gelegene Teil des Holzlagerplatzes erfährt durch die vorgesehene Entwicklung zu einer extensiv gepflegten, waldnahen Grünfläche eine funktionale Aufwertung. Durch geeignete Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauausführung (z. B. Auspflocken, Markierung mit Flatterband oder Errichtung von Bauzäunen) kann eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vermieden und deren Regenerationspotenzial erhalten bzw. gefördert werden.

Innerhalb der als private Grünfläche festgesetzten und im Ausgangszustand als Wald vorliegenden Bereiche (4.745 m²) kann durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Auspflocken, Markierung mit Flatterband oder Errichtung von Bauzäunen) eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vollständig vermieden werden.

- Es ergeben sich erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden, die mittels externer Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Altlasten

Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich keine Altlastenproblematik.

- ▷ Es sind keine Beeinträchtigung anzunehmen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Schutz der Grünfläche vor Befahren, Ablagerungen etc.
- Wasserdurchlässige Bauweise von Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten
- Ausschluss von unbeschichtetem Metall im Dachbereich
- Gärtnerische Gestaltung unbebauter Flächen

Kompensation im Plangebiet

Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet nicht möglich.

Im Bereich der privaten Grünfläche bestehen keine Möglichkeiten für aufwertende Maßnahmen. Eine Entsiegelung der Straßenverkehrsfläche ist nicht denkbar.

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den vollständigen Funktionsverlust infolge der Überbauung von 2.092 m² Waldfläche sowie durch starke Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf 2.557 m² nicht bebaubarer Fläche im Wohnbaugebiet, bedingt durch baubedingte Bodenbeeinträchtigungen und die spätere Nutzung als Gartenflächen. Der voraussichtliche externe Ausgleichsumfang beträgt 21.360 Ökopunkte.

6.3 Wasser

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Grundwasser

Durch die Bebauung und andere Versiegelungen entfällt die Möglichkeit der Versickerung und damit auch die Neubildung von Grundwasser auf den betroffenen Flächen.

Das Entwässerungskonzept (Greiner Ingenieure, Stand 04.10.24) sieht aufgrund der schlechten Sickerleistung und der erschwerten Bedingung für die Errichtung einer zentralen Versickerungsmulde vor, das Oberflächen- und Dachwasser von jedem Grundstück dezentral in den angrenzenden Waldbereich abzuleiten und dort zu versickern. Hierzu ist eine vertragliche Sicherung der Ableitung mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer abzuschließen.

Das Plangebiet fällt in östliche Richtung ab, wo auch die zusammenhängende Waldfläche anschließt. Der Oberflächenabfluss ist unbelastet und daher gemäß DWA-A-1023 der Kategorie I zuzuordnen.

Die Unebenheiten des Waldbereichs gewährleisten gemäß dem Entwässerungskonzept (Stand 04.10.24) eine ausreichende Rückhaltung des Oberflächenabflusses, sodass eine zusätzliche Retention nicht notwendig ist.

Das westliche Grundstück F benötigt zur Ableitung des Oberflächenwassers ein Leitungsrecht für einen unterirdischen Kanal (Breite 3 m) auf dem von diesem östlich gelegenen Grundstück E.

Zum Schutz vor wild zufließendem Oberflächenwasser im Zuge von Starkregen muss bei Grundstück F und E entlang der nördlichen Grenze zudem ein kleiner Erdwall zur Ableitung des Wassers in Richtung Osten vorgesehen werden.

▷ Im Plangebiet selbst wird die Grundwasserneubildung durch die Bebauung der Waldfläche verringert. Aufgrund der Versickerungsmöglichkeit in die östlich direkt anschließende und unterstromig gelegene Waldfläche ergeben sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserneubildung.

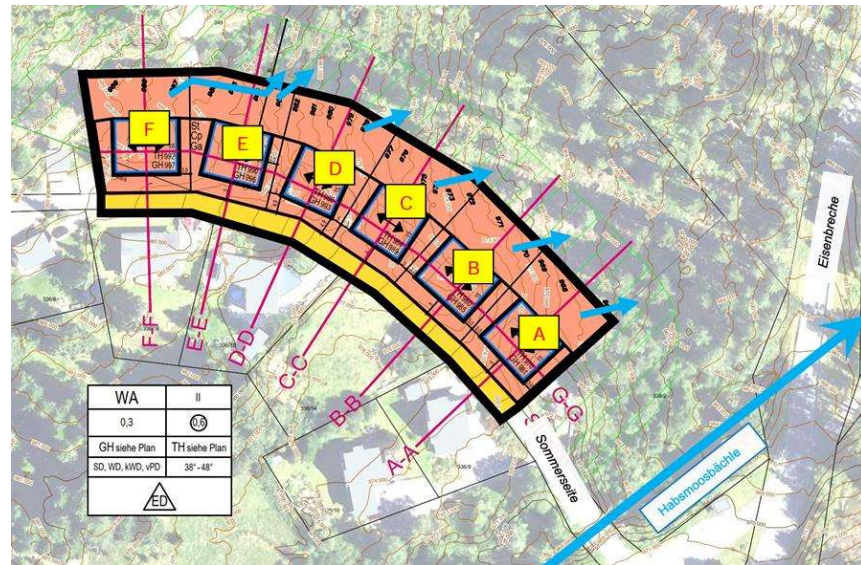


Abb. 2: Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers in die östlich angrenzenden Waldflächen. Quelle: "Entwässerungskonzept Sommerseite-Stellwald", Greiner Ingenieure (Stand 04.10.2024).

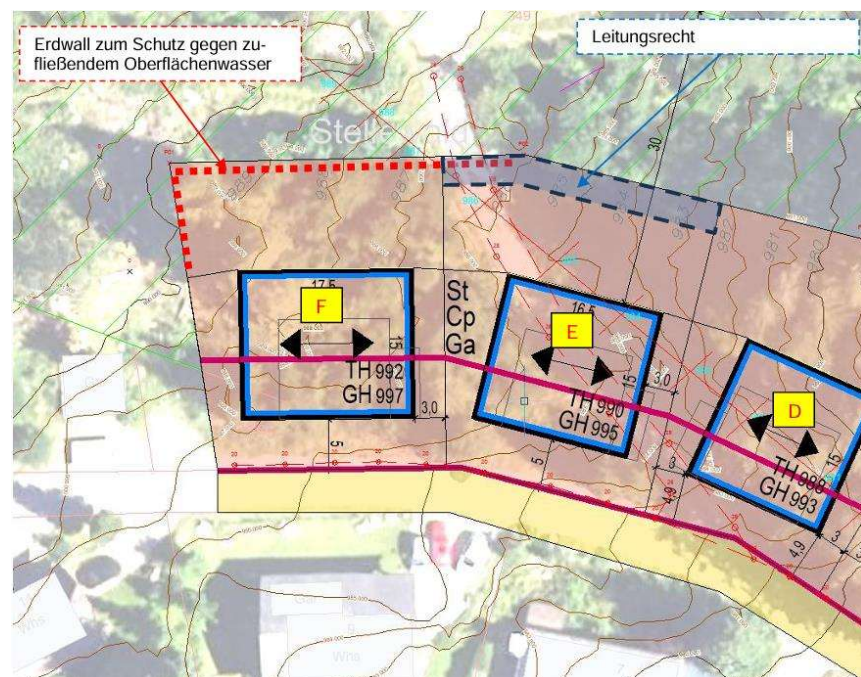


Abb. 3: Lage des Erdwalls zum Schutz gegen zufließendes Oberflächenwasser. Quelle: Entwässerungskonzept „Sommerseite – Stellwald“, Greiner Ingenieure (Stand 04.10.2024).

Oberflächengewässer

In das südöstlich verlaufende Habsmoosbächle wird nicht eingegriffen.

▷ Es sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.

*Minimierungs- und
Vermeidungsmaßnahmen*

- Schutz der Grünfläche vor Befahren, Ablagerungen etc.
- Wasserdurchlässige Bauweise von Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten
- Ausschluss von unbeschichtetem Metall im Dachbereich
- Gärtnerische Gestaltung unbebauter Flächen
- Begrünung von Dächern bis 10° Neigung
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in die angrenzenden Waldflächen

Kompensation im Plangebiet

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Fazit

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen.

6.4 Klima / Luft

6.4.1 Auswirkungen auf das Lokalklima und Lufthygiene

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planung entfällt diese Funktion der Kalt- / Frischluftproduktion und die versiegelten Flächen des Plangebiets tragen künftig zu einer Wärmebildung bei. Aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Bebauung und den großräumig vorhandenen Waldflächen im Umfeld ist jedoch von keiner erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zudem kommt es bauzeitlich zu Staub- und Luftschadstoffemissionen, die aufgrund des hoch anstehenden Grundgesteins und der Blockhalde zeitweise auch größeren Umfang annehmen werden (insbesondere beim Fräsen). Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und können mittels Maßnahmen wie Befeuchtung minimiert werden.

Durch Wohnnutzung und insbesondere An- und Abfahrtsverkehr kommt es auch im Betrieb zu Schadstoffemissionen. Aufgrund des geringen Umfangs und der hohen Reinigungsleistung in den umgebenen Waldflächen ist auch hierdurch von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen.

▷ Insgesamt werden die nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das Lokalklima und die Lufthygiene bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als gering bewertet.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- gärtnerische Gestaltung unbebauter Flächen
- Begrünte Abschirmung von Abfall- und Lagerplätzen Begrünung von Dächern bis 10° Neigung
- Pflanzung eines Laubbaums pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche
- Entwicklung der privaten Grünfläche als naturnaher Waldrand
- Schutz und Erhalt der gepflanzten Gehölze
- Ausschluss baulicher Anlagen auf der privaten Grünfläche

Kompensation im Plangebiet

Eine Kompensation im Plangebiet ist nicht erforderlich.

Fazit

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben nur unerhebliche, negative Auswirkungen der Planung auf das Lokalklima und die Lufthygiene.

6.4.2 Beitrag zum Klimawandel

Vorbemerkung

Bei den folgenden Angaben zu Treibhausgasemissionen handelt es sich um grobe Abschätzungen zur Veranschaulichung der jeweiligen Größenordnung. Sie beruhen auf allgemeinen Angaben zu den jeweiligen Boden-, Nutzungs- bzw. Vorhabentypen und nicht auf vorhaben-spezifisch ermittelten konkreten Daten. Solche stehen im vorliegenden Fall nicht zur Verfügung bzw. könnten nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden.

Treibhausgasemission durch Zerstörung von Kohlenstoffspeichern

Es werden Flächen mit mittlerer Klimaschutzfunktion (Kohlenstoffspeicher, hier: $\sim < 100 \text{ t/ha}$, vgl. Kap. 4.9) beansprucht. Bei einer in Anspruch genommenen Fläche von 8.725 m^2 Waldfläche ergeben sich hierdurch Treibhausgasemissionen in der Größenordnung von $87,25 \text{ t CO}_2$.

- Durch die Planung ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf Treibhausgasemission durch die Zerstörung eines mittleren Kohlenstoffspeichers (Nadelwaldfläche).

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

- Pflanzung eines Laubbaums pro angefangener 500 m^2 Grundstücksfläche
- Entwicklung eines naturnahen Waldrandes auf der privaten Grünfläche
- Gärtnerische Gestaltung der unbebauten Flächen

Ausgleichsmaßnahmen: keine

Treibhausgasemission durch Einsatz von Materialien

Der Bau von Gebäuden ist unabhängig von ihrem Energiestandard vor allem aufgrund der eingesetzten Baumaterialien (v.a. Beton) mit hohen Treibhausgas-Emissionen verbunden.

- Durch die Planung ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkung in Bezug auf Treibhausgasemission durch den Einsatz von Baumaterialien.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen: keine

Treibhausgasemission durch Energie- / Ressourcenverbrauch

Durch die Planung ergeben sich Energie und Ressourcenverbrauch im Betrieb (insb. Wärme, Strom), der mit der Emission von Treibhausgasen verbunden ist.

Die Wohnnutzung von Einzel- und Doppelhäusern verursacht im Vergleich zur Wohnnutzung eines Mehrgeschossbaus einen erhöhten Energie- und Ressourcenverbrauch im laufenden Betrieb.

Die Nutzung von Geothermie ist zudem ausgeschlossen, da Erdwärmepumpen oder Sprengarbeiten in der Nähe des Schluchsee-Schwarza Stollens diesen beschädigen und zur Abschaltung der Werksgruppe Schluchsee führen könnten.

- Durch die Planung ergeben sich nachteilige Auswirkung in Bezug auf Treibhausgasemission durch den Energie- und Ressourcenverbrauch.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen: keine

Kompensation im Plangebiet

Die Kompensation der Auswirkungen ist im Plangebiet nicht möglich.

<i>Fazit</i>	Durch die Planung ergeben sich nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf Treibhausgasemissionen durch die Zerstörung von Kohlenstoffspeichern (Nadelwaldfläche), den Einsatz von Baumaterialien und den Energie- und Ressourcenverbrauch im Betrieb. Die negativen Auswirkungen können durch die angrenzenden Waldflächen teilweise gemildert werden. Eine vollständige Kompensation ist jedoch nicht gewährleistet.
--------------	--

6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht die Errichtung von sechs Einzel- oder Doppelhäusern (Biotoptyp 60.10) mit Nebenanlagen (Zuwegungen und Stellplätze, 60.23). Dies führt zu einer Überbauung und Versiegelung von 2.092 m² forstwirtschaftlich genutzter Nadelwaldfläche (58.20, 59.40, 59.44) sowie von Forstwegen (60.23) und einem Holzlagerplatz (60.41). Im Zuge der Bauarbeiten sowie durch die gärtnerische Gestaltung der nicht bebaubaren Flächen innerhalb des Wohnbaugebiets werden zudem weitere 2.557 m² Waldfläche beansprucht, die im Planzustand dem Biotoptyp „Garten“ (60.60) zugeordnet werden. Innerhalb dieser Gartenflächen wird die Pflanzung eines mittelkronigen Laubbaums (45.30) pro 500 m² Grundstücksfläche festgesetzt. Die planzeichnerisch festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ wird als Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen (58.20) gestaltet. Der als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Teilbereich der Straße „Sommerseite“ im Süden des Plangebiets liegt sowohl im Bestands- als auch im Planzustand als völlig versiegelte Straße (60.21) vor. ► Durch die Versiegelung von Waldfläche ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Naturgüter Pflanzen und Biotope, die mittels externer Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	• Ausschluss baulicher Anlagen auf der privaten Grünfläche • Wasserdurchlässige Bauweise von Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten • Ausschluss von unbeschichtetem Metall im Dachbereich • Schutz der Grünfläche vor Befahren, Ablagerungen etc. • Pflanzung eines Laubbaums pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche Entwicklung der Grünfläche als naturnaher Waldrand • Schutz und Erhalt der gepflanzten Gehölze • Gärtnerische Gestaltung unbebauter Flächen
<i>Kompensation im Plangebiet</i>	Neben den oben genannten Maßnahmen zur Aufwertung der Freiflächen bestehen keine zusätzlichen Kompensationsmöglichkeiten im Plangebiet.

<i>Fazit</i>	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für Pflanzen und Biotope durch den Verlust von 8.725 m² Nadelwaldfläche durch Überbauung / Versiegelung. Die Neupflanzung von zwölf Laubbäumen innerhalb des Plangebiets vermindert den Ausgleichsbedarf. Das verbleibende Defizit von 54.250 Ökopunkten ist über externe Maßnahmen auszugleichen.
--------------	--

6.5.2 Tiere

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht die Bebauung und Versiegelung von Nadelwaldflächen. Dadurch kommt es zum Verlust von potenziellem Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für Brutvögel, Fledermäuse und Kleinsäuger.

- Durch die Bebauung und Versiegelung von Waldfläche ergeben sich erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für Pflanzen und Biotope.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplätzen, öffentlichen Fußwegen und privaten Erschließungswegen
- Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung und Beschränkung der Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß
- Festsetzung einer privaten Grünfläche ohne bauliche Anlagen
- Abstand zwischen Boden und Einfriedungen von mind. 10 cm
- Gestaltung von Schachtabdeckungen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen mit Abdeckgitternetzen zum Amphibien- und Reptilienschutz
- Begrünung von Dächern bis 10° Neigung
- Pflanzung von 12 mittelkronigen Laubbäumen
- Gärtnerische Gestaltung der unbebauten Flächen

Kompensation im Plangebiet

Neben den oben genannten Maßnahmen zur Aufwertung der Freiflächen bestehen keine zusätzlichen Kompensationsmöglichkeiten im Plangebiet.

<i>Fazit</i>	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere durch den Verlust von 8.725 m² Nadelwaldfläche durch Überbauung / Versiegelung. Bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Aufwertung der Freiflächen innerhalb des Plangebiets und bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben die Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.
--------------	---

6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogelarten, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Kartierungen

Auf Grundlage der Relevanzprüfung wurden im Jahr 2024 zwischen März und November Erfassungen der Artgruppen Vögel, Reptilien (Kreuzotter, Schlingnatter) und Schmetterlinge (Spanische Flagge) durchgeführt. Eine Untersuchung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt; hier erfolgt die Berücksichtigung anhand des Lebensraumpotenzials.

Dabei wurden insgesamt 32 Vogelarten, darunter die planungsrelevanten Arten Grünspecht, Schwarzspecht und Sperlingskauz erfasst. Die Kartierung von Schlangen und Spanischer Flagge ergab keine Nachweise (abgesehen von Arten allgemeiner Planungsrelevanz wie Waldeidechsen und Blindschleichen).

Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände ergibt, dass für die planungsrelevanten Vogelarten Grünspecht, Schwarzspecht und Sperlingskauz sowie für die planungsrelevante Fledermausart „Braunes Langohr“ durch Rodung der Bäume im Plangebiet und damit einhergehender Störung, Tötung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen

- V 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.
- V 2: Um eine Aufgabe begonnener Bruten zu vermeiden, dürfen die Bauarbeiten nicht zwischen Anfang Februar und Ende Juli beginnen. Wenn größere Baupausen auftreten sollten, ist ein Monitoring bzw. eine ökologische Baubegleitung notwendig, um zu überprüfen, ob Vögel in der Nähe angefangen haben zu brüten. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- V 3: Die Rodung der Bäume innerhalb des Plangebiets darf wegen möglicher Vorkommen von Fledermausarten nur im Zeitraum zwischen dem 31.10. und dem 01.03. eines jeden Jahres erfolgen.
- V 4: Sind nächtliche Außenbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Die Leuchtkörper sind anschließend im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sind nach oben und seitlich abzuschirmen, um Streulicht zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder).
- CEF 1: Um den Verlust an Quartiersmöglichkeiten auszugleichen, sind in den angrenzenden Waldflächen im direkten Umfeld des Plangebiets 18 Fledermaus-Quartierkästen vor Beginn der Rodungen und bis spätestens Ende Februar des Jahres, in dem mit den Rodungsmaßnahmen begonnen werden soll, anzubringen.

Fazit	Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Vögel können bei Durchführung des Planvorhabens vermieden werden, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch die vorgezogene Anbringung von 18 Quartierskästen kann der potenzielle Verlust von Wochenstubenquartieren planungsrelevanter Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.
--------------	--

6.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Landschaftsbild

Die geplante Bebauung im Ortsteil Blasiwald fügt sich mit einer einreihigen Bebauung entlang der Straße „Sommerseite“ in die bestehende Siedlungsstruktur ein.

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. Die festgesetzten Höhen- und Dachneigungsbeschränkungen sowie die örtlichen Bauvorschriften zur Dachgestaltung orientieren sich an der ortsüblichen, bestehenden Bebauung. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,3 und der zulässigen Anzahl von zwei Vollgeschossen wird eine ortsübliche Bebauung mit angemessener Gebäudehöhe sichergestellt.

Die Eingrünung des Plangebiets erfolgt durch die Gestaltung der privaten Grünfläche als naturnaher Waldrand sowie durch das Pflanzgebot eines mittelkronigen Laubbaums pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche.

- ▷ Durch die gestalterischen Vorgaben zu Dachformen, -farben und -materialien, die Höhenbegrenzungen in Abhängigkeit zur Geländeform sowie die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Erholungswert

Durch die geplante Bebauung entfällt Erholungswaldfläche, die jedoch intensiv forstwirtschaftlich genutzt wird und keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege oder Erholungspfade enthält. Im Siedlungsbereich bestehen zudem östlich und westlich des Plangebiets weitere Möglichkeiten, über bestehende Forstwege in die Erholungswaldflächen zu gelangen.

- ▷ Durch die Planung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert.

Fazit	Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
--------------	--

6.7 Mensch

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Künftig sind im Plangebiet im Vergleich zur aktuellen Situation von vermehrten Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen durch die Wohnnutzung (Wärme, Strom, Wohnnutzung, Verkehr) zu rechnen.

- ▷ Aufgrund der vergleichsweise kleinen Wohnflächen ist nicht davon auszugehen, dass sich erheblich negative Auswirkungen

ergeben. Dennoch sollten emissionsmindernde Maßnahmen umgesetzt werden.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Mögliche zusätzliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen stellen vor allem technische Maßnahmen am Gebäude und Betriebsteilen dar, die die Emissionsausbreitung in die Umgebung verhindern.

Fazit Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich keine Betroffenheit.
▷ Es sind keine Auswirkungen anzunehmen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Nicht erforderlich.

Fazit Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

Natura 2000 Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Lebensstätten des FFH-Gebiets „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) oder des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) ist nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete Die Planung ist mit den Schutzziele des LSG nicht vereinbar.
Für das Plangebiet wird parallel eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet durchgeführt. Zur Kompensation wird die Aufnahme des flächengleichen Areals „Kleiner Riesenbühl“ beantragt.

Geschützte Biotop Die Offenlandbiotop „Feuchtgebiet am Ostrand des Habsmooses“ (Biotop-Nr. 182153150013) und „Magerrasen und Niedermoore östliche Sommerseite“ (Biotop-Nr. 182143150071) sind durch die Straße „Sommerseite“ vom Plangebiet getrennt und befinden sich trotz der geringen Distanz in einer leicht oberstromigen Lage. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Klima/Luft können erhebliche nachteilige Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das in 15 m südöstlicher Entfernung verlaufende Habsmoosbächle wird vom gesetzlich geschützten Waldbiotop „Habsmoosbächle m. Zufluss SW Eisenbreche“ überlagert.

6.10 Abwasser und Abfall

Darstellung der Auswirkungen Künftig wird im Plangebiet zusätzlich Abwasser und Abfall im Zusammenhang mit der geplanten Wohnnutzung anfallen.

Das Schmutzwasser kann über die Vakuumentwässerung der Gemeinde, welche in der Straße verläuft, abgeführt werden. Die Reinigung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Blasiwald.

Der Abfall kann über die bestehenden Entsorgungswege abtransportiert werden.

6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien

Seit dem 01.01.2023 besteht die gesetzliche Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung gemäß § 23 KlimaSchG BW bei dem Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche.

Es ist somit davon auszugehen, dass auf den Dächern der geplanten Wohnhäuser Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung installiert werden müssen.

6.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzziele von Natura 2000-Gebieten ersichtlich.

6.13 Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben / die geplante Nutzung

Der Klimawandel kann zu Veränderungen von Parametern wie Niederschlag oder Temperatur führen und sich vielfältig auf die zukünftige Nutzung des Plangebiets auswirken.

Zu erwarten sind:

- eine Zunahme der mittleren Jahrestemperatur sowie von Sommer- und heißen Tagen; Infolgedessen eine erhöhte Waldbrandgefahr in den an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen
- eine Zunahme des Winterniederschlags und des Risikos von Starkregenereignissen; Infolgedessen ein Risiko durch abfließendes Hangwasser im Plangebiet

Vorsorgemaßnahmen

Folgende Maßnahmen können sich vermindernd auf die negativen Folgen von Temperaturzunahme und Starkregenereignissen im Plangebiet auswirken:

- Pflanzung von zwölf Laubbäumen
- Ausweisung der privaten Grünfläche
- Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers in den angrenzenden Waldflächen, Errichtung von Erdwällen zum Schutz gegen abfließendes Oberflächenwasser

- Begrünung der unbebauten Flächen

6.14 Risiko schwerer Unfälle

Die Wohnhäuser fallen nicht unter die Störfallverordnung; Auswirkungen sind dahingehend nicht gegeben.

Durch die erwartete, klimawandelbedingte Zunahme von Waldbränden ergibt sich jedoch planbedingt ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle.

6.15 Kumulation

Kumulative Vorhaben sind nicht gegeben.

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbe- reichs

<i>Anlass</i>	Entsprechend den Ausführungen in Kap. 6 sowie der Bilanzierung in Kap. 8 werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Zur Erbringung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs für die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen sowie zur Kompensation des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs infolge der dauerhaften Waldumwandlung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sommerseite – Stellewald“ werden die gesetzlich geschützten Biotope • „Hochmoor-Komplex westlich Straß“ (Offenlandbiotop, Biotop-Nr. 182143150053), • „Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos“ (Waldbiotop, Biotop-Nr. 282143157000) sowie • „Habsmoos Blasiwald – Rauschbeeren-Fichten-Wald“ (Waldbiotop, Biotop-Nr. 282143155211) innerhalb des FFH-Gebiets „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214-341) aufgewertet. Das Waldbiotop „Habsmoos Blasiwald – Rauschbeeren-Fichten-Wald“ wird darüber hinaus durch Aufwertung der angrenzenden Waldflächen erweitert.
<i>Ziel der Maßnahme</i>	Ziel ist die dauerhafte Herstellung und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotoptypen sowie die Verbesserung der Struktur- und Lebensraumqualität innerhalb des FFH-Gebiets „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214-341). Dies schließt insbesondere die Förderung von Moorwaldgesellschaften (FFH-LRT 91D0*) sowie die Erhaltung eines waldfreien Hochmoor-Komplexes ein.
<i>Lage</i>	Die insgesamt 29.398 m² umfassende Maßnahmenfläche liegt vollständig auf dem Flurstück Nr. 355/1 der Gemarkung Blasiwald in ca. 300 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet.



Abb. 4: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stellewald-Sommerseite“ (rot schraffiert), Maßnahmenflächen M1-M5 (grün, rot). Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.



Abb. 5: Maßnahmenflächen M1-M5 auf dem Flurstück Nr. Nr. 335/1 der Gemarkung Blasiwald. Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.

Maßnahmenbeschreibung

Die Kompensation erfolgt durch die Umsetzung folgender Maßnahmen:

M1: Aufwertung Offenlandbiotop "Hochmoor-Komplex westlich Straß"

- Verbesserung der Biotopqualität eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§ 30 BNatSchG) auf 3.751 m²
- Beseitigung der bestehenden Gehölzsukzession, randlich eindringender und einzeln und gruppenweise stehender Fichten
- Reduzierung der Fichtenverjüngung im Rahmen der Auflichtungsmaßnahmen mit dem Ziel eines lichten Bestandes
- Kontinuierliche Entfernung von Bestockungen auf natürlicherweise baumfreien Hochmoorpartien, zur Offenhaltung von Moorflächen

M2: Aufwertung Waldbiotop "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos"

- Verbesserung der Biotopqualität eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG) auf 9.548 m²
- Auflichtung des Bestandes durch Reduktion des Fichtenanteils gemäß den für den Waldentwicklungstyp „Fichten-Kiefern-Moorwald“ vorgegebenen waldbaulichen Maßnahmen der WET-Richtlinie (FORSTBW 2024).
- Reduktion der aufkommenden Fichtenverjüngung mit dem Ziel eines lichten Bestandes, Entnahme nicht standortgerechter Gehölze, Förderung von Naturverjüngung gewünschter Mischbaumarten (Spirke, Moorbirke, Vogelbeere, Weißtanne)
- Pflanzungen von Spirke (*Pinus rotundata* var. *arborea* oder var. *pseudo-pumilio*), Moorbirke (*Betula pubescens*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) unter Berücksichtigung der lichten Zielstruktur des Bestandes mit mosaikartig waldfreien Bereichen
- Pflegemaßnahmen: Kontinuierliche Reduktion der aufkommenden Fichten- und nicht-standortgerechten Verjüngung. Erhöhung des Totholzanteils und Erhalt einzelner Habitatbaumgruppen (Fichten-Altbäume in Mischung mit Spirke, Moorbirke, Vogelbeere). Entfernung von Bestockungen auf natürlicherweise baumfreien Hochmoorpartien zur Offenhaltung von Moorflächen.

M3 Aufwertung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten Wald"

- Verbesserung der Biotopqualität eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG) auf 13.771 m²
- Die Maßnahmen entsprechen denen der Maßnahmenfläche M2

M4, M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"

- Erweiterung eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG) auf 2.328 m²
- Die Maßnahmen entsprechen denen der Maßnahmenfläche M2

Aufwertungsumfang

Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen der Maßnahmenflächen (drainierende Wirkung des Habsmoosbächles, Fichten- und Spirkensukzession, strukturarmut, größtenteils fehlende bis max. lückige standortgerechte Waldbodenflora) erfolgt im Ausgangszustand eine biotoptypübergreifende Bewertung der Flächen mit einem Abschlag von 10 % (N*0,9) gegenüber dem jeweiligen Normalwert des Feinmoduls gemäß ÖKVO.

Durch Umsetzung der Maßnahmen M1-M5 wird fachgutachterlich von einer Aufwertung der Maßnahmenflächen im Umfang von 10 % gegenüber dem Ausgangszustand ausgegangen. Insgesamt ergibt sich durch die Umsetzung der Maßnahmen ein Mehrwert für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ im Umfang von 122.936 Ökopunkten (vgl. Tab. 5).

Somit kann der Ausgleich für die Aufstellung des Bebauungsplans vollständig erbracht werden. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 68.686 ÖP.

Eine detaillierte Darstellung kann dem beiliegenden Ausgleichskonzept (faktorgruen, 2025) entnommen werden.

Tab. 5: Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.

Maßnahme	Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausgangsbestand (ÖP/m ²)	Planzustand (ÖP/m ²)	Maßnahmenwert in ÖP
M1	3.751	Offenlandbiotopaufwertung „Hochmoor-Komplex westlich Straß“	57,6	63,4	21.607
M2	9.548	Waldbiotopaufwertung "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos"	39,8	43,7	37.953
M3	13.771	Waldbiotopaufwertung "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	39,8	43,7	54.739
M4 + M5	2.328	Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	37,1	40,8	8.637
29.398				Summe	122.936
Defizit BPlan Sommerseite					-54.250
Kompensationsüberschuss					68.686

8. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

8.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZ-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	- Bodenfunktionsverlust durch - Bebauung / Versiegelung - Befahren, Ab-/Umlagem, Verdichten	- Schutz der privaten Grünflächen mittels Auspflückung/Bauzaun - Wege-, Hof- und Stellplatzflächen wasserdurchlässig gestalten - Einschränkungen der Materialien des Dachs - Errichtung eines Erdwalls zur Ableitung wild zufließenden Hangwassers	extern erforderlich; schutzgutübergreifende Anrechnung	Die Planung führt zu Eingriffen, die extern ausgeglichen werden müssen.
WASSER	- Einschränkung Grundwassereubildung durch - Bebauung / Versiegelung - Befahren, Ab-/Umlagem, Verdichten	- Wege-, Hof- und Stellplatzflächen wasserdurchlässig gestalten - Einschränkungen der Materialien des Dachs - Begrünung der unbebauten Flächen - Versickerung des Regenwassers in angrenzenden Waldflächen - Errichtung eines Erdwalls zur Ableitung wild zufließenden Hangwassers	nicht erforderlich	Die Planung führt zu Eingriffen, die mittels geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. hinreichend minimiert werden können.

SCHUTZ- GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
KLIMA / LUFT	- Verlust von Nadelwaldflächen mit mittlerer CO₂-Speicherungskapazität - Zusätzlicher Ausstoß von Treibhausgas im Plangebiet durch Wohnnutzung	- Baum-/Gehölzflanzungen im Plangebiet - Begrünung der unbebauten Flächen - Schutz von Abfallbehältern vor direkter Sonneneinstrahlung (begrünt)	nicht erforderlich	Die Planung führt zu Eingriffen, die mittels geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. hinreichend minimiert werden können.
TIERE UND PFLANZEN	- Verlust der Waldfläche als Lebensraum durch - Bebauung / Versiegelung - Befahren, Ab-/Umlagern, Verdichten	- Wege-, Hof- und Stellplatzflächen wasserdurchlässig gestalten - Insekten- und Fledermausfreundliche Beleuchtung - Einfriedungen mit Zäunen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von mindestens 10 cm aufweisen. - Pflanzung von Gehölzen und Begrünung der unbebauten Flächen - Schutz von Abfallbehältern vor direkter Sonneneinstrahlung (begrünt)	extern erforderlich	Die Planung führt zu Eingriffen, die extern ausgeglichen werden müssen.
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	Bebauung mit 6 Einzel- oder Doppelhäusern in offener Bauweise (2 Vollgeschosse), zusätzlich Nebenanlagen (Garagen/ Carports)	- Erhalt und naturnahe Gestaltung der waldnahen Grünfläche - Pflanzung von Gehölzen und Begrünung der unbebauten Flächen	nicht erforderlich	Die Planung führt zu Eingriffen, die mittels geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. hinreichend minimiert werden können.

SCHUTZ-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
Gesamtfazit Die Planung führt zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter. Ein Teil der Beeinträchtigungen kann durch Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung vermieden werden. Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere und Pflanzen“ verbleiben trotz Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen, die extern ausgeglichen werden müssen.				

8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet.

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp Ausgangszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	2.729		19	51.851
	59.40 Nadelbaum-Bestand	1.661		14	23.254
	59.44 Fichten-Bestand	4.335		14	60.690
	60.21 Völlig versiegelte Straße	588		1	588
	60.23 Forstweg mit wassergebundener Decke	285		2	570
	60.41 Holzlagerplatz	384		2	768
	Summe Ausgangszustand	9.982			137.721

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp Planungszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	4.745		17	80.665
	60.60 Garten	2.557		6	15.342
	45.30 Pflanzung von mittelkronigen Einzelbäumen auf geringwertigen Biotoptyp (Laubbäume, Stammumfang 64cm [14 cm bei Pflanzung, Zuwachs 50 cm in 25 Jahren)		12	8	6.144
	Vollversiegelte Fläche	2.092		1	2.092
	60.10 Von Bauwerk bestandene Fläche				
	60.21 Völlig versiegelte Zuwegung oder Platz				
	60.21 Völlig versiegelte Straße	588		1	588
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	9.982			104.831
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				-32.890

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der Biotoptypen für die externen Ausgleichsmaßnahmen.

Tab. 7: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen M1-M5.

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Ausgangszustand	31.10 Natürliches Hochmoor,				
	31.20 Natürliches Übergangs- oder Zwischenmoor	3.751		57,6	216.071
	51.10 Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald	9.548		39,8	379.530
	51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moorwald	13.771		39,8	547.386
	51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moorwald	2.328		37,1	86.369
	Summe Ausgangszustand	29.398			1.229.356

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Planungszustand	31.10 Natürliches Hochmoor,	3.751		63,4	237.678
	51.10 Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald	9.548		43,7	417.483
	51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moorwald	13.771		43,7	602.125
	51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moorwald	2.328		40,8	95.006
	Summe Planungszustand	29.398			1.352.291
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				122.936

8.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg.

Tab. 8: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet.

			Bodenfunktionen		
	Bodentyp Ausgangszustand	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
	versiegelt	588	0,00	0,00	0
	wassergebundene Decke	669	1,00	4,00	2.676
	Podsolige Braunerde und Braunerde-Podsol, unter Wald	3.580	1,50	6,00	21.480
	Braunerde, humose Braunerde und Podsol, unter Wald	5.145	2,00	8,00	41.160
	Summe Ausgangszustand	9.982			65.316

			Bodenfunktionen		
	Bodentyp Planungszustand	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
	versiegelt	2.680	0,00	0,00	0
	Siedlungsboden innerhalb WA	2.557	1,00	4,00	10.228
	Podsolige Braunerde und Braunerde-Podsol, unter Wald	2.116	1,50	6,00	12.696
	Braunerde, humose Braunerde und Podsol, unter Wald	2.629	2,00	8,00	21.032
	Summe Planungszustand	9.982			43.956
	Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand				-21.360

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

8.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für Plangebiet und externe Kompensationsmaßnahmen. Demnach werden die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets vollständig kompensiert.

Tab. 9: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	schutzgut-übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)
Bilanz im Plangebiet	-32.890	-21.360	-54.250
Bilanz externe Maßnahmen	122.936	0	122.936
Gesamtbilanz (ÖP)	90.046	-21.360	68.686

9. Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Erforderlichkeit Waldumwandlung

Zur Erschließung des Baulands ist die Umwandlung des 4.650 m² umfassenden allgemeinen Wohnbaugebiets notwendig.

Gemäß der Stellungnahme des Fachbereich Forst des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 15.04.2025 ist zudem der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche 30m-Waldabstand durch entsprechende Erweiterung des Umgriffes des Bebauungsplans vollumfänglich umzuwandeln. Diese 4.745 m² umfassende Fläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ planzeichnerisch festgesetzt.

Alternativenprüfung

Hinsichtlich der Alternativenprüfung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Umfang beanspruchter Waldflächen

Durch die geplanten Nutzungsänderungen werden Waldflächen im Umfang von 9.395 m² auf den Flurstücken Nr. 348/5, 349 und 336/2 der Gemarkung Blasiwald dauerhaft beansprucht und zu Nicht-Waldfläche umgewandelt.

Davon entfallen 8.725 m² auf Waldfläche, 285 m² auf Forstwege und 384 m² auf einen Holzlagerplatz.

Allgemeine Bestandsbe- schreibung

Bei den Waldumwandlungsflächen handelt es sich um einen nicht-standortgerechten, fichtendominierten Nadelbaumbestand (> 80 Jahre alt) sowie fichtendominierte Zwischenwaldtypen mit Beimischung standortheimischer Baum- und Straucharten (Bergahorn, Rotbuche, Vogelbeere, Salweide; vereinzelt Schwarzerle und Vogelkirsche) sowie einem geringfügigen Anteil der nicht-heimischen Douglasie.

Im Umbauungsbereich sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Waldfunktionen

Neben der forstlichen Grundfunktion erfüllt der Waldbestand die Funktion des Erholungswaldes der Stufe 2.

Erholungswälder sind Waldflächen, die wegen einer auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung haben. Die Darstellung des Erholungswaldes erfolgt in Abstufungen. Die Zuordnung richtet sich danach, wie viele Menschen potenziell im Wald anzutreffen sind:

- Stufe 1a: Wald mit sehr großer Bedeutung für die Erholung im urbanen Umfeld (wird nur in Verdichtungsräumen und Randzonen von Verdichtungsräumen ausgewiesen)
- Stufe 1b: Wald mit großer Bedeutung für die Erholung
- Stufe 2: Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung

Die Erholungsfunktion der betroffenen Fläche wird gemäß Waldfunktionenkartierung als mäßig bedeutsam eingestuft wird.

Forstrechlicher Ausgleichsbedarf

dauerhafte Waldumwandlung

Der Ausgleichsbedarf richtet sich nach Typ und Alter des betroffenen Bestandes. Die nachfolgende Tabelle mit den anzusetzenden Ausgleichsfaktoren ist der Handreichung zur Erstellung einer forstrechlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg mit Stand vom 18.12.2019 entnommen.

Tab. 10: Forstrechliche Ausgleichsfaktoren bei einer Waldumwandlung in Abhängigkeit von Bestandstyp und -alter.

Wertefaktoren für die Herleitung des Ausgleichsbedarfs		
Bestandstyp	Alter	Ausgleichsfaktor
Kahlflächen / Jungbestände	< 25	1,00
Nadelbaumbestände (NH > 80%)	25 – 80	1,25
Nadelbaumbestände (NH > 80%)	> 80	1,50
Mischbestände (LH / NH)	25 – 80	1,50
Mischbestände (LH / NH)	> 80	2,00
Laubbaumbestände (LH > 80%)	25 – 80	1,75
Laubbaumbestände (LH > 80%)	> 80	2,50

Die Tabelle bezieht sich im Wesentlichen auf Altersklassenwälder. Sofern Dauerwälder betroffen sind, ist gemäß mündlicher Rückmeldung der Höheren Forstbehörde für diese der jeweils höchste Ausgleichsfaktor anzusetzen. Im vorliegenden Fall sind keine Dauerwälder betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte ergibt sich somit folgende forstrechliche Ausgleichsbilanzierung:

Tab. 11: Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf

Bestandestyp	Dauerhafter Eingriff (m ²)	Ausgleichs-faktor	Ausgleichs-bedarf (m ²)
Nadelbaumbestand, > 80 Jahre	4.335	1,5	6.503
Jungbestand, 0- 25 Jahre	5.060	1,0	5.060
Summe	9.935		11.563

Forstrechtlicher Ausgleich

Insgesamt ergibt sich für die dauerhafte Waldumwandlung ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 11.563 m².

Zur Kompensation dieses Ausgleichsbedarfs werden auf dem Flurstück Nr. 355/1 der Gemarkung Blasiwald auf 29.398 m² Maßnahmenfläche ein Offenlandbiotop sowie zwei gesetzlich geschützte Waldbiotop durch Gestaltungsmaßnahmen aufgewertet. Darüber hinaus wird eines der Waldbiotop durch die Aufwertung angrenzender Waldflächen erweitert. Die Gesamtmaßnahmenfläche umfasst

Unter Anwendung des Bewertungsfaktors von 0,4 für forstrechtliche Gestaltungsmaßnahmen kann eine Ausgleichsfläche von 11.617 m² angerechnet werden.

Fazit

Die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans notwendige, dauerhafte Waldumwandlung kann mit den oben geschilderten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

10. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Aufgrund der Lage am Rand des Landschaftsschutzgebiets sowie in unmittelbarer Nähe zu gesetzlich geschützten Wald- und Offenlandbiotopen und dem FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ sowie des Verzichts auf vertiefende faunistische Erhebungen zur Artengruppe der Fledermäuse ergibt sich die Notwendigkeit von Monitoringmaßnahmen zur Überwachung möglicher Umweltauswirkungen.

Vorschlag für Überwachungsmaßnahmen

Die Ausgestaltung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ und die damit einhergehende Bepflanzung gemäß den Festsetzungen als strukturreicher Waldrand sowie die Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, die Pflanzung von zwölf Einzelbäumen innerhalb des allgemeinen Wohngebiets und die Aufhängung der Fledermauskästen in den angrenzenden Waldbeständen sind zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen zu kontrollieren.

Die Pflege der privaten Grünfläche mit dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Waldrandes sowie die Unterhaltung der Fledermauskästen sind in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach Abschluss der Baumaßnahmen prüfend zu dokumentieren.

Umweltbaubegleitung

Eine Umweltbaubegleitung wird aufgrund der geringen Plangebietsgröße sowie der getrennten Umsetzung der einzelnen Baumaßnahmen als nicht erforderlich angesehen.

11. Planungsalternativen

11.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

Mittel- bis langfristige Veränderungen des Umweltzustands im Plangebiet sind aber aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten:

- Zunehmende Bestandesausfälle der Nadelbäume (insb. Fichten) infolge klimabedingter Stressfaktoren wie Trockenheit, Hitzeperioden und verstärktem Borkenkäferbefall

12. Zusammenfassung

Aufgabenstellung

Der Ortsteil Blasiwald der Gemeinde Schluchsee liegt südwestlich des Schluchsees und ist vorwiegend durch Wohnnutzung und dörfliche Strukturen geprägt. Entlang der Straße „Sommerseite“ besteht bereits Bebauung. Im nordöstlichen Bereich des Ortsteils befindet sich entlang der Straße eine Fläche, die bisher unbebaut ist und für die nun ein Bebauungsplan entwickelt werden soll. Mit der Schaffung zusätzlichen Baulands soll der großen Nachfrage nach Wohnraum begegnet werden.

Da in diesem Bereich bislang kein Baurecht besteht, möchte die Gemeinde Schluchsee einen Bebauungsplan aufstellen, um die Errichtung der Ferienhäuser zu ermöglichen.

Für die Erstellung des Bebauungsplans sind die Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten. Dabei sind Maßnahmen zu entwickeln, die darauf abzielen, negative Eingriffe zu vermeiden, zu minimieren oder durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich Stellewald des Ortsteils Blasiwald der Gemeinde Schluchsee. Es umfasst eine Größe von 9.983 m² und wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Am Plangebietsrand im Norden wird eine private Grünfläche festgesetzt. Zudem wurde ein Teil der Straße „Sommerseite“ als Verkehrsfläche mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.

Ausgangszustand

Das Plangebiet liegt im Ausgangszustand als forstwirtschaftlich genutzte Nadelwaldfläche mit forstlichen Erschließungswegen und einem Holzlagerplatz vor.

Grünordnungsplanung

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Begrünung, Gestaltung und baulichen Ausführung im Plangebiet. Ziel ist es, eine ansprechende Durchgrünung und Gestaltungsqualität zu sichern sowie die Belange des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des besonderen Artenschutzes, zu berücksichtigen.

Die Grünordnungsplanung verfolgt dabei insbesondere das Ziel, die Einbindung des Plangebiets in die umgebende Landschaft ökologisch

und gestalterisch verträglich zu gestalten. Entlang der nördlich angrenzenden Waldflächen ist die Anlage einer privaten Grünfläche vorgesehen, in der standortgerechte Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind, um einen Übergang zu einem naturnahen Waldrand zu entwickeln. Darüber hinaus wird für die nicht überbauten Grundstücksflächen eine gärtnerische Gestaltung mit Einzelbaumpflanzungen angestrebt. Zur Reduzierung lichtbedingter Störungen, insbesondere im Hinblick auf empfindliche Fledermausarten, werden Vorgaben zur insektenfreundlichen Ausgestaltung der privaten und öffentlichen Außenbeleuchtung gemacht. Zusätzlich ist für Gebäude mit flach geneigten Dächern eine extensive Dachbegrünung vorgesehen, um die ökologische Wertigkeit im Siedlungsraum zu erhöhen.

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung

Die Planung ermöglicht die Neuversiegelung von 8.725 m² forstwirtschaftlich genutzter Nadelwaldfläche. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung werden u. a. die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Sparsamer und fachgerechter Umgang mit Boden und Bodenmaterial
- Begrünung von flach geneigten Dächern
- Versickerung des Niederschlagswassers in den angrenzenden Waldflächen
- Für Fledermäuse angepasste Außenbeleuchtung und -beleuchtungsdauer
- Festsetzungen zur Gebäudehöhe
- Begrünung der öffentlichen Grünflächen und der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke

Maßnahmen (intern)

Zur Kompensation negativer Umweltauswirkungen innerhalb des Plangebiets werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Pflanzung von zwölf Laubbäumen im allgemeinen Wohngebiet
- Entwicklung der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ als naturnaher Waldrand

Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen vermindert und zum Teil ausgeglichen.

Eingriffsbilanzierung

Das Planvorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und Boden, die im Rahmen der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Für die Schutzgüter „Boden“ und „Tiere und Pflanzen“ verbleibt nach Umsetzung der o. g. Maßnahmen ein Ausgleichsbedarf im Umfang von 54.250 Ökopunkten.

<i>Maßnahmen (extern)</i>	Durch die Aufwertung und Erweiterung von geschützten Hochmoor- und Moorwald-Biotopen auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 355/1 der Gemarkung Blasiwald kann der Ausgleichsbedarf vollständig kompensiert werden. Es verbleibt zudem ein Kompensationsüberschuss von 68.686 Ökopunkten.
<i>Monitoring</i>	Zur Kontrolle der Umsetzung und Wirkung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind Monitoringmaßnahmen vorgesehen. Dazu gehören die Überprüfung der Waldrandentwicklung sowie der Pflegezustand der privaten Grünflächen und Fledermauskästen. Die Erstkontrolle erfolgt ein Jahr nach Baubeginn. Eine fortlaufende prüfende Dokumentation ist zudem in den Jahren 3, 5 und 10 nach Baubeginn durchzuführen.
<i>Artenschutz</i>	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Bau- und Rodungszeitbeschränkung auf die Wintermonate zum Schutz der Brutvögel einzuhalten ist. Zudem sind Fledermauskästen vor Rodung der Altbäume des Bestandes und vor Beginn der Baumaßnahmen in den angrenzenden Waldbeständen aufzuhängen und dauerhaft zu erhalten.
<i>Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft</i>	Das Plangebiet soll im Rahmen eines Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans auf Ebene des Flächennutzungsplans aus dem Landschaftsschutzgebiet „Feldberg-Schluchsee“ herausgenommen werden.
<i>Fazit</i>	Durch das Planvorhaben ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen jedoch vermieden oder vollständig kompensiert werden.

13. Literaturverzeichnis

BMEL (2018): Humus in landwirtschaftlich genutzten Böden Deutschlands. Ausgewählte Ergebnisse der Bodenzustandserhebung.

BROGHAMMER, M. (2012): Streuobstwiesen als Kohlenstoffspeicher -eine Fallstudie auf der Schwäbischen Alb. Masterthesis. Universität Greifswald.

KLEIN, D. & SCHULZ, C. (2011): Wälder und Holzprodukte als Kohlenstoffspeicher. Eine Betrachtung zur Klimaschutzleistung der Wälder in Bayern. LWF aktuell 85/2011. 40.

NEUFELDT, HENRY. (2005). Carbon stocks and sequestration potentials of agricultural soils in the federal state of Baden-Württemberg, SW Germany. Journal of Plant Nutrition and Soil Science. 168. 202 - 211. 10.1002/jpln.200421441.

PESSLER, C. (2012) Carbon Storage in Orchards. Masterthesis. Institut für Waldökologie (IFE), Universität für Bodenkultur (BOKU), Wien.

Anhang

Pflanzliste A

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere (Eberesche)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Corylus avellana</i>	Haselstrauch
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Äpfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle

Pflanzliste B

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere (Eberesche)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Corylus avellana</i>	Haselstrauch
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Äpfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle

Gemeinde Schluchsee

**Bebauungsplan „Sommerseite –
Stellewald“, Gemarkung Blasiwald**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 06.05.2025
Entwurf



Gemeinde Schluchsee, Bebauungsplan „Sommerseite – Stellewald“, Gemarkung
Blasiwald, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf

Projektleitung:

M.Sc. ETH Umwelt-Natw. im bdla, Beratender Ingenieur Christoph Laule

Bearbeitung:

M.Sc. Biologie Carolin Lensch

M.Sc. Forst. Nora Polleis

Stud. B.Sc. Geographie Eike Franzen

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	11
6.1 Bestandserfassung	11
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände	15
6.2.1 Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	15
6.2.2 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).....	16
6.2.3 Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	17
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
7.1 Reptilien.....	19
7.1.1 Bestandserfassung	19
7.2 Fledermäuse	21
7.2.1 Bestandserfassung	21
7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände	21
8. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	23
8.1 Schmetterlinge	23
8.1.1 Bestandserfassung	23
9. Erforderliche Maßnahmen	24
9.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen.....	24
9.2 Vorgezogene (CEF-) Maßnahmen	24
10. Zusammenfassung.....	25

11. Quellenverzeichnis27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets	1
Abb. 2: Erfassungen des Grünspechts.	14
Abb. 3: Erfassungen des Schwarzspechts	14
Abb. 4: Erfassungen Eulen mit Verdacht auf Sperlingskauz.	15
Abb. 5: Standorte der künstlichen Verstecke zur Reptilienkartierung	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel	11
Tab. 2: Erfassungstage Eulen	11
Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	12
Tab. 4: Erfassungstage Reptilien	19
Tab. 5: Erfassungstage Schmetterlinge	23

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Schluchsee möchte einen Bebauungsplan im Bereich Stellewald aufstellen. Die Fläche umfasst ca. 9.983 m². Der Bereich ist heute dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Um Planungsrecht zu schaffen ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument stellt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dar.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde Blasiwald, gelegen an der Straße „Sommerseite“. Das Plangebiet ist zum größten Teil bewaldet und es führt ein Forstweg hindurch.

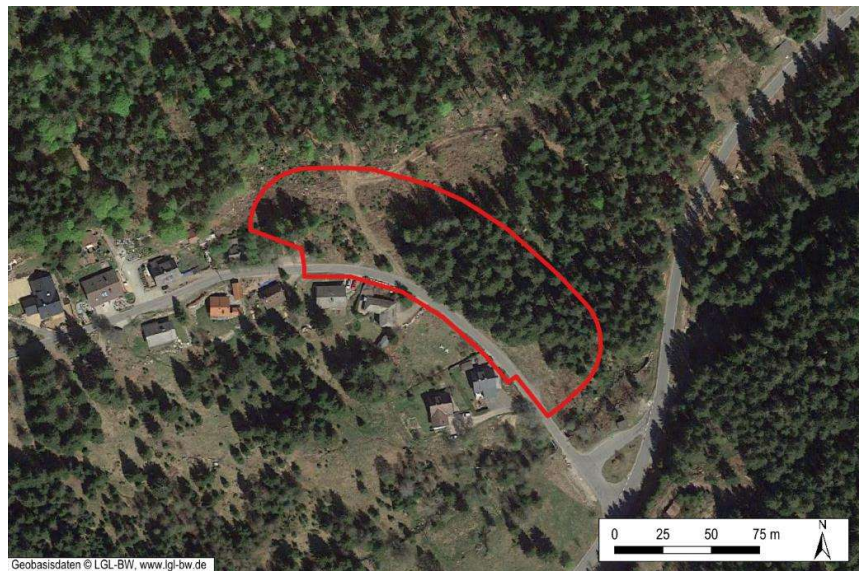


Abb. 1: Lage des Plangebiets, rot umrandet; Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der

gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt. Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (KRAMER ET AL. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 22.02.2023 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Mittelalter Fichtendominierter Wald
- Viele Felsblöcke unterschiedlicher Größen
- Sukzessionsfläche (aufkommende Fichten, Buchen Sträucher)
- Kleine Bachläufe und Pfützen (zumindest temporär)
- Stehendes Totholz
- Reisighaufen (Übriggebliebenes vom Holzeinschlag)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Im Plangebiet ist die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes mit mehreren Wohnhäusern geplant.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baumfällungen
- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Abtransport der Findlinge
- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte, teilweise vollständige Zerstörung von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich versiegelter oder teilversiegelter Flächen
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Immissionen in Form von Lärm und Licht im Umfang einer normalen Wohnnutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Tannenmeise (*Periparus ater*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggel Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Eine Ausnahme von dieser Vermeidungsmaßnahme stellt der Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) dar. Er orientiert sich bei seiner Brut an der Nahrungsverfügbarkeit und kann unter Umständen auch schon im Dezember anfangen zu brüten. Er ist auf Nadelwälder höherer Lagen angewiesen und ein Vorkommen im Plangebiet kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Solange das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum auf Anfang Oktober bis Ende November reduziert werden, um ein Tötungs- und Verletzungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden.

V 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Bei Nichteinhaltung von V 1 sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

Planungsrelevante Vogelarten

Aufgrund der Lage des Plangebietes auf knapp 980 m ü. NN. ist mit Vogelarten zu rechnen, die speziell Bergregionen bevorzugen, wie z. B. der Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*, Rote Liste BW: 1) und die Ringdrossel (*Turdus torquatus*, Rote Liste BW: 1). Sie sind auf Nadelwaldbestände angewiesen. Beide Arten sind auch im nahegelegenen FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ anzutreffen und ein Vorkommen im Plangebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden. Laut den Bestandskarten des Managementplans gab es in etwa 700 m Entfernung einen Brutverdacht des Zitronenzeisigs.

Außerdem gibt es in etwa 900 m Entfernung Nachweise eines Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*, streng geschützt nach

BArtSchVO). Der Sperlingskauz bewohnt Nadelwälder mit Alt- und Totholzbestand und vorhandenen Bruthöhlen oder Halbhöhlen. Da Höhlen im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden konnten, muss ein Vorkommen des Sperlingskauzes geprüft werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Plangebiet notwendig. Nach der Revierkartierung gem. SÜDBECK ET AL. (2005) sind zehn Begehungen vorgesehen. Vier davon dienen der Erfassung der Eulenvögel im Gebiet und sollten in den frühen Abendstunden erfolgen. Die restlichen sechs Begehungen dienen der Erfassung weiterer Brutvögel und sind in den frühen Morgenstunden durchzuführen. Die Kartierungen sollten im Zeitraum von Ende Februar bis Juni stattfinden und sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen. Entsprechende Kartierungen wurden im Jahr 2024 zwischen März und Juli vorgenommen (s. Tab. 1 und Tab. 2).

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Plangebiet und dessen direktem Umfeld kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da Baumhöhlen vom Boden aus nicht ausgeschlossen werden können, ist es möglich, dass Quartiere (auch Wochenstuben) betroffen sind. Außerdem könnte der Waldbereich als Jagdhabitat genutzt werden. In dem Fall wäre es zu prüfen, ob es sich um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Aufgrund der Höhenlage und des Nadelwaldhabitats ist hier vor allem mit Braunen Langohren zu rechnen.

→ Die Lebensraumfunktion des Waldbestandes für die Artengruppe der Fledermäuse ist vertieft zu betrachten (s. Kap. 7.2).

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Kreuzotter (*Vipera berus*, stark gefährdet gemäß RL, nicht in Anhang IV der FFH-RL), kann aufgrund der Südexposition und dem Strukturreichtum im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Speziell der Bereich der Sukzessionsfläche bietet ausreichend Versteckmöglichkeiten (Felsen, Brombeeren) und Sonnenplätze. Außerdem liegt das Plangebiet laut LAK (Landesweiter Artenkartierung) im Verbreitungsgebiet der beiden Schlangenarten.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung von Reptilien mit Augenmerk auf Schlingnatter und Kreuzotter erforderlich.

Vorgeschlagen werden 10 Begehungen zur Erfassung im Zeitraum April bis September (gemäß ALBRECHT 2014). Um die Nachweiswahrscheinlichkeit für die Schlingnatter zu erhöhen, werden zuvor künstliche Verstecke ausgebracht.

Die Kartierungen wurden im Jahr 2024 zwischen Mai und November vorgenommen (s. Tab. 4).

Amphibien

Im Plangebiet bestehen kleine zumindest temporäre Bachläufe und Pfützen (entlang von Fahrrielen der Forstmaschinen). Das Plangebiet liegt außerdem nicht weit entfernt vom Habsmoosbächle. Aufgrund der Verbreitungsgebiete können bis auf die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) alle im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Geburtshelferkröte bevorzugt jedoch wärmebegünstigte und oft vegetationsarme Gebiete (z.B. Steinbrüche). Es sind keine geeigneten Gewässer für die Larvenaufzucht vorhanden. Ihr Vorkommen wird daher als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten wäre im Plangebiet aufgrund von Verbreitung und Lebensraumansprüchen das Vorkommen der Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) möglich. Sie besiedelt gerne Kahlschläge und Saumbereiche an Waldrändern. Beides ist im Plangebiet vorhanden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Bestandserfassung der Spanischen Flagge erforderlich. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2014) werden zwei Begehungen zur Flugzeit zwischen Mitte Juli und Ende August bei günstiger Witterung vorgeschlagen.

Entsprechende Begehungen wurden im Jahr 2024 in den Monaten Juli und August vorgenommen (s. Tab. 5).

Käfer

Da es im Plangebiet keine Vorkommen von alten / toten Laubbäumen oder Stillgewässern gibt, sind grundsätzlich keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten des Anhang IV der FFH-RL möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogelarten, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund des vorhandenen Habitatpotenzials kann eine Betroffenheit bestimmter planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Daher werden im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Vorhabengebiet notwendig. Nach der Revierkartierung gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) sind für die in der Relevanzprüfung ermittelten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mindestens 6 frühmorgendliche Begehungen und 4 abendliche Begehungen im Zeitraum Mitte März bis Ende Juni vorgesehen.

Da das Vorkommen von Fichtenkreuzschnäbeln nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum für den Wald auf Oktober und November reduziert werden (V 1). Sollte V1 nicht eingehalten werden können, so sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

Vermeidungsmaßnahme 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten ist genauer zu betrachten.

Da das Vorkommen von Reptilien, insbesondere Schlangen, im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann werden für deren Erfassung zehn Begehungen notwendig mit vorheriger Ausbringung von künstlichen Verstecken.

Für die Erfassung der Spanischen Flagge sind zwei Begehungen zwischen Mitte Juli und Ende August bei günstiger Witterung vorgesehen (ALBRECHT ET AL., 2014).

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurde 2024 eine Revierkartierung zur Erfassung der gemäß Relevanzprüfung zu erwartenden Vogelarten durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet im Rahmen von sechs Begehungen zwischen März und Juni abgelaufen und dabei die dort befindlichen Vogelarten kartiert. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind) in den frühen Morgenstunden (s. Tab. 1) statt. Zur Erfassung von Eulen fanden zwischen Februar und Juni 2024 vier Begehungen unter Einsatz von Klangattrappen statt. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind) nach Sonnenuntergang statt (s. Tab. 2). Die vierte Begehung wurde dabei als Suche nach Ästlingen des Sperlingskauz in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Die Methodik und die Auswahl der Zeiträume richteten sich dabei nach SÜDBECK ET AL. (2005).

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	07.03.2024 – 6:50	Bewölkt, neblig, kein Wind, 2 °C
2	03.04.2024 – 7:00	Bewölkt, trocken, kein Wind 2 °C
3	25.04.2024 – 6:15	Bewölkt, trocken, kein Wind 0 °C
4	14.05.2024 – 6:30	Sonnig, kein Wind, 6,5 °C
5	28.05.2024 – 5:30	Leicht bewölkt, kein Wind, 6,5 °C
6	18.06.2024 – 5:50	Sonnig, kein Wind, 2 °C

Tab. 2: Erfassungstage Eulen

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	28.02.2024 – 18:10	Bewölkt, kein Wind, 4 °C
2	02.04.2024 – 19:50	Klar, trocken, kein Wind 4,5 °C
3	29.04.2024 – 20:30	Klar, trocken, kein Wind 13,5 °C
4	26.06.2024 – 6:30	Bewölkt, trocken, kein Wind, 19 °C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 32 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst (s. Tab. 3), davon sind fünf Arten planungsrelevant. 15 Arten wurden als Brutvögel innerhalb des Plangebietes eingestuft, neun Arten als Brutvögel im engeren Umfeld, sieben Vogelarten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst, eine Art wurde als überfliegend eingestuft.

Es wurden an mehreren Tagen Grün- und Schwarzspechte aus einiger Entfernung des Plangebietes rufend verortet. In **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ist jeweils die aus Beobachtungsperspektive wahrgenommene Herkunftsrichtung der Rufe dargestellt.

Ein Grauschnäpper konnte an einem Tag sowohl innerhalb als auch in direkter Umgebung des Vorhabengebiets beobachtet werden. Da dieser an keinen weiteren Tagen beobachtet werden konnte, wird er als Nahrungsgast gewertet. Da von keinem Brutplatz im Vorhabengebiet oder dessen direkter Umgebung ausgegangen wird, bedarf es keiner Prüfung der Verbotstatbestände.

Da das Vorhabengebiet keine geeigneten Habitate für die Stockente aufweist, ist diese als überfliegend zu werten und wird im Weiteren nicht näher behandelt.

Die Nachweise der planungsrelevanten Arten werden im Folgenden in Abbildungen (vgl. Abb. 2, Abb. 3 und Abb. 4) kartografisch dargestellt. Methodisch bedingt stellen die Revierzentren nicht unbedingt die Lage des Brutplatzes dar, sondern den aus mehreren Beobachtungen ermittelten Reviermittelpunkt.

Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (planungsrelevante Vogelarten in **fett** dargestellt)

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BV	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
BV	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
BA	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Fk	*	*	günstig	!!	
NG	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	*	*	günstig	!	
BV	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*	günstig	[!]	
NG	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	V	ungünstig	!	
BA	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*	*	günstig	!	c
NG	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ha	*	*	günstig		
BV	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
NG	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	günstig	[!]	
BV	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*	günstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
BA	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	*	*	günstig	!!	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BV	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
BA	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	*	*	günstig	!	a, c
BA	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
BV	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	*	günstig	!!	

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
NG	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	Spk	*	*	günstig	!	a, c
Ü	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	*	ungünstig		
BV	Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	Sum	*	*	günstig	!	
BV	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	*	*	günstig	!	
NG	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	*	*	günstig	!	
BA	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	*	*	günstig	!!	
BV	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
BA	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	[!]	

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
 B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
 NG Nahrungsgast im Plangebiet
 Ü überfliegend

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- ♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

- !!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)
- !! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)
- ! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

- a - EU-VS-RL Anh. I
- b - Art. 4(2) EU-VS-RL
- c - streng geschützt nach BArtSchVO

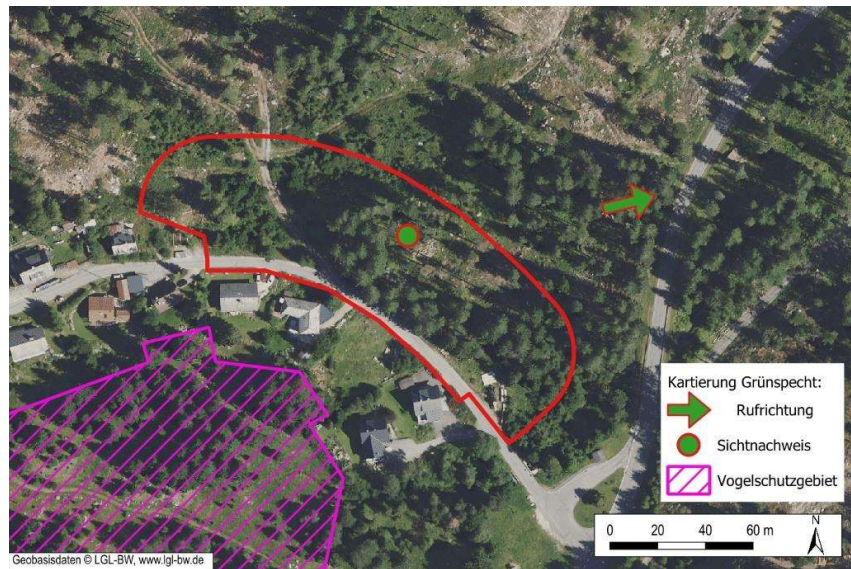


Abb. 2: Erfassungen des Grünspechts; Planungsgebiet (rot umrandet), Herkunftsrichtung des Einzelrufnachweises (grüner Pfeil); Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.

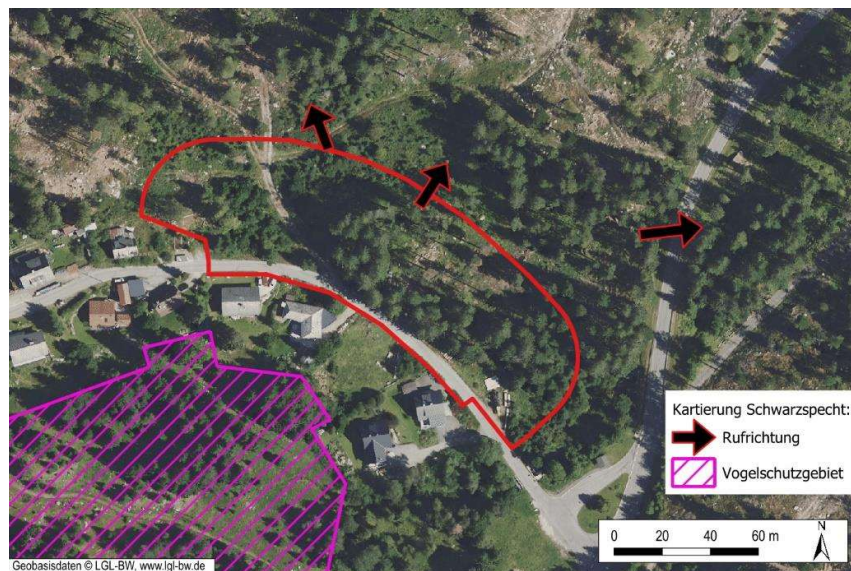


Abb. 3: Erfassungen des Schwarzspechts; Planungsgebiet (rot umrandet), Herkunftsrichtung des Einzelrufnachweises (schwarzer Pfeil); Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.

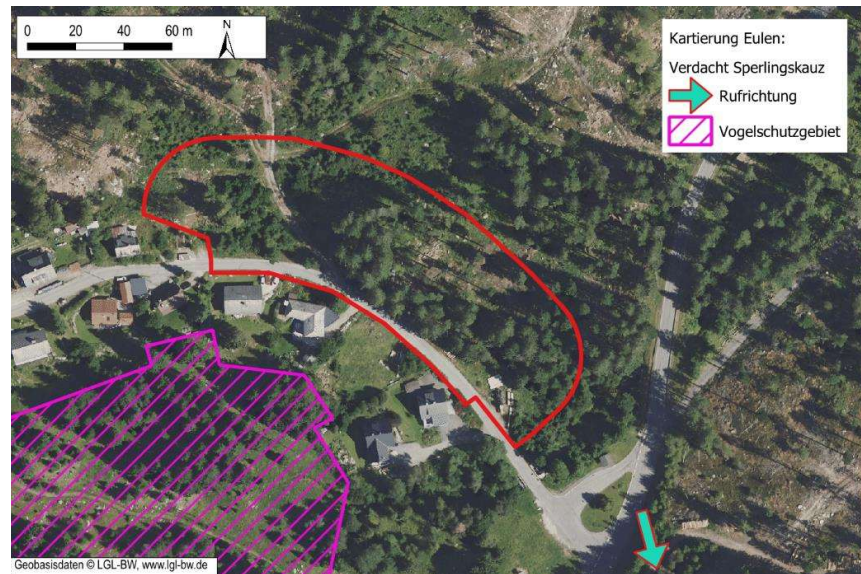


Abb. 4: Erfassungen Eulen mit Verdacht auf Sperlingskauz; Planungsgebiet (rot umrandet), Richtung des Einzelnachweises (türkiser Pfeil); Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Grünspecht (*Picus viridis*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Grünspecht ist in Deutschland Standvogel und typischer Bewohner von Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Anteil alter Bäume. Er ist in Baden-Württemberg in allen Landesteilen mit z.T. größeren Verbreitungslücken verbreitet. Es wird landesweit von einem Brutbestand von 8000 – 11000 ausgegangen (BAUER ET AL. 2016). In ganz Deutschland ist eine Siedlungsdichte von ca. 0,2 Brutrevieren pro km² verzeichnet (BAUER ET AL. 2012). Der Grünspecht hat eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 60 m (GASSNER ET AL. 2010) und Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Gelegegröße des Grünspecht beträgt 5 -8 Eier in Höhlen von vorwiegend Laub-, seltener Nadelbäumen. Zur Nahrungssuche benötigt er kurzrasige, magere Flächen mit reichen Ameisenvorkommen (HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Gefährdet ist der Grünspecht vor allem durch den Rückgang der Ameisennahrung durch Eutrophierung, zu häufigen oder ausbleibenden Mahd der Wiesen, massivem Biozideinsatz und dem Verlust von Randstreifenstrukturen. Lebensraumverluste durch das Ausräumen der Landschaft wirken sich ebenfalls negativ auf den Bestand des Grünspechts aus (BAUER ET AL. 2012).

Der Grünspecht wurde an mehreren Tagen rufend in der Umgebung des Plangebietes festgestellt. Da Grünspechte sehr große Reviere haben können (z.T. mehrere 100 ha), ist unklar, ob sich der Brutplatz in der Nähe des Plangebietes befindet.

<i>Tötungs- / Verletzungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen/Gelegen im Rahmen von Fällarbeiten und der allgemeinen Bauaktivität ist durch einen eingeschränkten Rodungszeitraum zum Schutz des Fichtenkreuzschnabels auf Oktober und November (V1) und der Unterlassung des Baubeginns zwischen Anfang Februar und Ende Juli sowie der Vermeidung größerer Baupausen in diesem Zeitraum (V2) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
<i>Störungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Lärm, die Veränderung der Landschaft und menschliche Anwesenheit führen potenziell zum Ausweichen von Individuen, da Individuen innerhalb der Fluchtdistanz (60 m) zum Untersuchungsgebiets lokalisiert wurden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 kommt es durch Bauaktivitäten im Vorhabengebiet jedoch zu keiner Erhöhung der Störungsintensität zur Brutzeit und damit zu keiner störungsbedingten Verringerung des Fortpflanzungserfolgs. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird folglich nicht zu einer erheblichen Störung der Art führen.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Im Vorhabengebiet konnten keine Brutplätze des Grünspechts nachgewiesen werden. Ebenso konnten keine gut geeigneten Bäume oder Baumhöhlen erfasst werden. Das Plangebiet ist als Nahrungsfläche für den Grünspecht nicht besonders gut geeignet. Daher ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts nicht vom Vorhaben betroffen sind.
<i>Fazit</i>	Das Eintreten von Verbotsbeständen kann bei Einhalten von V1 und V2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.2 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	In Baden-Württemberg wird von einem Brutbestand von 3500 bis 4500 ausgegangen (BAUER ET AL. 2016). Der Schwarzspecht ist ein Standvogel und verbleibt ganzjährig in seinem europäischen Brutgebiet (BAUER ET AL. 2012). Gemäß BAUER ET AL. (2012) liegt die durchschnittliche Siedlungsdichte in Deutschland bei weniger als 0,25 Brutpaaren pro Quadratkilometer. Der Schwarzspecht ist ein typischer Waldbewohner und besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit einem gewissen Altholzanteil. Zur Nahrungssuche ist er auf Totholz, vermoderndes Holz oder Baumstümpfe angewiesen, die holzbewohnenden Lebensraum bieten. Schwarzspechte ernähren sich überwiegend von allen Formen der Ameise (Larven, Puppen, Imagines) sowie holzbewohnenden Käfern und Gliederfüßern. Beeren oder Obst stellen die Ausnahme dar (BAUER ET AL. 2012, SÜDBECK ET AL. 2005). Während der Brutzeit werden je nach Nahrungsverfügbarkeit zwischen 3-5 Jungvögel, vorwiegend in Höhlen in Buchen, aufgezogen. Höhlen können jahrelang genutzt werden, wobei Althöhlen sogar bevorzugt angenommen werden (BAUER ET AL. 2012). Gefährdet ist der Schwarzspecht vor allem durch die Intensivierung der Forstwirtschaft und den damit verbundenen kurzen Umtriebszeiten,
--	---

dem Entfernen von Totholzbäumen sowie dem Durchführen von Kahlschlägen. Die direkte Verfolgung wirkt sich ebenfalls negativ auf die Bestände aus (ebd.). Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 300 m, die Fluchtdistanz nach GASSNER & WINKELBRANDT (2005) 60 m.

Der Schwarzspecht wurde an mehreren Tagen rufend in der Umgebung des Plangebietes festgestellt. Schwarzspechte haben sehr große Reviere (i.d.R. mind. 100 ha bis hin zu >1000 ha). Es ist daher unklar, ob sich der Brutplatz in der Umgebung des Plangebietes befindet.

Tötungs-/ Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen/Gelegen im Rahmen von Fällarbeiten und der allgemeinen Bauaktivität ist durch einen eingeschränkten Rodungszeitraum zum Schutz des Fichtenkreuzschnabels auf Oktober und November (V1) und der Unterlassung des Baubeginns zwischen Anfang Februar und Ende Juli und der Vermeidung größerer Baupausen in diesem Zeitraum (V2) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Lärm, die Veränderung der Landschaft und menschliche Anwesenheit führen potenziell zum Ausweichen von Individuen, da Individuen innerhalb der Fluchtdistanz (60 m) zum Untersuchungsgebiets lokalisiert wurden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 kommt es durch Bauaktivitäten im Vorhabengebiet jedoch zu keiner Erhöhung der Störungsintensität zur Brutzeit und damit zu keiner störungsbedingten Verringerung des Fortpflanzungserfolgs.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird folglich nicht zu einer erheblichen Störung der Art führen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Vorhabengebiet konnten keine Brutplätze des Schwarzspechts nachgewiesen werden. Ebenso konnten keine gut geeigneten Bäume oder Baumhöhlen erfasst werden. Daher ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzspechts nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Fazit

Das Eintreten von Verbotsbeständen kann bei Einhalten von V1 und V2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.3 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

In Baden-Württemberg wird von einem Brutbestand des Sperlingskauzes von 600 bis 800 Paaren ausgegangen (BAUER ET AL. 2016). Er ist ein Standvogel und verbleibt vorwiegend ganzjährig in seinem Brutgebiet (HÖLZINGER & MAHLER 2001). Gemäß BAUER ET AL. (2012) liegt die Reviergröße während der Brutzeit bei unter 1 km², außerhalb bei 1 – 4 km².

Der Sperlingskauz lebt typischerweise in großflächigen Nadel- (Fichte wichtig) und Mischwäldern mit Schwerpunkt in Mittelgebirgen. Er benötigt ein Mosaik aus deckungsreichen Flächen, Altbeständen, Freiflächen und Rändern dichter Bestände. Dabei ist ein ausreichendes

Angebot von Kleinvögeln als Nahrungsangebot im Winter wichtig. Insgesamt dienen dem Sperlingskauz alle Säugetiere bis zur eigenen Körpergröße als Nahrung, vorwiegend jedoch Mäuse und Jung- oder Kleinvögel. Während der Brutzeit werden je nach Nahrungsverfügbarkeit zwischen 4 - 7 Jungvögel, vorwiegend in alten Spechthöhlen, aufgezogen (ebd.).

Gefährdet ist der Sperlingskauz vor allem durch die Intensivierung der Forstwirtschaft und den damit verbundenen monotonen Alterswäldern, dem Fehlen von Altholzbeständen aufgrund der frühen Umtriebszeiten und damit verbundenem Höhlenmangel und die touristische Erschließung der Lebensräume. Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 500 m, die Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. (2010) 10 m.

Am 02.04.2024 (s. Tab. 2) konnte südöstlich des Untersuchungsgebiets in weiter Entfernung einmalig eine Antwort auf die Klangattrappe des Sperlingskauzes lokalisiert werden. Die Antwort konnte nicht reproduziert werden und alle weiteren Begehungen erbrachten keine Nachweise. Es handelt sich dabei nur um einen Sperlingskauz-Verdacht in einiger Entfernung. Für das Plangebiet wurde der Sperlingskauz daher als gelegentlicher Nahrungsgast eingestuft. Von der nach BArtSchVO streng geschützten Vogelart sind Vorkommen im Vogelschutzgebiet Südschwarzwald, welches ca. 50 m südlich des Untersuchungsgebiets liegt, bekannt.

*Tötungs-/ Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen/Gelegen im Rahmen von Fällarbeiten und der allgemeinen Bauaktivität ist durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Lärm, die Veränderung der Landschaft und menschliche Anwesenheit führen potenziell zum Ausweichen von Individuen.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 kommt es durch Bauaktivitäten im Vorhabengebiet jedoch zu keiner Erhöhung der Störungsintensität zur Brutzeit und damit zu keiner störungsbedingten Verringerung des Fortpflanzungserfolgs.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird folglich nicht zu einer erheblichen Störung der Art führen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Im Vorhabengebiet konnten keine Brutplätze des Sperlingskauzes nachgewiesen werden. Ebenso konnten keine gut geeigneten Bäume oder Baumhöhlen erfasst werden. Daher ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperlingskauzes nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Fazit

Das Eintreten von Verbotsbeständen kann bei Einhalten von V1 und V2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Erfassung der Schlingnatter und der Kreuzotter erfolgte an 10 Terminen (s. Tab. 4). Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung durchgeführt (strahlungsreiche Tage mit relativ warmen Temperaturen, überwiegend windstill). Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen wurden langsam abgesprochen und dabei auf sonnenbadende oder flüchtende Tiere geachtet. Um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden sogenannte künstlichen Verstecke (KV, s. Foto 3) eingebracht. Dabei handelt es sich um Bitumen-Platten, welche sich schneller aufwärmen als die Umgebung. Unter diesen Platten sammeln sich dann häufig Reptilien, welche man dann durch Anheben der Platten nachweisen kann. Die Standorte der künstlichen Verstecke sind in Abb. 4 dargestellt.

Tab. 4: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	14.05.2024 – 07:50	Sonnig, trocken, kein Wind, 12°C
2	24.05.2024 – 09:45	Bewölkt, trocken, kein Wind, 11°C
3	11.06.2024 – 12:40	Bewölkt, trocken, kein Wind, 10°C
4	18.06.2024 – 08:10	Sonnig, trocken, kein Wind, 14°C
5	26.06.2024 – 08:15	Bewölkt, gereift, kein Wind, 17,5°C
6	25.07.2024 – 10:25	Sonnig, trocken, leichter Wind, 19°C
7	15.08.2024 – 17:50	Leicht bewölkt, trocken, kein Wind, 24 C
8	27.08.2024 – 11:35	Sonnig, trocken, leichter Wind, 20°C
9	10.09.2024 – 15:00	Bewölkt, trocken, kein Wind, 13°C
10	07.10.2024 – 14:40	Leicht bewölkt, trocken, leichter Wind, 18°C

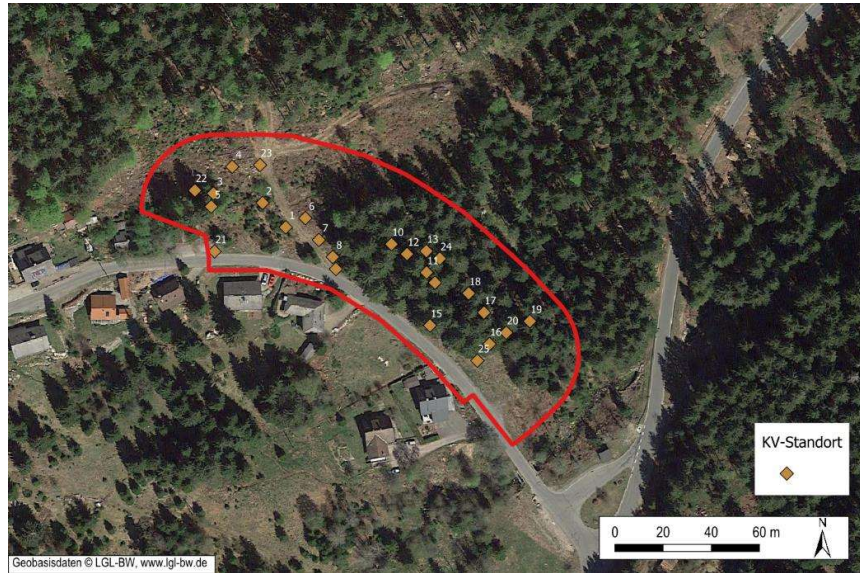


Abb. 5: Standorte der künstlichen Verstecke zur Reptilienkartierung; Plangebiet (rot umrandet), KV-Standorte (braunes Quadrat); Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de

Ergebnisse der Erfassung

Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt zwölf Mal Waldeidechsen und 36-mal Blindschleichen gesichtet. Insgesamt wurden keine planungsrelevanten Reptilien im Vorhabengbiet verzeichnet.

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Bestandserfassung

<i>Datengrundlage</i>	Die Untersuchungen wurden durch faktorgruen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (faktorgruen, 2024) durchgeführt. Im Rahmen der Habitatpotenzialeinschätzung am 22.02.2023 wurde das Gebiet tagsüber begangen und eine Bewertung der Fläche als möglicher Lebensraum für Fledermäuse vorgenommen. Hierbei wurden verschiedene Aspekte wie die Eignung als Quartier- und Jagdlebensraum sowie die Anbindung an angrenzende Teil Lebensräume und mögliche Transferstrecken untersucht.
<i>Vertiefende Untersuchungen</i>	Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden keine Erfassungen durchgeführt.
<i>Gebietsbewertung</i>	Bei den permanent umzuwandelnden Waldflächen im Plangebiet handelt es sich um einen aus Pflanzung hervorgegangenen Nadelbaumbestand mit einem Bestandesalter von > 80 Jahren und aus Naturverjüngung hervorgegangenen, fichtendominierten Sukzessionswaldflächen mit einem Bestandesalter bis zu 25 Jahren. Innerhalb der Sukzessionswaldflächen besteht aufgrund des geringen Alters der Gehölze kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Im Bereich des älteren Nadelbaumbestandes können jedoch Wochenstuben-, Paarungs- und Sommerquartiere für Einzeltiere im Kronenbereich von Altbäumen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerdem könnte der lückige Bestand als Jagdhabitat und die angrenzenden Forstwege als Flugschneisen genutzt werden. Im Plangebiet sind somit die Voraussetzungen für ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten gegeben.
<i>Betroffenheit von Fledermausarten</i>	Da das potenziell betroffene Braune Langohr im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und national streng geschützt ist, wird die Art vorsorglich als eingriffsrelevant und potenziell von den Verbotstatbeständen des § 44 des BNatSchG im Rahmen des Eingriffes berührt angesehen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch eine verkehrstechnische Erschließung ist nicht zu erwarten.

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Braunes Langohr

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	Von den im Anhang IV aufgeführten Fledermausarten ist im Plangebiet aufgrund der Höhenlage und des Nadelwaldhabitats vor allem mit Braunen Langohren zu rechnen. Vorkommen der Art sind unter anderem im Bereich des nahe gelegenen Habsbergs bekannt. Wochenstuben wurden unter anderem an verschiedenen Orten im Schwarzwald im kaum einsehbaren Wipfelbereich älterer Tannen und Fichten nachgewiesen.
--	---

Das Braune Langohr ist eine waldgebundene Fledermausart mit einem hohen Bedarf an Baumquartieren. Es bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder und nutzt dort vor allem Baumhöhlen, aber auch Nistkästen sowie Spalten hinter Borke als Sommerquartiere. Die Tiere zeigen eine ausgeprägte Quartiertreue und wechseln ihre Wochenstuben häufig. Besonders Altbaumbestände mit Höhlenbäumen sind für den Erhalt der Quartiere essenziell, da deren Einschlag insbesondere im Sommer zu Quartierverlusten und Beeinträchtigungen der Wochenstuben führt. Als Winterquartiere nutzt das Braune Langohr Höhlen, Stollen oder Keller.

Die durch die Planung betroffenen Altbäume im Eingriffsbereich bieten Wochenstubenquartierpotenzial für das Braune Langohr und ggf. weitere planungsrelevante Fledermausarten.

*Tötungs-/ Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Die durch die Planung betroffenen Altbäume im Eingriffsbereich bieten Sommer-, Paarungs- und Wochenstubenquartierpotenzial für das Braune Langohr und ggf. weitere planungsrelevante Fledermausarten.

Im Zuge von Baumfällungen kann es zur Tötung von Individuen kommen. Das Risiko der Tötung oder Verletzung ist signifikant.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann durch eine Beschränkung der Rodungszeiträume auf die Wintermonate (31.09.-01.03) abgewehrt werden, da sich Fledermäuse in diesem Zeitraum in den Winterquartieren befinden.

Die vorgenannte Anforderung wird durch die Maßnahme V3 (s. 9.1 erfüllt, die Rodungsarbeiten auf den oben genannten Zeitraum beschränkt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme V3 tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist als erhebliche Störung und somit als erfüllter Verbotstatbestand zu bewerten.

Als lokale Population des Braunen Langohrs ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Die Fällung von Quartiersbäumen, insbesondere während der Sommermonate, führt zwangsläufig zum Verlust von Quartieren und stellt somit eine erhebliche Störung der lokalen Population dar. Auch der Verlust essenziellen Nahrungshabitats sowie bau- oder anlagebedingte Lichtemissionen, die zur Aufgabe von Transferwegen oder Quartiersbäumen führen, sind als erhebliche Störung zu bewerten.

Die durch die Planung betroffenen Altbäume im Eingriffsbereich bieten Sommer-, Paarungs- und Wochenstubenquartierpotenzial für das Braune Langohr und ggf. weitere planungsrelevante Fledermausarten. Der lückige Waldbestand stellt zudem potenzielles Jagdhabitat dar.

Einzelziehende Individuen können in die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Waldgebiete mit ähnlicher Bestandesstruktur ausweichen. Diese Bestände bieten sie zudem ein Ausweichhabitat für Jagdaktivitäten, sodass der Verlust des Plangebiets nicht als Verlust eines essenziellen Jagdhabitats einzustufen ist.

Zur Vermeidung der lichtbedingten Aufgabe von Flugrouten sind die Vorgaben zur fledermausfreundlichen Beleuchtung gemäß Vermeidungsmaßnahme 4 (V4; vgl.9.1) umzusetzen.

Durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF1 (vgl. Kap. 9.2) zur Vermeidung des Zerstörungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht ein. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V4 und CEF 1 tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Bei einer Rodung der Altbäume im Plangebiet kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen einer Wochenstube im Plangebiet kann jedoch ohne vertiefende Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere in den Kronenbereichen der alten und groß dimensionierten Tannen und Fichten im Plangebiet besteht Paarungs- und Wochenstubenquartierpotenzial.

Bei einer Rodung der Altbäume im Plangebiet kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verlust von Wochenstubenquartieren durch die Rodung der Altbäume im Plangebiet ist durch die Anbringung von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen vorgezogen auszugleichen. Dazu ist die Maßnahme CEF1 (Kap. 9.1) umzusetzen. Durch Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen CEF1 kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als hinreichend ausgeglichen bewertet werden.

Fazit

Für die Art treten bei Einhaltung allgemeiner und spezifischer Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 9.1) und einer Kompensationsmaßnahme (s. Kap. 9.2) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

8. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

8.1 Schmetterlinge

8.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es fanden zwei Begehungen im Juli und August zur Erfassung des tagaktiven Nachtfalters Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) statt (s. Tab. 5). Die Art besiedelt thermophile Säume, Lichtungen, Weg- und Straßenränder und vergleichbare Biotope (ALBRECHT ET AL. 2015). Es wurde sowohl nach fliegenden Individuen als auch nach deren Futterpflanzen, v.a. Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), gesucht.

Tab. 5: Erfassungstage Schmetterlinge

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	25.07.2024 – 10:25	Sonnig, trocken, leichter Wind, 19°C
2	27.08.2024 – 11:35	Sonnig, trocken, leichter Wind, 20°C

Ergebnisse der Erfassung

Die Spanische Flagge wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die bevorzugte Futterpflanze der Imagines konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

9. Erforderliche Maßnahmen

9.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

<i>Vermeidungsmaßnahme 1 (V1)</i>	Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.
<i>Vermeidungsmaßnahme 2 (V2)</i>	Um eine Aufgabe begonnener Bruten zu vermeiden, dürfen die Bauarbeiten nicht zwischen Anfang Februar und Ende Juli beginnen. Wenn größere Baupausen auftreten sollten, ist ein Monitoring bzw. eine ökologische Baubegleitung notwendig, um zu überprüfen, ob Vögel in der Nähe angefangen haben zu brüten. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
<i>Vermeidungsmaßnahme 3 (V3)</i>	Die Rodung der Bäume innerhalb des Plangebiets darf wegen möglicher Vorkommen von Fledermausarten nur im Zeitraum zwischen dem 31.10. und dem 01.03. eines jeden Jahres erfolgen.
<i>Vermeidungsmaßnahme 4 (V4)</i>	Sind nächtliche Außenbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sind nach oben und seitlich abzuschirmen, um Streulicht zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder).

9.2 Vorgezogene (CEF-) Maßnahmen

<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 1 (CEF1)</i>	Um den Verlust an Quartiersmöglichkeiten auszugleichen, sind in den angrenzenden Waldflächen im direkten Umfeld des Plangebiets 18 Fledermaus-Quartierkästen <u>vor</u> Beginn der Rodungen und bis spätestens Ende Februar des Jahres, in dem mit den Rodungsmaßnahmen begonnen werden soll, anzubringen.
--	--

Erläuterung:

Die Festlegung der Anzahl erfolgt mittels eines Flächenansatzes, bei dem je angefangene 500 qm geeignetem Waldbestand die Anbringung von zwei Kästen veranschlagt wird. Gemäß Waldumwandlungsantrag liegen im Plangebiet an geeignetem Waldbestand 4.335 qm an Nadelbaumbestand mit einem Alter > 80 Jahre vor. Bei den restlichen 5.059 qm handelt es sich um Jungbestände, die keine Eignung für Fortpflanzungsstätten aufweisen und daher nicht berücksichtigt werden.

Vorgaben:

Es sind Fledermausflachkästen mit Eignung als Paarungs- und Wochenstubenquartier für eine Vielzahl von waldbewohnenden Fledermausarten anzubringen (z.B. Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF von Schwegler).

Die Kästen sind in min. 3 m Höhe an stabilen Stamm- / Astpartien ost- bis südexponiert abzurigen, ohne unmittelbar versperrende Anflughindernisse (Äste o.a.).

Für die Kästen besteht eine Erhaltungsverpflichtung für die Dauer von 25 Jahren, die durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert wird.

Die Kästen sind jährlich auf ihre Funktionalität zu überprüfen. Beschädigte oder zerstörte Kästen sind zwischen dem 1. November und dem 01. März zu ersetzen.

10. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schluchsee möchte einen Bebauungsplan im Bereich Stellerwald aufstellen. Die Fläche umfasst ca. 9.983 m². Der Bereich ist heute dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Um Planungsrecht zu schaffen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument umfasst die Relevanzprüfung sowie die vertiefende Prüfung einschließlich der Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen.“

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogelarten, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Erfassungen

Auf Grundlage der Relevanzprüfung wurden im Jahr 2024 zwischen März und November Erfassungen der Artgruppen Vögel, Reptilien (Kreuzotter, Schlingnatter) und Schmetterlinge (Spanische Flagge) durchgeführt. Eine Untersuchung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt; hier erfolgt die Berücksichtigung anhand des Lebensraumpotenzials.

Dabei wurden insgesamt 32 Vogelarten, darunter die planungsrelevanten Arten Grünspecht, Schwarzspecht und Sperlingskauz erfasst. Die Kartierung von Schlangen und Spanischer Flagge ergab keine

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nachweise (abgesehen von Arten allgemeiner Planungsrelevanz wie Waldeidechsen und Blindschleichen).

Die Prüfung der Verbotstatbestände ergab, dass mehrere Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verstößen zu verhindern

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

V 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.

V 2: Um eine Aufgabe begonnener Bruten zu vermeiden, dürfen die Bauarbeiten nicht zwischen Anfang Februar und Ende Juli beginnen. Wenn größere Baupausen auftreten sollten, ist ein Monitoring bzw. eine ökologische Baubegleitung notwendig, um zu überprüfen, ob Vögel in der Nähe angefangen haben zu brüten. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 3: Einschränkung der Rodungen auf den Zeitraum vom 31.10. bis 01.03. zum Schutz von Fledermaus-Wochenstuben.

V 4: Nächtliche Außenbeleuchtung muss insekten- und fledermausfreundlich sein.

CEF 1: 18 Fledermaus-Quartierskästen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten in den an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Fazit

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Vögel können bei Durchführung des Planvorhabens vermieden werden, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch die vorgezogene Anbringung von 18 Quartierskästen kann der potenzielle Verlust von Wochenstubenquartieren planungsrelevanter Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

11. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. MÜLLER, HEIDELBERG, 480 S.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

*Foto 1: Östlicher Teil des
Untersuchungsgebiet;
Blickrichtung Norden*



*Foto 2: Östlicher Teil des
Untersuchungsgebiets;
Blickrichtung Süden-
Westen*



Foto 3: Künstliches Versteck (KV)



Foto 4: Waldeidechse beim Sonnenbaden



Foto 5: Blindschleiche



Foto 6: Grasfrosch



Foto 7: Stehendes Tot-
holz



Gemeinde Schluchsee, Bebauungsplan „Sommerseite Stellewald“

Anlage zum Umweltbericht:
Multifunktionales Ausgleichskonzept

Inhalt

1	Kurzübersicht	1
1.1	Maßnahmen	1
1.2	Karten	0
2	Maßnahmensteckbriefe	2
2.1	Maßnahmenkomplex „Moorwaldaufwertung“	2
2.1.1	M1 Aufwertung Offenlandbiotop "Hochmoor-Komplex westlich Straß"	2
2.1.2	M2 Aufwertung Waldbiotop "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos"	7
2.1.3	M3 Aufwertung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	13
2.1.4	M4, M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	17
3	Zusammenfassung	21
4	Quellenverzeichnis	22

1 Kurzübersicht

1.1 Maßnahmen

Flurstück	Maßnahme	Fläche (m²)	Beschreibung	Ausgangsbestand (ÖP/m²)	Planzustand (ÖP/m²)	Maßnahmenwert in ÖP
355/1 Blasiwald	M1	3.751	Offenlandbiotopaufwertung „Hochmoor-Komplex westlich Straß“	57,6	63,4	21.607
355/1 Blasiwald	M2	9.548	Waldbiotopaufwertung "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos"	39,8	43,7	37.953
355/1 Blasiwald	M3	13.771	Waldbiotopaufwertung "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren- Fichten-Wald"	39,8	43,7	54.739
355/1 Blasiwald	M4 + M5	2.328	Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren- Fichten-Wald"	37,1	40,8	8.637
		29.398			Summe	122.936
					Defizit BPlan	-54.250
					Sommerseite	
					Kompensations- überschuss	68.686

1.2 Karten

Lage

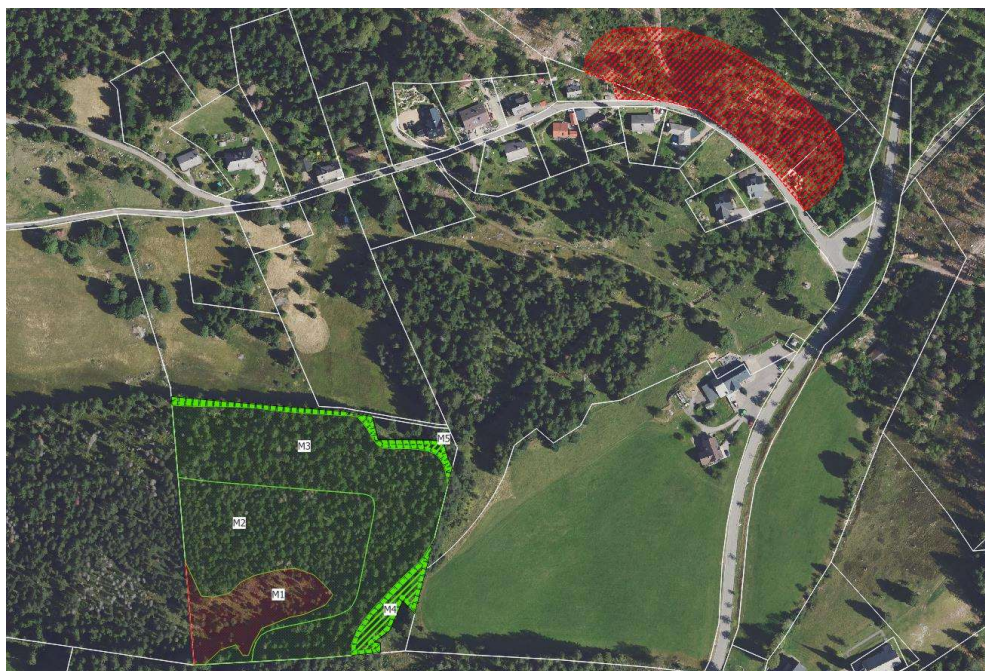


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stellewald-Sommerseite“ (rot schraffiert), Maßnahmenflächen M1-M5 (grün, rot). Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.



Abb. 2: Maßnahmenflächen M1-M5 auf dem Flurstück Nr. 335/1 der Gemarkung Blasiwald. Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.

Schutzgebiets-
kulisse

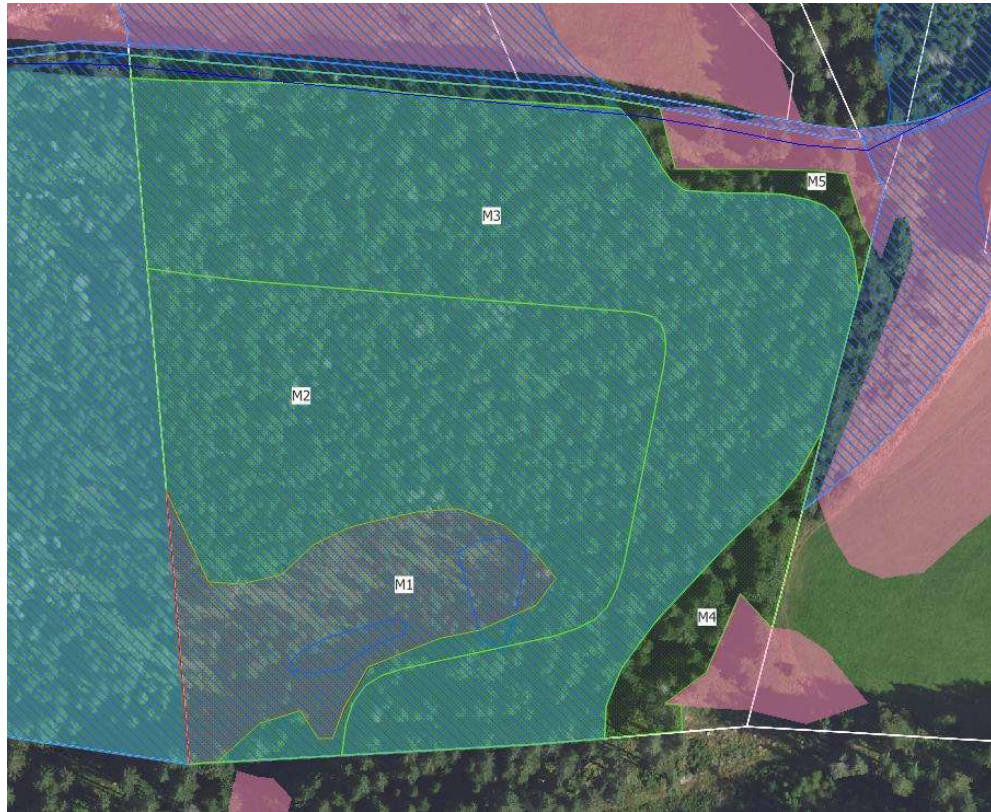


Abb. 3: Schutzgebietskulisse im Bereich der Maßnahmenflächen. Geschützte Waldbiotope (grün), geschützte Offenlandbiotope (rosa), ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert). Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

2 Maßnahmensteckbriefe

2.1 Maßnahmenkomplex „Moorwaldaufwertung“

2.1.1 M1 Aufwertung Offenlandbiotop "Hochmoor-Komplex westlich Straß"

<i>Flst.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	3.751 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M1 Offenlandbiotopaufwertung "Hochmoor-Komplex westlich Straß"	<i>Waldbesitzender</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Maßnahme</i>	Verbesserung der Biotopqualität eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§ 30 BNatSchG)		
<i>Abgrenzung</i>	 Abb. 4: Maßnahmenfläche M1 (Teilbereich des geschützten Offenlandbiotops "Hochmoor-Komplex westlich Straß", rot), ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert) sowie gesetzlich geschützte Wald- (grün) und Offenlandbiotope (rot). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.		



Abb. 5: Maßnahmenfläche M1, Offenlandbiotop „Hochmoor-Komplex westlich Straß“ (Biotop-Nr. 182143150053), Blick von Süd nach Nord. Foto: faktorgruen (12/2024).



Abb. 6: Maßnahmenfläche M1, Offenlandbiotop „Hochmoor-Komplex westlich Straß“ (Biotop-Nr. 182143150053), fortschreitende Sukzession im Randbereich und auf den Hochmoorflächen. Foto: faktorgruen (12/2024).

Ausgangszustand

Die Maßnahmenfläche M1 ist vollständig als Offenlandbiotop „Hochmoor-Komplex westlich Straß“ (Biotop- Nr. 182143150053) ausgewiesen. Zudem wird sie vollständig vom FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) überlagert. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind zwei kleinflächige Teilbereiche als FFH-Lebensraumtypen „Übergangsmoor im Habsmoos“ (FFH-LRT 7140) und „Kalkreiches Niedermoor im Habsmoos“ (FFH-LRT 7230) ausgewiesen. Der restliche Bereich der Fläche wird vom FFH-LRT „Moorwälder im Habsmoos“ (FFH-LRT 91D0*) überlagert.

Dem Datenauswertebogen des Biotops (Stand 2017) ist zu entnehmen, dass es sich um waldfreie Moorflächen innerhalb von umgebenden Moorwäldern handelt. Das Biotop wird aufgrund des diversen Artvorkommens als Gebiet von regionaler Bedeutung eingestuft und stellt einen aus vegetationskundlicher Sicht hervorragenden Moorkomplex dar, der durch relativ großflächige Vorkommen des landesweit stark gefährdeten Biotoptyps der basenreichen Alpen-Wollgras-Übergangsmoore sowie zahlreiche bestandsgefährdete Arten gekennzeichnet ist; zudem gehört es zu einer der drei "Kernflächen" des regional bedeutsamen Moorkomplexes des Habsmoos.

Gemäß dem Datenauswertebogen bestehen Beeinträchtigungen durch die drainierende Wirkung des nördlich verlaufenden Habsmoosbächle, aufgrund derer die Hoch- und Übergangsmoore keinen natürlichen Wasserhaushalt mehr aufweisen, der das zunehmende Aufkommen von Fichten und Moorkiefern verhindern würde.

Tab. 1: Biotoptypen des Offenland-Biotops "Hochmoor-Komplex westlich Straß". Quelle: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Biotoptyp	Flächenanteil im Gesamtbiotop
31.11 Natürliches Hochmoor	40 %
31.20 Natürliches Übergangs- oder Zwischenmoor	49%
13.11 Natürliches Stillgewässer im Moor	1%
36.10 Feuchtheide	10%

	Im Zuge der Begehung des Bestandes durch faktorgrün im Dezember 2024 wurde die Maßnahmenflächen M1 als waldfreie Moorfläche mit noch flächigem Vorkommen der Bunten Torfmoos-Gesellschaft aufgenommen. In den Randbereichen treten Heidelbeere, Heidekraut und Moorbeere regelmäßig auf. In den offeneren Bereichen deckt die meist ca. 10 m hohe Baumschicht aus Moorkiefer und Fichte ca. 10%, während sie in stärker bewaldeten Teilflächen bis zu 40 % der Fläche bedeckt. In diesen stärker beschatteten Teilbereichen erreichen Heidelbeere und Moorbeere eine Deckung von bis zu 50%. Zum Rand hin gehen die Feuchtheiden bei stärkerer Deckung der Bäume in die umgebenden Spirken-Moorwaldflächen (Westen, Norden, Osten) und Fichtenreinbestände (Süden) über. Im Winter 2024 hat sich die Fichten- und Kiefersukzession seit 2017 weiter innerhalb der Moorflächen etabliert. Insbesondere in den äußeren Randbereichen und dem östlichen Drittel des Biotops stehen Moorkiefern und Fichten inzwischen so dicht, dass diese Bereiche vor Ort nicht mehr als waldfreie Moorflächen angesprochen werden können. Auch in den offeneren Bereichen hat sich der Bedeckungsanteil durch Spirke und Fichte inzwischen erkennbar erhöht. Ohne Umsetzung der Maßnahme M1 ist davon auszugehen, dass sich die waldfreie Moorfläche perspektivisch weiter verkleinern würde.
Bewertung des Ausgangszustands	Gemäß ÖKVO (2010) können die Biotoptypen 31.11 <i>Natürliches Hochmoor</i> und 31.20 <i>Natürliches Übergangs- oder Zwischenmoor</i> im Feinmodul mit einer Wertspanne zwischen 51 und 64 (Normalwert: 64) Ökopunkten bewertet werden. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen (drainierende Wirkung des Habsmoosbächles, Fichten- und Spirkensukzession) wird der Ausgangsbestand mit einem Abschlag von 10 % ($N \cdot 0,9$) gegenüber dem Normalwert des Feinmoduls gemäß ÖKVO bewertet. Bei einem Normalwert von 64 Ökopunkten wird somit der Quadratmeter Maßnahmenfläche im Ausgangszustand mit 57,6 Ökopunkten bewertet: $64 \cdot 0,9 = 57,6 \text{ ÖP/m}^2$ Bei einer Maßnahmenfläche von 3.751 m² ergibt sich somit: $3.751 \text{ m}^2 \cdot 57,6 \text{ ÖP/m}^2 = 216.071 \text{ Ökopunkte}$ Die Maßnahmenfläche M1 wird somit im Ausgangszustand mit einem Gesamtwert von 216.071 Ökopunkten bewertet.
Entwicklungsziel	Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung / Wiederherstellung der o.g. Biotoptypen und -strukturen. Hoch- und Übergangsmoore sind gekennzeichnet durch weitgehend baumfreie Vegetation. Die Krautschicht ist meist artenarm und wird von Ericaceen und Cyperaceen dominiert, während die Mooschicht nahezu geschlossen ist und überwiegend aus hochmoorbildenden Torfmoos-Arten, seltener aus Braunmoosen, besteht. Zielarten sind die Arten der Bunten Torfmoos- und Rasenbinsen-Hochmoor Gesellschaften, die durch die Gehölzentnahme gefördert werden sollen. Die Maßnahmenfläche wird vollständig vom FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder“ überlagert. Lebensraumtypische Baumarten im FFH-LRT 91D0* sind gemäß der Waldentwicklungstypen Richtlinie 2024 (WET24; MLR 2024): - Hauptbaumarten: Moorbirke, Fichte, Waldkiefer, Bergkiefer - Nebenbaumarten: Weide - Pionierbaumarten: Aspe, Vogelbeere

Maßnahmenumsetzung	Die Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald“ (FORSTBW 2019) empfiehlt u.a. folgende Maßnahmen zur Entwicklung von Moorbereichen im Wald: • Entwicklung zu offenem Hochmoor durch Gehölzentnahme • Entfernen von Gehölzsukzession • Schutz des Torfkörpers vor Austrocknung und Zersetzung durch lichte Überschirmung von ca. 30 – 50 % bei Vermeidung von Kahllegungen. <u>Auf der Maßnahmenfläche M1 werden folgende Maßnahmen umgesetzt:</u> ➔ Initiale Hiebsmaßnahme: Beseitigung der bestehenden Gehölzsukzession, randlich eindringender und einzeln und gruppenweise stehender Fichten. ➔ Schlagpflege: Reduzierung der Fichtenverjüngung im Rahmen der Auflichtungsmaßnahmen mit dem Ziel eines lichten Bestandes. ➔ Pflegemaßnahmen: Kontinuierliche Entfernung von Bestockungen auf natürlicherweise baumfreien Hochmoorpartien, zur Offenhaltung von Moorflächen, mit 1 Eingriff / Forsteinrichtungsturnus. <u>Dabei ist für den FFH-LRT 91D0* zu berücksichtigen:</u> ➔ Der Überschirmungsgrad sollte im Schnitt nicht unter 30 – 50 % abgesenkt werden, um keine zusätzlichen Austrocknungseffekte hervorzurufen. Im naturnahen Moor-Randwald sollten aus diesem Grund Eingriffe unterbleiben. ➔ Alle Maßnahmen im Bestand sind bei gefrorenem Boden und via Seilkran und/oder seilwindengestützter oder ähnlich bodenschonender Verfahren durchzuführen. ➔ Kronen, Ast- und Stammmaterial der gesellschaftstypischen Baumarten (hier insbesondere Fichte und Kiefer; auch deren Naturverjüngung) kann auf der Fläche verbleiben. Die Bewirtschaftung beschränkt sich auf Maßnahmen zur Habitatgestaltung und Verkehrssicherung. <u>Hinweise zur Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen:</u> ➔ Die Maßnahmenfläche wird vollständig vom FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder“ überlagert. Im FFH-LRT darf der Anteil nicht lebensraumtypischer Mischbaumarten – unabhängig von der Altersphase – max. 30 % betragen. ➔ Bei forstbetrieblichen Maßnahmen in den FFH-Lebensraumtypen 91D0 und 9410 sowie in den Lebensstätten von geschützten Arten sind die Maßnahmenempfehlungen des Natura 2000-Managementplans und die Pflegehinweise der Waldbiotopkartierung zu beachten. ➔ Es gelten die Vorschriften für besonders/streng geschützte Arten. Die Maßnahmen aus Moorschutz- und Artenhilfskonzepten, wie dem Aktionsplan Auerhuhn und dem Artenschutzprogramm, sind umzusetzen. Hinweis: Im Schwarzwald werden Moorwälder oft als Balzplatz durch das Auerhuhn genutzt. Daher sollten Eingriffe in der Balz- und Brutzeit des Auerhuhns von Mitte März bis Mitte Juli unterlassen werden. Auch der Hochmoorbläuling weist eine enge Bindung an Moorwälder sowie geeignete Blütenpflanzen oder Moorgebüsche auf. Die Art ist einbrütig und fliegt meist in der Zeit um Ende Juni bis Anfang Juli. ➔ Der günstige Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen auf der Fläche ist im Zuge der Forsteinrichtung gemäß den Bewertungsparametern
---------------------------	--

	des Managementplans des FFH-Gebiets zu überprüfen. Tritt eine Verschlechterung ein, ist bis zur nächsten Forsteinrichtung der Ausgleich herbeizuführen.
Ausführung	Der Forstbetrieb der Gemeinde Schluchsee führt sowohl die initiale Hiebsmaßnahme als auch die nachfolgenden Pflegemaßnahmen aus.
Bewertung des Zielzustandes	Durch Umsetzung der Maßnahmen wird die Beeinträchtigung der fortschreitenden Moorkiefern- und Fichtensukzession innerhalb der waldfreien Moorflächen gemindert. Die drainierende Wirkung des Habsmoosbächles besteht zwar weiterhin. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich positive Auswirkungen auf den Erhalt der Bunten Torfmoosgesellschaft und der waldfreien Moorflächen durch die kontinuierliche Entfernung der Sukzession auf den Moorflächen ergeben. Die Umsetzung der Maßnahme wird mit einer Aufwertung um 10 % gegenüber dem Ausgangszustand (58 ÖP/m²) bewertet. Somit ergibt sich ein Ökopunktwert von 63 Ökopunkten/m² im Zielzustand: • $57,6 \cdot 1,1 = 63,4 \text{ ÖP/m}^2$ Bei einer Maßnahmenfläche von 3.751 m² ergibt sich somit: • $3.751 \text{ m}^2 \cdot 63,4 \text{ ÖP/m}^2 = 237.678 \text{ Ökopunkte}$ Die Maßnahmenfläche M1 wird somit im Zielzustand mit einem Gesamtwert von 237.678 Ökopunkten bewertet.
Aufwertungs- umfang	Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 wird die ökologische Wertigkeit der Biotoptypen durch Umsetzung der o.g. Maßnahmen im Vergleich zum Ausgangszustand um 5,8 ÖP/m² im Zielzustand erhöht. Insgesamt ergibt sich auf der 3.751 m² umfassenden Maßnahmenfläche eine Aufwertung im Umfang von 21.607 Ökopunkten.
Status der Maßnahme	Mit der Umsetzung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu beginnen.
Verbuchung	Durch Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerseite Stellerwald“ entsteht ein Ökopunktedefizit von 54.250 Ökopunkten. Die durch Umsetzung der Maßnahme M1 generierten 21.607 Ökopunkte werden vollständig für den anteiligen Ausgleich des Kompensationsdefizits für das Vorhaben verbucht. Für das Vorhaben verbleibt somit ein Restdefizit von 32.643 Ökopunkten.
Fördermittel	Diese Maßnahme wird nicht durch öffentliche Fördermittel finanziert oder bezuschusst.

2.1.2 M2 Aufwertung Waldbiotop "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos"

<i>Flist.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	9.548 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M2 Waldbiotopaufwertung „Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos“	<i>Waldbesitzender</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Maßnahme</i>	Verbesserung der Biotopqualität eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG)		
<i>Abgrenzung</i>	 Abb. 7: Maßnahmenfläche M2 (Teilbereich des geschützten Waldbiotops "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos", rot), ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert) sowie gesetzlich geschützte Wald- (grün) und Offenlandbiotope (rot). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.		



Abb. 8: Maßnahmenfläche M2, Waldbiotop "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos", nördlicher Bereich der Maßnahmenfläche. Foto: faktorgruen (12/2024).



Abb. 9: Maßnahmenfläche M2, Waldbiotop "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos", östlicher Bereich der Maßnahmenfläche. Foto: faktorgruen (12/2024).

Ausgangszustand

Die Maßnahmenfläche M2 ist vollständig als Waldbiotop "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos" (Biotop- Nr. 282143157000) ausgewiesen. Zudem wird sie vollständig vom FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) und dem FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder im Habsmoos“ überlagert.

Dem Datenauswertebogen des Biotops (Stand 2007) ist zu entnehmen, dass es sich um einen sehr gut ausgeprägten Spirkenfilz (Moor-Kiefer-Bestand) mit noch offenen Hochmoorbereichen und Übergangsmoor handelt. Im Süden, Südosten sowie mittig entlang der Flurstücksgrenze sind Hochmoorbereiche mit teilweise noch offenen Schlenken vorhanden. Beeinträchtigungen bestehen aufgrund des dominierenden Fichtenbestandes.

Tab. 2: Biotoptypen des Waldbiotops "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos". Quelle: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Biotoptyp	Flächenanteil im Gesamtbiotop
31.11 Natürliches Hochmoor	5 %
51.11 Bergkiefern-Moorwald	70 %
51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald	25 %

Im Zuge der Begehung des Bestandes durch faktorgruen im Dezember 2024 wurde die Maßnahmenflächen M2 als größtenteils einschichtiger Fichtenreinbestand aufgenommen. Die Fichte ist innerhalb der Maßnahmenfläche standortheimisch, allerdings fehlen weitere standortheimische Baumarten und die Strauchschicht vollständig. Der Bestand ist zudem aufgrund der Altersklassenhomogenität als strukturarm einzustufen. Eine standortgemäße Waldbodenflora ist nur kleinflächig und relikitär vorkommend.

Bewertung des Ausgangszustands	Aufgrund der standortheimischen Fichte wird die Maßnahmenfläche M3 den Wäldern mit naturnaher Bestockung und dem Biotoptyp 51.10 <i>Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald</i> zugeordnet, der gemäß ÖK-VO (2010) im Feinmodul mit einer Wertspanne zwischen 27 und 64 (Normalwert: 53) Ökopunkten bewertet werden kann. Für die vorliegenden Maßnahmenfläche erfolgt eine Abwertung aufgrund des geringen Bestandesalters, der überdurchschnittlich strukturarmen Ausprägung (einschichtig, gleichaltrig, fehlende Nebenbaumarten und Strauchschicht) und den bestehenden Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen im nahen Umfeld. Das überdurchschnittliche Vorkommen von Totholz innerhalb der Fläche wirkt sich vermindern auf die Abwertung aus. Die Abwertung wird mit einem Abschlag von 20 % des Normalwerts angesetzt. Aufgrund der nur noch relikitär vorkommenden, standortgemäßen Waldbodenflora erfolgt ein zusätzlicher Abschlag von 10 %. Der überdurchschnittliche Totholzanteil wirkt sich aufwertend auf die Bewertung der ökologischen Wertigkeit der Fläche aus. Daher wird der Abschlag von 30% um 5 % auf einen Abschlag von 25 % ($N \cdot 0,75$) vermindert. Bei einem Normalwert von 53 Ökopunkten wird somit der Quadratmeter Maßnahmenfläche im Ausgangszustand mit 39,8 Ökopunkten bewertet: • $53 \cdot 0,75 = 39,8 \text{ ÖP/m}^2$ Maßnahmenfläche Bei einer Maßnahmenfläche von 9.548 m^2 ergibt sich somit: • $9.548 \text{ m}^2 \cdot 39,8 \text{ ÖP/m}^2 = 379.530 \text{ Ökopunkte}$ Der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche M2 wird somit mit einem Gesamtwert von 379.530 Ökopunkten bewertet.
Entwicklungsziel	Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung / Verbesserung der o.g. Biotoptypen und -strukturen. Rauschbeeren-Kiefern-Moorwälder (Biotoptyp 51.10) sind lichte, von Moor- oder Wald-Kiefer (<i>Pinus rotundata</i>, <i>P. sylvestris</i>) aufgebaute Wälder auf nährstoffarmem Torf. Bergkiefern-Moorwälder (51.11) sind geprägt durch eine meist sehr lückige Baumschicht, das Fehlen einer eigentlichen Strauchschicht sowie eine häufig zwergstrauchreiche Krautschicht, die zahlreiche Hochmoorarten, aber keine typischen Waldarten beherbergt; charakteristisch ist zudem eine meist geschlossene Torfmoos-Schicht. Rauschbeeren-Fichten-Moorwälder (51.20) sind gekennzeichnet durch eine lückig stehende Baumschicht, die von schwachwüchsiger Fichte (<i>Picea abies</i>) dominiert wird, ergänzt durch Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) und Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), gelegentlich mit eingemischter Tanne (<i>Abies alba</i>). Eine Strauchschicht fehlt oder ist nur kaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus Arten der Hochmoore, wobei Zwergstraucharten meist dominieren. Torfmoos-Polster bilden oft geschlossene Teppiche, begleitet von anderen Moosen, darunter typische Fichtenwald-Moose mit hoher Deckung.

	Insgesamt ist das Leitbild des Fichten-Kiefern-Moorwaldes gemäß der landesweiten Waldentwicklungstypen Richtlinie (FORSTBW 2024) anzustreben: Unterschiedlich starke und hohe Fichten mit langen Kronen bilden einen stufig strukturierten Wald. Gruppen eng zusammenstehender Fichten sind außen bis zum Boden stark beastet, dazwischen sind lückige Bereiche. Dort und vor allem in den Randbereichen zu offenen Moorflächen wachsen auch Moorbirke, Vogelbeere, Wald- oder Bergkiefer. Langfristiges Waldentwicklungsziel ist ein naturnaher bis sehr naturnaher, struktureicher Nb-Mischwald auf sauren organischen Böden mit Pionierbaumarten des lokalen Standortswaldes (Moorbirke, Vogelbeere, Spirke, Kiefer) in einzel- bis horstweiser Mischung und in Gemengelage mit offenen Bereichen. • Artenanteile: Fichte 45, Spirke 20, Moorbirke 20, Vogelbeere 10, Tanne 5 • Struktur: Struktur im Pionier-, Zwischen- und Schlusswald entsprechend der natürlichen Sukzession. Überwiegend in typischer Plenter- oder Rottenstruktur.
Maßnahmenumsetzung	Die Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald“ (FORSTBW 2019) empfiehlt u.a. folgende Maßnahmen zur Entwicklung von Moorwäldern: • Reduktion des Anteils nicht gesellschaftstypischer bzw. nicht lebensraumtypischer Baumarten (in Baumbestand oder Verjüngung) • Erhöhung des Anteils an liegendem / stehendem Totholz und an Habitatbäumen • Schutz des Torfkörpers vor Austrocknung und Zersetzung durch lichte Überschirmung von ca. 30 – 50 % bei Vermeidung von Kahllegungen • Fördern von Plenter- und Rottenstrukturen • Fördern von Pionierbaumarten, z.B. Spirke <u>Auf der Maßnahmenfläche M2 werden folgende Maßnahmen umgesetzt:</u> ➔ Fortentwicklung der Ausgangsbestände: Erhalt der naturnahen Waldgesellschaften im Wechsel mit natürlicherweise baumfreien Partien bzw. Gewährleistung natürlicher Sukzessionsabläufe des Moorstandorts. ➔ Auflichtung des Bestandes durch Reduktion des Fichtenanteils gemäß den für den Waldentwicklungstyp „Fichten-Kiefern-Moorwald“ vorgegebenen waldbaulichen Maßnahmen der WET-Richtlinie (FORSTBW 2024). ➔ Reduktion der aufkommenden Fichtenverjüngung mit dem Ziel eines lichten Bestandes im Rahmen der Schlagpflege. Nicht standortgerechte Gehölze sind zu entnehmen. Die Naturverjüngung der gewünschten Mischbaumarten Spirke (<i>Pinus rotundata</i> var. <i>arborea</i> oder var. <i>pseudo-pumilio</i>), Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>), Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) und Weißtanne (<i>Abies alba</i>) ist punktuell (auch in kleinflächigen trupp- und gruppenweisen Ausformungen) zu fördern. ➔ Pflanzung: Standortgerechte ankommende Naturverjüngung von Spirke, Moorbirke und Vogelbeere ist zu bevorzugen und zu fördern. Zusätzlich sind Pflanzungen von Spirke (<i>Pinus rotundata</i> var. <i>arborea</i> oder var. <i>pseudo-pumilio</i>), Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>) und Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) zur Erreichung der langfristigen Zielbaumartenanteile vorzunehmen. Dabei ist die lichte Zielstruktur des Bestandes mit mosaikartig waldfreien Bereichen zu berücksichtigen. ➔ Pflegemaßnahmen: Kontinuierliche Reduktion der aufkommenden Fichten- und nicht-standortgerechten Verjüngung. Erhöhung des Totholzanteils und Erhalt einzelner Habitatbaumgruppen (Fichten-Altbäume in Mischung mit Spirke, Moorbirke, Vogelbeere). Entfernung von Bestockungen auf natürlicherweise baumfreien Hochmoorpartien zur Offenhaltung von Moorflächen.

	<u>Dabei ist für den FFH-LRT 91D0* zu berücksichtigen:</u> ➔ Der Überschirmungsgrad sollte im Schnitt nicht unter 30 – 50 % abgesenkt werden, um keine zusätzlichen Austrocknungseffekte hervorzurufen. Im naturnahen Moor-Randwald sollten aus diesem Grund Eingriffe unterbleiben. ➔ Alle Maßnahmen im Bestand sind bei gefrorenem Boden und via Seilkran- und/oder Seilwindengestützter oder ähnlich bodenschonender Verfahren durchzuführen. ➔ Kronen, Ast- und Stammmaterial der gesellschaftstypischen Baumarten (hier insbesondere Fichte und Kiefer; auch deren Naturverjüngung) kann auf der Fläche verbleiben. Material nicht standortheimischer Gehölze ist abzufahren. ➔ Die Bewirtschaftung beschränkt sich auf Maßnahmen zur Habitatgestaltung und Verkehrssicherung. <u>Hinweise zur Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen:</u> ➔ Die Maßnahmenfläche wird vollständig vom FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder“ überlagert. Im FFH-LRT darf der Anteil nicht lebensraumtypischer Mischbaumarten – unabhängig von der Altersphase – max. 30 % betragen. ➔ Bei forstbetrieblichen Maßnahmen in den FFH-Lebensraumtypen 91D0 und 9410 sowie in den Lebensstätten von geschützten Arten sind die Maßnahmenempfehlungen des Natura 2000 Managementplans und die Pflegehinweise der Waldbiotopkartierung zu beachten. ➔ Es gelten die Vorschriften für besonders/streng geschützte Arten. Die Maßnahmen aus Moorschutz- und Artenhilfskonzepten wie dem Aktionsplan Auerhuhn und dem Artenschutzprogramm sind umzusetzen. Im Schwarzwald werden die Moorwälder vom Auerhuhn oft als Balzplatz genutzt. Einige Arten, wie z.B. der Hochmoorbläuling, weisen eine enge Bindung an Moorwälder sowie geeignete Blütenpflanzen oder Moorgebüsche auf. ➔ Der günstige Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen auf der Fläche ist im Zuge der Forsteinrichtung gemäß den Bewertungsparametern des Managementplans des FFH-Gebiets zu überprüfen. Tritt eine Verschlechterung ein, ist bis zur nächsten Forsteinrichtung der Ausgleich herbeizuführen.
Ausführung	Der Forstbetrieb der Gemeinde Schluchsee führt sowohl die initiale Hiebsmaßnahme als auch die nachfolgenden Pflegemaßnahmen aus.

<i>Bewertung des Zielzustandes</i>	Durch Umsetzung der Maßnahmen wird die Beeinträchtigung der überdurchschnittlich strukturarmen Ausprägung (einschichtig, gleichaltrig, fehlende Nebenbaumarten) vermindert. Die Pflanzung der standortheimischen und gesellschaftstypischen Haupt- und Nebenbaumarten bei Reduktion des Fichtenanteils führt mittelfristig zu einer Erhöhung der Heterogenität der Bestandesstruktur und schafft die Voraussetzungen zur Reetablierung der standortgemäßen Waldbodenflora, die in den angrenzenden Waldflächen noch relikitär vorhanden ist. Die Umsetzung der Maßnahme wird mit einer Aufwertung um 10 % gegenüber dem Ausgangszustand (39,8 ÖP/m²) bewertet. Somit ergibt sich ein Ökopunktewert von 43,7 Ökopunkten/m² im Zielzustand: • $39,8 * 1,1 = 43,7 \text{ ÖP/m}^2$ Bei einer Maßnahmenfläche von 9.548 m² ergibt sich somit: • $9.548 \text{ m}^2 * 43,7 \text{ ÖP/m}^2 = 417.483 \text{ Ökopunkte}$ Die Maßnahmenfläche M2 wird somit im Zielzustand mit einem Gesamtwert von 417.483 Ökopunkten bewertet.
<i>Aufwertungs- umfang</i>	Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 wird die ökologische Wertigkeit der Biotoptypen durch Umsetzung der o.g. Maßnahmen im Vergleich zum Ausgangszustand um 4,0 ÖP/m² im Zielzustand erhöht. Insgesamt ergibt sich auf der 9.548 m² umfassenden Maßnahmenfläche eine Aufwertung im Umfang von 37.953 Ökopunkten.
<i>Status der Maßnahme</i>	Mit der Umsetzung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu beginnen.
<i>Verbuchung</i>	Nach Abbuchung der im Zuge der Maßnahme M1 generierten 21.607 Ökopunkte verbleibt ein Restdefizit von 32.643 Ökopunkten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für das Bebauungsplanverfahren „Sommerseite Stellesswald“. Von den durch Umsetzung der Maßnahme M2 generierten 37.953 Ökopunkten werden 32.643 Ökopunkte für den verbleibenden Ausgleich des Kompensationsdefizits für das Vorhaben verbucht. Nach Abbuchung von 32.643 Ökopunkten für das Vorhaben „Sommerseite Stellesswald“ verbleiben 5.310 Ökopunkte, die dem naturschutz- oder baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden können.
<i>Förderung</i>	Die Umsetzung der Maßnahmen wird nicht durch öffentliche Fördermittel bezuschusst.

2.1.3 M3 Aufwertung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"

<i>Flst.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	13.771 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M3 Waldbiotopaufwertung "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	<i>Waldbesitzender</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Maßnahme</i>	Verbesserung der Biotopqualität eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG)		
<i>Abgrenzung</i>	 Abb. 10: Maßnahmenfläche M3 (Teilbereich des geschützten Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald", grün), ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert) sowie gesetzlich geschützte Wald- (grün) und Offenlandbiotope (rot). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württembergs.		



Abb. 11: Maßnahmenfläche M3, Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald", östlicher Bereich der Maßnahmenfläche. Foto: faktorgruen (12/2024).



Abb. 12: Maßnahmenfläche M3, Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald", nördlicher Bereich der Maßnahmenfläche. Foto: faktorgruen (12/2024).

Ausgangszustand

Die Maßnahmenfläche M3 ist vollständig als Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald - Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 282143155211) ausgewiesen. Zudem wird sie vollständig vom FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) und dem FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder im Habsmoos“ überlagert.

Dem Datenauswertebogen des Biotops (Stand 2007) ist zu entnehmen, dass es sich um einen strukturreichen, schwachwüchsigen Fichtenbestand handelt, der an den Rändern dichter und wüchsiger ist. Die Krautschicht umfasst Torf- und Waldmoose, Heidelbeere, Moor-Wollgras und Rauschbeere. Stehendes und liegendes Totholz kleiner Dimension ist vorhanden. Beeinträchtigungen bestehen durch die Beweidung von Randbereichen, gelegentliche einzelstammweise Nutzung (Brennholz) sowie zwei alten Maschinenwegen, die durch die Fläche verlaufen.

Tab. 3: Biotoptypen des Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald". Quelle: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

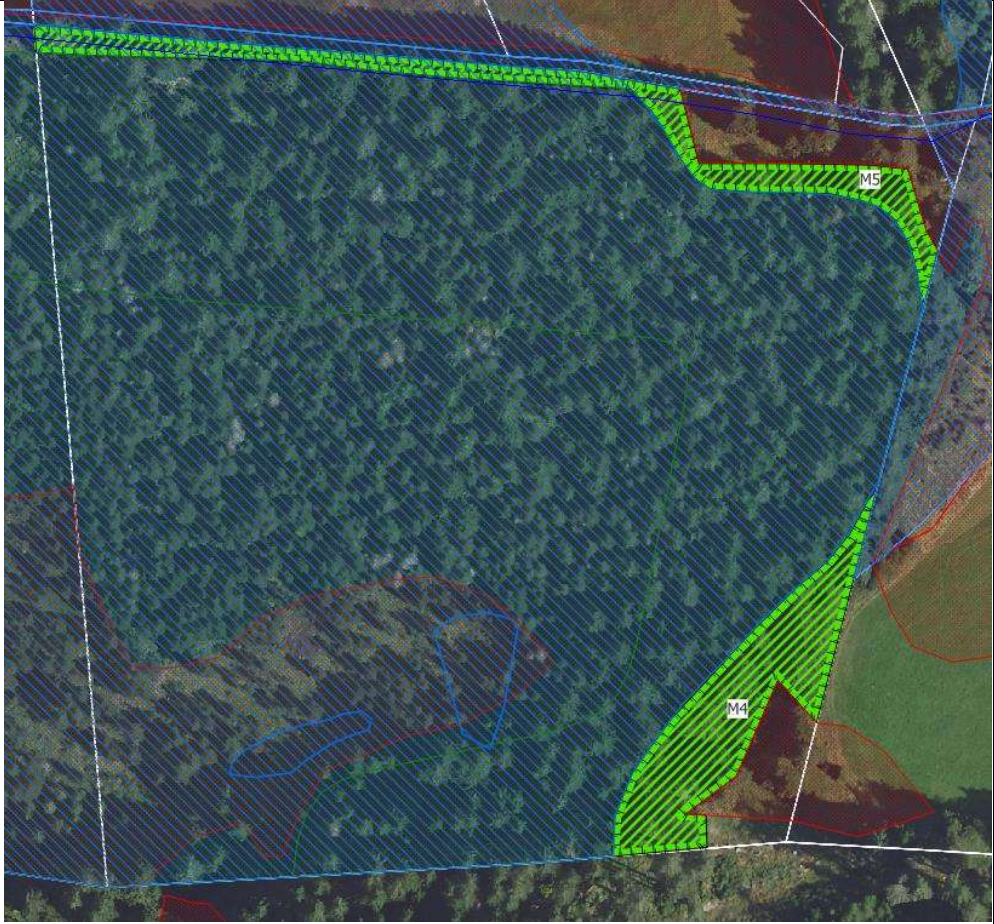
Biotoptyp	Flächenanteil im Gesamtbiotop
11.11 Sickerquelle	1 %
12.11 Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs	2%
51.11 Bergkiefern-Moorwald	3 %
51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald	97 %

Im Zuge der Begehung des Bestandes durch faktorgruen im Dezember 2024 wurde die Maßnahmenflächen M3 als einschichtiger Fichtenreinbestand aufgenommen. Die Fichte ist innerhalb der Maßnahmenfläche standortheimisch, allerdings fehlen weitere standortheimische Baumarten und die Strauchschicht vollständig. Der Bestand ist zudem aufgrund der Altersklassenhomogenität als strukturarm einzustufen. Von der standortgemäßen Waldbodenflora sind nur noch reliktiäre Vorkommen innerhalb der Maßnahmenfläche zu finden.

<i>Bewertung des Ausgangszustands</i>	Aufgrund der standortheimischen Fichte und den reliktierten Vorkommen der standortgemäßen Waldbodenflora wird die Maßnahmenfläche M3 den Wäldern mit naturnaher Bestockung und dem Biotoptyp 51.20 <i>Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald</i> zugeordnet, der gemäß ÖKVO (2010) im Feinmodul mit einer Wertspanne zwischen 27 und 64 (Normalwert: 53) Ökopunkten bewertet werden kann. Für die vorliegenden Maßnahmenfläche erfolgt eine Abwertung aufgrund des geringen Bestandesalters, der überdurchschnittlich strukturarmen Ausprägung (einschichtig, gleichaltrig, fehlende Nebenbaumarten und Strauchschicht) und den bestehenden Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen im nahen Umfeld. Das überdurchschnittliche Vorkommen von Totholz innerhalb der Fläche wirkt sich vermindern auf die Abwertung aus. Die Abwertung wird mit einem Abschlag von 20 % des Normalwerts angesetzt. Aufgrund der nur noch reliktiert vorkommenden, standortgemäßen Waldbodenflora erfolgt ein zusätzlicher Abschlag von 10 %. Der überdurchschnittliche Totholzanteil wirkt sich aufwertend auf die Bewertung der ökologischen Wertigkeit der Fläche aus. Daher wird der Abschlag um 5 % auf einen Abschlag von 25 % ($N \cdot 0,75$) vermindert. • $53 \cdot 0,75 = 39,8$ ÖP/m² Maßnahmenfläche Bei einer Maßnahmenfläche von 13.771 m² ergibt sich somit: • $13.771 \text{ m}^2 \cdot 39,8 \text{ ÖP/m}^2 = 547.386 \text{ ÖP}$ Der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche M3 wird somit mit einem Gesamtwert von 547.386 Ökopunkten bewertet.
<i>Entwicklungsziel</i>	Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung / Verbesserung der o.g. Biotoptypen und -strukturen. Bergkiefern-Moorwälder (51.11) sind geprägt durch eine meist sehr lückige Baumschicht, das Fehlen einer eigentlichen Strauchschicht sowie eine häufig zwergstrauchreiche Krautschicht, die zahlreiche Hochmoorarten, aber keine typischen Waldarten beherbergt; charakteristisch ist zudem eine meist geschlossene Torfmoos-Schicht. Rauschbeeren-Fichten-Moorwälder (51.20) sind gekennzeichnet durch eine lückig stehende Baumschicht, die von schwachwüchsiger Fichte (<i>Picea abies</i>) dominiert wird, ergänzt durch Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) und Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), gelegentlich mit eingemischter Tanne (<i>Abies alba</i>). Eine Strauchschicht fehlt oder ist nur kaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus Arten der Hochmoore, wobei Zwergstraucharten meist dominieren. Torfmoos-Polster bilden oft geschlossene Teppiche, begleitet von anderen Moosen, darunter typische Fichtenwald-Moose mit hoher Deckung. Insgesamt ist das Leitbild des Fichten-Moorwaldes gemäß der landesweiten Waldentwicklungstypen Richtlinie anzustreben: Unterschiedlich starke und hohe Fichten mit langen Kronen bilden einen stufig strukturierten Wald. Gruppen eng zusammenstehender Fichten sind außen bis zum Boden stark beaset, dazwischen sind lückige Bereiche. Dort und vor allem in den Randbereichen zu offenen Moorflächen wachsen auch Moorbirke, Vogelbeere, Wald- oder Bergkiefer.

	Langfristiges Waldentwicklungsziel ist ein naturnaher bis sehr naturnaher, strukturreicher Nb-Mischwald auf sauren organischen Böden mit Pionierbaumarten des lokalen Standortswaldes (Moorbirke, Vogelbeere, Spirke, Waldkiefer) in einzel- bis horstweiser Mischung und in Gemengelage mit offenen Bereichen. → <u>Baumartenanteile</u>: Fichte 45, Moorbirke 30, Spirke 10, Vogelbeere 10, Tanne 5 → <u>Struktur</u>: Struktur im Pionier-, Zwischen- und Schlusswald entsprechend der natürlichen Sukzession. Überwiegend in typischer Plenter- oder Rotenstruktur.
Maßnahmenumsetzung	Entsprechend der Maßnahmenfläche M2.
Ausführung	Der Forstbetrieb der Gemeinde Schluchsee führt sowohl die initiale Hiebsmaßnahme als auch die nachfolgenden Pflegemaßnahmen aus.
Bewertung des Zielzustandes	Durch Umsetzung der Maßnahmen wird die Beeinträchtigung der überdurchschnittlich strukturarmen Ausprägung (einschichtig, gleichaltrig) vermindert. Die Pflanzung der standortheimischen und gesellschaftstypischen Haupt- und Nebenbaumarten bei Reduktion des Fichtenanteils führt mittelfristig zu einer Erhöhung der Heterogenität der Bestandesstruktur und schafft die Voraussetzungen zur Reetablierung der standortgemäßen Waldbodenflora, die in den angrenzenden Waldflächen noch relikitär vorhanden ist. Die Umsetzung der Maßnahme wird mit einer Aufwertung um 10 % gegenüber dem Ausgangszustand (39,8 ÖP/m²) bewertet. Somit ergibt sich ein Ökopunktwert von 43,7 ÖP/m² im Zielzustand: • $39,8 \cdot 1,1 = 43,7 \text{ ÖP/m}^2$ Bei einer Maßnahmenfläche von 13.771 m² ergibt sich somit: • $13.771 \text{ m}^2 \cdot 43,7 \text{ ÖP/m}^2 = 602.125 \text{ Ökopunkte}$ Die Maßnahmenfläche M3 wird somit im Zielzustand mit einem Gesamtwert von 602.125 Ökopunkten bewertet.
Aufwertungsumfang	Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 wird die ökologische Wertigkeit der Biotoptypen durch Umsetzung der o.g. Maßnahmen im Vergleich zum Ausgangszustand um 4,0 ÖP/m² im Zielzustand erhöht. Insgesamt ergibt sich auf der 13.771 m² umfassenden Maßnahmenfläche eine Aufwertung im Umfang von 54.739 Ökopunkten.
Status der Maßnahme	Mit der Umsetzung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu beginnen.
Verbuchung	Die durch Umsetzung der Maßnahme M3 generierten 54.739 Ökopunkte werden keinem konkreten Vorhaben zugeordnet und können dem naturschutz- oder baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.
Förderung	Die Umsetzung der Maßnahmen wird nicht durch öffentliche Fördermittel finanziert oder bezuschusst.

2.1.4 M4, M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"

<i>Flst.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	2.328 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M4, M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 82143155211)	<i>Waldbesitzender</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Maßnahme</i>	Erweiterung eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG)		
<i>Abgrenzung</i>	 Abb. 13: Maßnahmenflächen M4, M5 (hellgrün schraffiert) zur Erweiterung des geschützten Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald" und ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert) sowie geschützte Wald- (grün) und Offenlandbiotope (rot). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.		

	 
Ausgangszustand	Abb. 14: Maßnahmenfläche M4, Erweiterung des Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald. Foto: faktorgruen (12/2024). Abb. 15: Maßnahmenfläche M5, Erweiterung des Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald. Foto: faktorgruen (12/2024). Die Maßnahmenflächen M4 und M5 sind nicht als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen, grenzen aber an das Biotop Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald - Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 282143155211) an. Die Maßnahmenflächen werden vollständig vom FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) überlagert. Die Fläche M5 ist ein schmaler Waldstreifen zwischen dem Waldbiotop und dem nordöstlich angrenzenden Offenlandbiotop „Moor-Komplex im östlichen Habsmoos“ (Biotop-Nr. 1821431500499). Die Fläche M4 liegt als schmaler Streifen zwischen dem Waldbiotop und dem südöstlich angrenzenden Offenlandbiotop „Moor-Komplex im östlichen Hasbros“ (Biotop- Nr. 182143150049) vor. Für die Maßnahmenflächen liegen keine forstlichen Standortdaten vor, da es sich um Gemeindewald handelt. Die unterliegenden Bodentypen der Maßnahmenflächen M4 und M5 sind größtenteils a10 „Niedermoor und Moorgley aus Niedermoortorf“, kleinflächig a18 „Anmoorgley, Gley und Moorgley aus lehmig-sandigen Umlagerungsbildungen“ und im Übergangsbereich zum Hochmoor a55 "Tiefes Hochmoor aus Torf". Im Gemeindegebiet Schluchsee gibt es in 3 km Entfernung zu den Maßnahmenflächen einen vergleichbaren Standort im Bereich des Waldbiotops "Schonw. Steerenmoos N Seebrugg - Spirkenfilz", der ebenfalls durch eine Hochmoorfläche mit dem Bodentyp a55, angrenzenden Flächen mit dem Bodentyp a10 sowie kleinflächigen Bereichen mit dem Bodentyp a18 gekennzeichnet ist. Diese Fläche wurde im Rahmen der Standortkartierung erfasst und als Fichten-Kiefern-Standortswald (3/13 montan, HM(his)) ausgewiesen, der den Rauschbeeren-Moorwäldern zugeordnet ist. Den Maßnahmenflächen wird dementsprechend ebenfalls der Standortswald Fichte-Kiefer zugeordnet. Als Hauptbaumarten sind gemäß dem Standortdatenblatt der FVA die Gemeine Fichte und die Waldkiefer gelistet. Neben- und Pionierbaumarten sowie die natürliche Waldgesellschaft am Standort werden nicht angegeben. Charakteristische ökologische Artengruppen sind die <i>Sphagnum angustifolium</i>-, <i>Oxycoccus palustris</i>-, <i>Blechnum spicant</i>-, <i>Deschampsia flexuosa</i>-, <i>Vaccinium</i>-, (<i>Molinia</i>)- Gruppen. Während der Begehung der Bestände durch faktorgruen im Dezember 2024 wurden die Maßnahmenflächen M4 und M5 als einschichtige Fichtenreinbestände aufgenommen. Obwohl die Fichte innerhalb der Maßnahmenflächen standortheimisch ist, sind die Bestände aufgrund Ihrer Altersklassenhomogenität und fehlenden Nebenbaumarten als strukturarm einzustufen. Innerhalb der Maßnahmenfläche M4 fehlt eine standortgerechte Waldbodenflora vollständig, innerhalb der Maßnahmenfläche M5 sind noch reliktdäre Vorkommen vorhanden.

<i>Bewertung des Ausgangszustands</i>	Aufgrund der standortheimischen Fichte und den reliktierten Vorkommen der standortgemäßen Waldbodenflora werden die Maßnahmenflächen M4 und M5 den Wäldern mit naturnaher Bestockung und dem Biotoptyp 51.20 <i>Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald</i> zugeordnet, der gemäß ÖKVO (2010) im Feinmodul mit einer Wertspanne zwischen 27 und 64 (Normalwert: 53) Ökopunkten bewertet werden kann. Für die vorliegenden Maßnahmenflächen erfolgt eine Abwertung aufgrund des geringen Bestandesalters, der überdurchschnittlich strukturarmen Ausprägung (einschichtig, gleichaltrig, fehlende Nebenbaumarten) und den bestehenden Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge aus nördlich und östlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Abwertung wird mit einem Abschlag von 20 % des Normalwerts angesetzt. Aufgrund der nur noch relikitär innerhalb der Maßnahmenfläche M5 vorkommenden, standortgemäßen Waldbodenflora erfolgt ein zusätzlicher Abschlag von 10 %. Bei einem Normalwert von 53 Ökopunkten wird somit der Quadratmeter Maßnahmenfläche im Ausgangszustand mit 37,1 Ökopunkten bewertet: • $53 \cdot 0,7 = 37,1$ ÖP/m² Maßnahmenfläche Bei einer Maßnahmenfläche von 2.328 m² ergibt sich somit: • $2.328 \text{ m}^2 \cdot 37,1 \text{ ÖP/m}^2 = 86.369$ Die Maßnahmenflächen M4 und M5 werden im Ausgangszustand daher mit einem Gesamtwert von 86.369 bewertet.
<i>Entwicklungsziel</i>	Ziel der Maßnahme ist die Erweiterung des gesetzlich geschützten Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 282143155211) durch Aufwertung der nördlich und östlich angrenzenden Fichtenbestände (Maßnahmenflächen M4, M5). Dem Datenauswertebogen des Biotops ist zu entnehmen, dass 97 % der Biotopfläche als Rauschbeeren-Fichten-Moorwald (Biotoptyp 51.20, FFH-LRT 91D0) ausgewiesen ist. Daher wird die Entwicklung dieses Biotoptyps auf den direkt angrenzenden Maßnahmenflächen M4 und M5 angestrebt. Rauschbeeren-Fichten-Moorwälder (51.20) sind gekennzeichnet durch eine lückig stehende Baumschicht, die von schwachwüchsiger Fichte (<i>Picea abies</i>) dominiert wird, ergänzt durch Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) und Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), gelegentlich mit eingemischter Tanne (<i>Abies alba</i>). Eine Strauchschicht fehlt oder ist nur kaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus Arten der Hochmoore, wobei Zwergstraucharten meist dominieren. Torfmoos-Polster bilden oft geschlossene Teppiche, begleitet von anderen Moosen, darunter typische Fichtenwald-Moose mit hoher Deckung. Insgesamt ist das Leitbild des Fichten-Moorwaldes gemäß der landesweiten Waldentwicklungstypen-Richtlinie anzustreben: Unterschiedlich starke und hohe Fichten mit langen Kronen bilden einen stufig strukturierten Wald. Gruppen eng zusammenstehender Fichten sind außen bis zum Boden stark belastet, dazwischen sind lückige Bereiche. Da es sich bei den Flächen um Übergangsflächen zwischen dem zusammenhängenden Moorwald und offenen Moorflächen handelt, sind die Flächen als strukturreiche Moorwaldränder mit Beteiligung von Moorbirke, Vogelbeere und Bergkiefer zu entwickeln.

	Langfristiges Waldentwicklungsziel ist ein naturnaher bis sehr naturnaher, strukturreicher Nb-Mischwald auf sauren organischen Böden mit Pionierbaumarten des lokalen Standortswaldes (Moorbirke, Vogelbeere, Spirke, Waldkiefer) in einzel- bis horstweiser Mischung und in Gemengelage mit offenen Bereichen. → <u>Baumartenanteile</u>: Fichte 25, Spirke 30, Moorbirke 30, Vogelbeere 10, Tanne 5 → <u>Struktur</u>: Strukturreicher Waldrand
Maßnahmenumsetzung	Entsprechend der Maßnahmenfläche M2.
Ausführung	Der Forstbetrieb der Gemeinde Schluchsee führt sowohl die initiale Hiebsmaßnahme als auch die nachfolgenden Pflegemaßnahmen aus.
Bewertung des Zielzustandes	Durch Umsetzung der Maßnahmen wird die Beeinträchtigung der überdurchschnittlich strukturarmen Ausprägung (einschichtig, gleichaltrig, fehlende Nebenbaumarten und Strauchschicht) vermindert. Die Pflanzung der standortheimischen und gesellschaftstypischen Haupt- und Nebenbaumarten bei Reduktion des Fichtenanteils führt mittelfristig zu einer Erhöhung der Heterogenität der Bestandesstruktur und schafft die Voraussetzungen zur Reetablierung der standortgemäßen Waldbodenflora, die in den angrenzenden Waldflächen noch relikitär vorhanden ist. Im Zielzustand können die Flächen M4 und M5 der standortheimischen, naturnahen und seltenen Waldgesellschaft „Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald“ (Biotoptyp 51.20) zugeordnet werden. Die Umsetzung der Maßnahme wird mit einer Aufwertung um 10 % gegenüber dem Ausgangszustand (37,1 ÖP/m²) bewertet. Somit ergibt sich ein Ökopunktwert von 40,8 Ökopunkten/m² im Zielzustand: • $37,1 * 1,1 = 40,8 \text{ ÖP/m}^2$ Bei einer kombinierten Maßnahmenfläche M4/M5 von 2.328 m² ergibt sich somit: • $2.328 \text{ m}^2 * 40,8 \text{ ÖP/m}^2 = 95.006 \text{ Ökopunkte}$ Die Maßnahmenflächen M4 und M5 werden somit im Zielzustand mit einem Gesamtwert von 95.006 Ökopunkten bewertet.
Aufwertungs- umfang	Innerhalb der Maßnahmenflächen M4 und M5 wird die ökologische Wertigkeit der Biotoptypen durch Umsetzung der o.g. Maßnahmen im Vergleich zum Ausgangszustand um 3,7 ÖP/m² im Zielzustand erhöht. Insgesamt ergibt sich auf der 9.548 m² umfassenden Maßnahmenfläche eine Aufwertung im Umfang von 8.637 Ökopunkten.
Status der Maßnahme	Mit der Umsetzung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu beginnen.
Verbuchung	Die durch Umsetzung der Maßnahme M4/M5 generierten 8.637 Ökopunkte werden keinem konkreten Vorhaben zugeordnet und können dem naturschutz- oder baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.
Förderung	Die Umsetzung der Maßnahmen wird nicht durch öffentliche Fördermittel bezuschusst.

3 Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerseite Stellewald“ ist ein forstrechtlicher Ausgleich für die permanente Umwandlung der Waldfläche im Plangebiet notwendig. Zudem ergibt sich durch die Bebauung ein naturschutzrechtliches Kompensationsdefizit. Das Plangebiet liegt außerdem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Feldberg-Schluchsee“. Zur Entlassung des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet ist ebenfalls ein Ausgleich zu erbringen.
<i>Forstrechtlicher Ausgleich</i>	Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf zur Umwandlung von 9.394 m ² Waldfläche kann durch die Waldbiotopaufwertenden Maßnahmen auf 11.617 m ² Moorwaldfläche vollständig erbracht werden.
<i>Naturschutzrechtlicher Ausgleich</i>	Das naturschutzrechtliche Kompensationsdefizit von 54.250 ÖP kann durch die Maßnahmen M1 und M2 vollständig ausgeglichen werden. Durch die für den forstrechtlichen Ausgleich notwendige Aufwertung innerhalb Maßnahmenflächen M3, M4 und M5 sowie den überschüssigen 5.310 Ökopunkten der Maßnahme M2 verbleibt insgesamt ein Kompensationsüberschuss von 68.685 ÖP, die keinem Vorhaben zugeordnet werden und dem Ökokonto der Gemeinde Schluchsee gutgeschrieben werden können.
<i>Aufwertung für das Landschaftsschutzgebiet</i>	Die Biotopaufwertungsmaßnahmen dienen zudem als aufwertender Ausgleich für die Entlassung des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Feldberg-Schluchsee“. Die Maßnahmen entsprechen dem Schutzzweck des LSG und tragen zu dessen Wahrung bei. Da der Schutzgegenstand durch die Entlassung des Plangebiets jedoch entfällt, ist ein zusätzlicher Ausgleich in entsprechendem Umfang durch die Integration einer geeigneten Ausgleichsfläche in das LSG erforderlich. Dieser Ausgleich wird im Rahmen des gesonderten Antrags zur Entlassung des Plangebiets aus dem LSG behandelt.

4 Quellenverzeichnis

LAND BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) – Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. GBl. 2010, 1089, zuletzt geändert durch Art. 48 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 7).

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Waldentwicklungstypen im Klimawandel: WET 2024. Stuttgart.

FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2023): Waldbiotopkartierung – Kartierhandbuch. 12. überarb. Aufl., Freiburg i. Br.

FORSTBW (Hrsg.) (2019): Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotop im Wald“. Stuttgart.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Arten, Biotop, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Stuttgart.

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan Sommerseite-Stellewald</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>8214-341</i>	Gebietsname(n) <i>Blasiwald und Unterkrummen (FFH)</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Schluchsee Stefan Roth Fischbacher Straße 7 79859 Schluchsee</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel.: 07656-7723 roth@schluchsee.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Schluchsee</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	-	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Nördlich der Straße „Sommerseite“ im Ortsteil Blasiwald soll in einem derzeit forstlich genutzten Bereich ein Bebauungsplan entwickelt werden soll. Mit der Schaffung zusätzlichen Baulands (6 Baugrundstücke) soll der großen Nachfrage nach Wohnraum begegnet werden.</i> ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage 1

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>faktorgruen</i>	<i>0761 707 647 37</i>	
<i>M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule</i>		
<i>Merzhauser Straße 110</i>		
<i>79100 Freiburg</i>	e-mail *	
	<i>laule@faktorgruen.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

06.05.2025

Datum

Unterschrift



Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Arten mit Lebensstätten (gemäß MaP) im Umfeld des Vorhabensbereich		
Ringdrossel	Störwirkung durch Lärm, Erschütterung, optische Reize, Immissionen	
Zitronenzeisig	Störwirkung durch Lärm, Erschütterung, optische Reize, Immissionen	
Sperlingskauz	Störwirkung durch Lärm, Erschütterung, optische Reize, Immissionen	
Lebensraumtypen (gemäß MaP) im Umfeld des Vorhabensbereich		
Montane Borstgrasrasen im äußersten Osten von Sommerseite	Aufgrund der Lage des LRT westlich des bestehenden Siedlungsbereichs und der Straße „Sommerseite“ liegt keine Betroffenheit vor.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen:

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust durch Versiegelung		Nicht gegeben	
6.1.2	Flächenumwandlung		Nicht gegeben	
6.1.3	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Nicht gegeben	
6.1.4	Weitere Wirkfaktoren		Nicht gegeben	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	Stoffliche Emissionen	Ringdrossel Zitronenzeisig Sperlingskauz	Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Heizung, Verkehr) beschränken sich auf den Nahbereich und treten bereits aufgrund der bestehenden Bebauung auf. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Lebensstätten ist nicht zu erwarten.	
6.2.2	akustische Veränderungen	Ringdrossel Zitronenzeisig Sperlingskauz	Die durch betriebsbedingte Lärmemissionen (Wohnnutzung, Verkehr) verursachten Störungen beschränken sich auf den Nahbereich und treten bereits aufgrund der bestehenden Bebauung auf. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Lebensstätten ist nicht zu erwarten.	
6.2.3	optische Wirkungen	Ringdrossel Zitronenzeisig Sperlingskauz	Optische Wirkungen beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der geplanten Bebauung und gehen nicht über das bestehende Störniveau hinaus. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Lebensstätten ist nicht zu erwarten.	
6.2.4	Weitere Wirkfaktoren		Nicht gegeben	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Bastraßen, Lagerplätze etc.)		Nicht gegeben	
6.3.2	Stoffliche Emissionen	Ringdrossel Zitronenzeisig Sperlingskauz	Baubedingte stoffliche Emissionen, insbesondere durch den Baustellenverkehr sowie im Zuge eines Fräsens von Gestein, treten nur zeitlich auf und beschränken sich auf den Nahbereich auf. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen oder Lebensstätten durch Staub lässt sich mittels einfacher Maßnahmen (Befeuchtung) vermeiden.	
6.3.3	akustische Wirkungen	Ringdrossel Zitronenzeisig Sperlingskauz	Die Emissionen durch baubedingten Lärm sind zeitlich begrenzt und werden daher als nicht erheblich angesehen.	
6.3.4	Weitere Wirkfaktoren		Nicht gegeben	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben
☐ weitere Ausführungen:

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

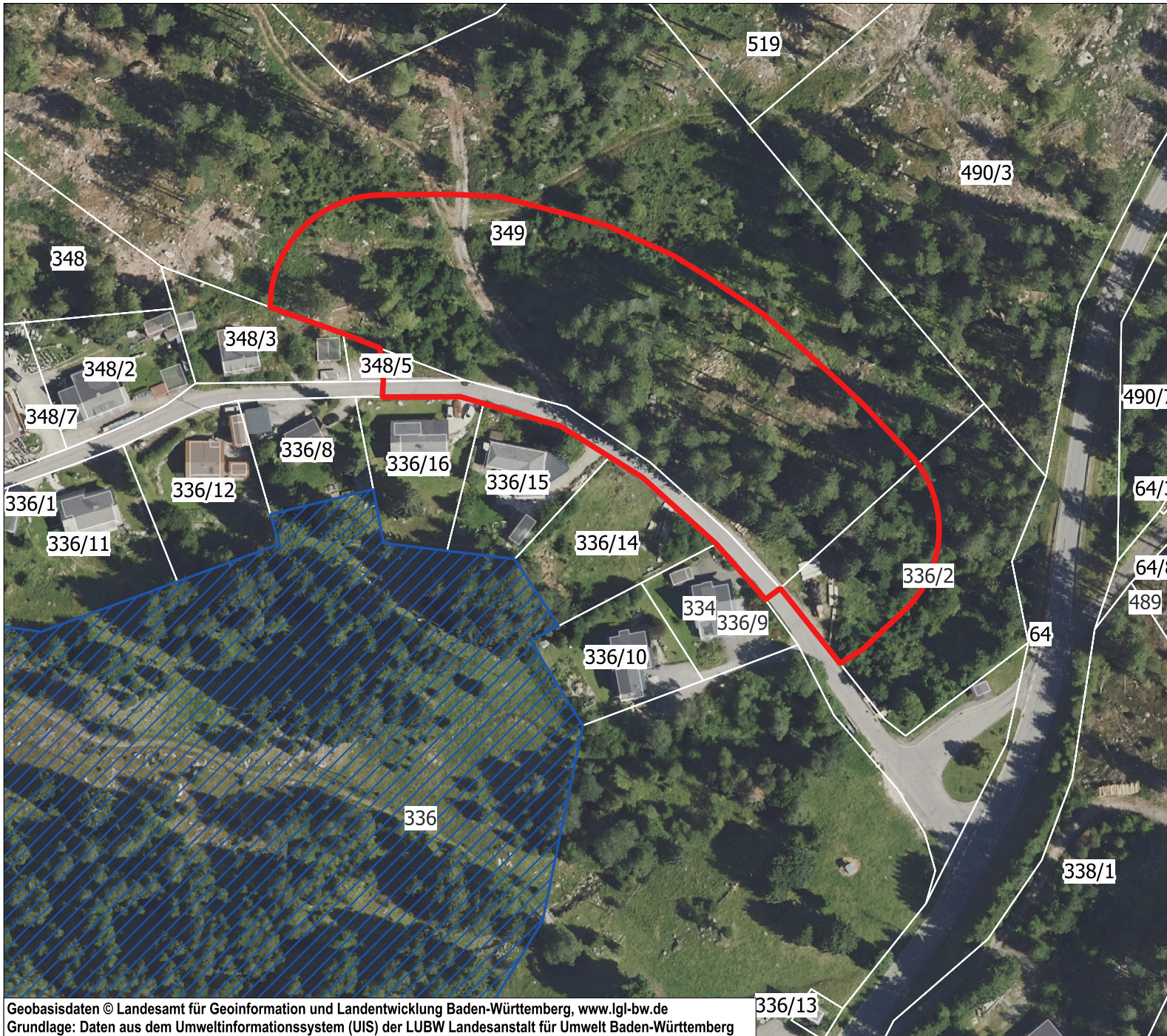
Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------



Vorhaben:
Sommerseite-Stellewald

-  FFH-Gebiet
"Blasiwald und Unterkrummen"
Gebiets-Nr. 8214-341
-  Geltungsbereich
"Sommerseite-Stellewald"

0 10 20 30 40 Meter



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

www.faktorgruen.de

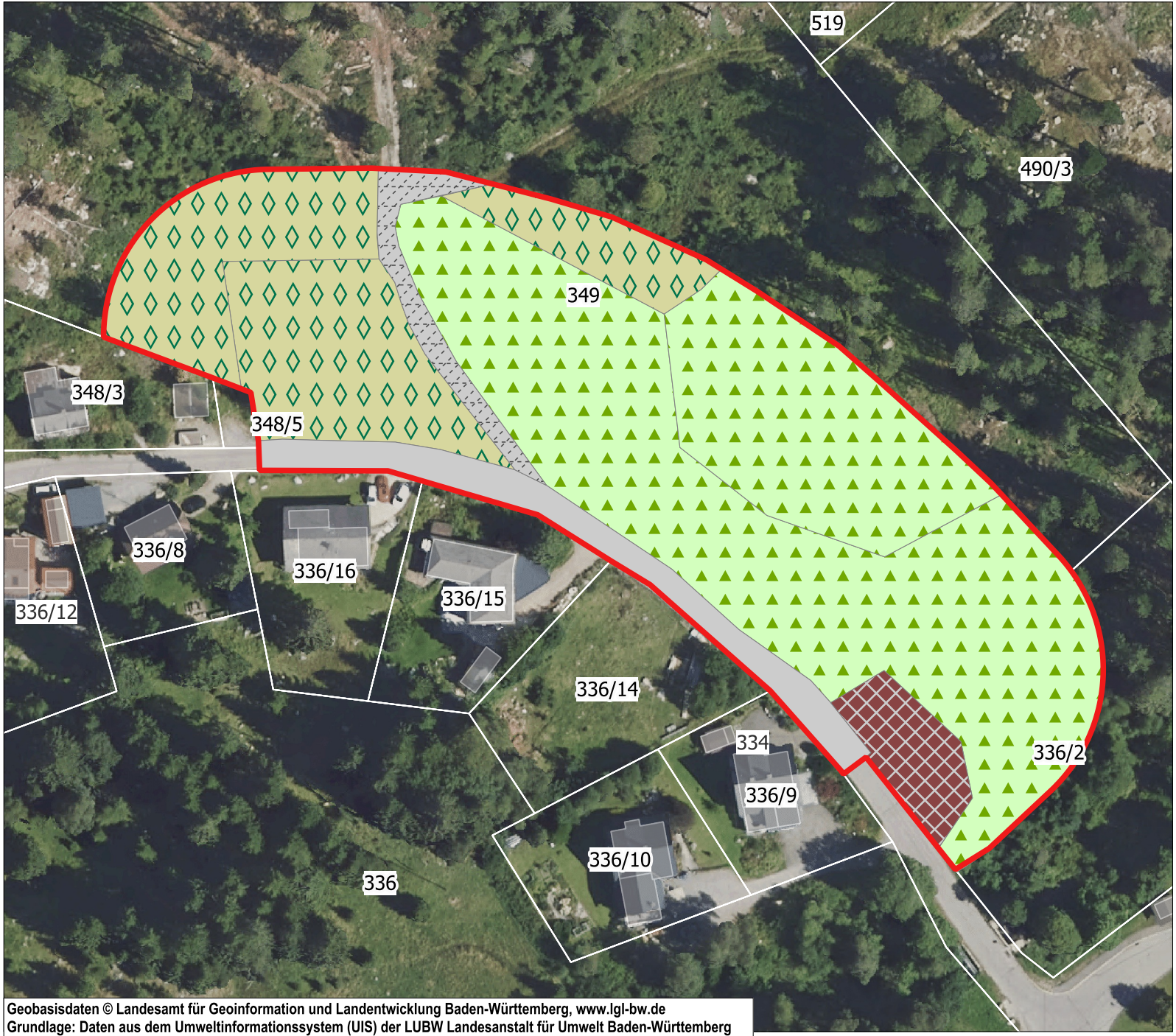
Projekt Sommerseite-Stellewald

Planbez. Anlage 1 zur FFH-VorP

Maßstab 1:1.000

Bearbeiter np

Datum 2025-04-15



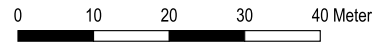
Sommerseite-Stellewald Biotoptypen Bestand

Erfassungsdatum: 27.08.2024

- Geltungsbereich
Bebauungsplan
"Sommerseite-Stellewald"
- Flurstücksgrenzen
mit Flurstücksnummern

Biotoptypen Bestand

- 58.20 Sukzessionswald
aus Laub- und Nadelbäumen
- 59.40 Nadelbaum-Bestand
- 59.44 Fichten-Bestand
- 60.21 Völlig versiegelte Straße
oder Platz
- 60.23 Weg oder Platz
mit wassergebundener
Decke, Kies oder Schotter
- 60.41 Lagerplatz



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt BPlan Sommerseite-Stellewald

Planbez. Biotoptypen Bestand

Maßstab 1:1.000	Bearbeiter np	Datum 2025-04-15
-----------------	---------------	------------------

Gemeinde Schluchsee

**Bebauungsplan „Sommerseite –
Stellewald“, Gemarkung Blasiwald**

**Erläuterungsbericht zur
Waldumwandlung**

Freiburg, den 06.05.2025



Gemeinde Schluchsee, Bebauungsplan „Sommerseite – Stellewald“, Gemarkung
Blasiwald, Erläuterungsbericht zur Waldumwandlung

Projektleitung:
Christoph Laule, M.Sc. ETH Umwelt-Natw. im bdla, Beratender Ingenieur

Bearbeitung:
M.Sc. Forstwissenschaften Nora Polleis

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Str. 110
Tel. 0761 707647 0
Fax 0761 707647 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass der Waldumwandlung	1
1.2	Lage der Waldumwandlungsfläche.....	1
1.3	Beschreibung und Begründung des Vorhabens.....	2
1.4	Beschreibung und Begründung der auf der Waldumwandlungsfläche geplanten Maßnahme.....	2
1.5	Verwendete Daten	3
2	Beschreibung des Waldbestands	4
2.1	Waldentwicklung und Artenzusammensetzung.....	4
2.2	Waldfunktionen.....	6
2.3	Bewertung des Waldbestands	7
3	Alternativenprüfung	8
4	Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs	9
	Anhang.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Waldumwandlungsfläche.....	1
Abb. 2:	Waldumwandlungsfläche und Bestandestypen im aktuellen Luftbild	4
Abb. 3:	Älterer Fichtenreinbestand.	5
Abb. 4:	Ältere Sukzessionswaldfläche östlich des Forstweges.	5
Abb. 5:	Jüngere Sukzessionsfläche östlich des Forstweges.	5
Abb. 6:	Forstweg innerhalb der Waldumwandlungsfläche.....	5
Abb. 7:	Waldfunktionen im Bereich der Waldumwandlungsfläche und Umgebung..	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ausgleichsfaktoren für Bestandestypen (Quelle: Forstdirektion Freiburg)	9
---------	---	---

Anhang

Tab. 2:	Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf	10
Tab. 3:	Übersicht über die Ausgleichsflächen	11

1 Einleitung

1.1 Anlass der Waldumwandlung

Anlass

Der Ortsteil Blasiwald der Gemeinde Schluchsee liegt südwestlich des Schluchsees und ist vorwiegend durch Wohnnutzung und dörfliche Strukturen geprägt. Entlang der Straße „Sommerseite“ besteht bereits Bebauung. Im nordöstlichen Bereich des Ortsteils befindet sich entlang der Straße eine Fläche, die bisher unbebaut ist und für die nun ein Bebauungsplan entwickelt werden soll. Mit der Schaffung zusätzlichen Baulands soll der großen Nachfrage nach Wohnraum begegnet werden.

Durch die geplanten Nutzungsänderungen werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die permanente Umwandlung dieser Waldflächen notwendig.

1.2 Lage der Waldumwandlungsfläche

Die umzuwandelnde Waldfläche liegt im südwestlichen Bereich des Ortsteils Blasiwald der Gemeinde Schluchsee. Durch die Planung werden 9.395 m² Waldfläche auf den Flurstücken Nr. 349, 348/5 und 336/2 der Gemarkung Blasiwald dauerhaft beansprucht.



Abb. 1: Lage der Waldumwandlungsfläche (rot schraffiert) südwestlich der Ortschaft Blasiwald.
Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de.

1.3 Beschreibung und Begründung des Vorhabens

Hintergrund

Der Ortsteil Blasiwald der Gemeinde Schluchsee liegt südwestlich des Schluchsees und ist vorwiegend durch Wohnnutzung und dörfliche Strukturen geprägt. Entlang der Straße „Sommerseite“ besteht bereits Bebauung. Im nordöstlichen Bereich des Ortsteils befindet sich entlang der Straße eine Fläche, die bisher unbebaut ist und für die nun ein Bebauungsplan entwickelt werden soll. Mit der Schaffung zusätzlichen Baulands soll der großen Nachfrage nach Wohnraum begegnet werden.

Begründung des aktuellen Bauvorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerseite-Stellewald“ sollen folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- Schaffung von Wohnraum insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung in Form von Einzelhäusern
- Sicherung einer geordneten, ortsbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der baulichen Umgebung sowie der ökologischen Aspekte
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung
- Ökonomische Erschließung über eine bereits bestehende Straße

1.4 Beschreibung und Begründung der auf der Waldumwandlungsfläche geplanten Maßnahme

Auslösender Konflikt

Für die Erschließung von Bauland entlang der Straße „Sommerseite“ ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit sechs nebeneinander liegenden und südlich direkt an die Straße angrenzenden Baugrundstücken vorgesehen. Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche werden ca. 0,5 ha Waldfläche beansprucht, die aufgrund der Nutzungsänderung dauerhaft umgewidmet werden müssen.

Zusätzlich müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude nach § 4 Abs. 3 LBO grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m zu Waldflächen einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten.

Um den erforderlichen Waldabstand zu gewährleisten, wurde für die Waldfläche in einem Radius von 30 m um die geplanten Baugrundstücke eine niederwaldartige Bewirtschaftung vorgesehen.

In Ihrer Stellungnahme vom 15.05.2024 stellten der Fachbereich 510 Forst des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald und das Referat Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen des Regierungspräsidiums Freiburg jedoch fest, dass eine Genehmigung zur Herstellung des Waldabstandes durch die angedachte Niedrigwaldbewirtschaftung im direkt angrenzenden Waldbereich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der nach LBO erforderliche 30 m-Waldabstand ist stattdessen durch eine entsprechende Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plans vollumfänglich herzustellen. Durch die Erweiterung des

Geltungsbereichs ergibt sich eine zusätzliche, dauerhafte Beanspruchung von ca. 0,5 ha Waldfläche.

Flächenbedarf

Durch die geplanten Nutzungsänderungen werden Waldflächen im Umfang von 9.395 m² auf den Flurstücken Nr. 348/5, 349 und 336/2 der Gemarkung Blasiwald dauerhaft beansprucht und zu Nicht-Waldfläche umgewandelt.

Beschreibung der Maßnahme

4.650 m² Waldfläche werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerseite-Stellewald“ als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die 4.745 m² umfassende, im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „waldnahe Grünfläche“ wird als private Grünfläche festgesetzt..

1.5 Verwendete Daten

- Geländebegehungen (faktorgruen): 28.08.24
- Waldfunktionen (FVA): als WMS-Datendienst, abgerufen am 03.12.2024
- LUBW Daten- und Kartendienst online
- RP Freiburg, Forstdirektion (2019): „Forstrechtlich anrechnungsfähige Ausgleichsmaßnahmen inkl. Bewertung“ - „Anlage 1: Eingriffsbewertung nach Fläche und Faktoren“

2 Beschreibung des Waldbestands

2.1 Waldentwicklung und Artenzusammensetzung

Waldentwicklung

Bei den umzuwandelnden Waldflächen auf den Flurstücken Nr. 336/2, 349 und 348/5 der Gemarkung Blasiwald in der Gemeinde Schluchsee handelt es sich um einen aus Pflanzung hervorgegangenen Nadelbaumbestand mit einem Bestandesalter von > 80 Jahren und aus Naturverjüngung hervorgegangenen, fichtendominierten Sukzessionswaldflächen mit einem Bestandesalter bis zu 25 Jahren.



Abb. 2: Waldumwandlungsfläche und Bestandestypen im aktuellen Luftbild. Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.

Haupt- und Nebenbaumarten

Im Zuge der Begehung am 28.08.2024 wurden die Arten der Bestände erfasst.

Der ältere Nadelbaumbestand wurde als ein aus Pflanzung hervorgegangener, homogen aufgebauter Fichten-Reinbestand (*Picea abies*) aufgenommen.

Bei den Sukzessionswaldflächen handelt es sich um fichtendominierte Zwischenwaldtypen, die teils aus Pflanzung, teils aus Naturverjüngung entstanden sind.

In den Sukzessionswaldflächen östlich des geschotterten Forstweges dominiert die Fichte mit geringer Beimischung von Rotbuche (*Fagus sylvatica*; wenige) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*; vereinzelt) sowie Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Salweide (*Salix caprea*).

In den Sukzessionswaldflächen westlich des Forstweges kommen neben der dominierenden Fichte auch Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Salweide (*Salix caprea*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) vor.

Arten der Strauchschicht

Die Strauchschicht im älteren Fichtenbestand fehlt vollständig. In den Sukzessionswaldflächen ist sie je nach Bestandesalter lückig bis ausgeprägt.

Folgende Arten der Strauchschicht wurden auf den Sukzessionsflächen aufgenommen:

- *Corylus avellana* - Hasel
- *Rubus idaeus* - Himbeere
- *Sorbus aucuparia* – Vogelbeere
- *Prunus avium*- Vogelkirsche
- *Salix caprea* - Salweide
- *Fagus sylvatica* - Rotbuche
- *Acer pseudoplatanus* - Bergahorn
- *Pseudotsuga menziesii* – Douglasie
- *Alnus glutinosa* - Schwarz-Erle

Arten der
Krautschicht

Im älteren Fichtenbestand ist die Krautschicht lückig und artenarm. Aufgenommen wurden Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*).

Auf den Sukzessionswaldflächen ist die Krautschicht lückig bis ausgeprägt. Aufgenommen wurden Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Himbeere (*Rubus idaeus*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*).



Abb. 3: Älterer Fichtenreinbestand.



Abb. 4: Ältere Sukzessionswaldfläche östlich des Forstweges.



Abb. 5: Jüngere Sukzessionsfläche östlich des Forstweges.



Abb. 6: Forstweg innerhalb der Waldumwandlungsfläche.

2.2 Waldfunktionen

Erholungswald Stufe 2

Neben der forstlichen Grundfunktion erfüllt der Waldbestand die Funktion des Erholungswaldes der Stufe 2 (Waldfunktionenkartierung).

Die Waldumwandlungsfläche weist aufgrund ihrer Nutzung und Lage (Privatwald, straßennah) jedoch keinen nennenswerten Erholungswert auf.

Durch die Planung geht der Forstweg innerhalb der Waldumwandlungsfläche vollständig verloren. Da der Weg jedoch für die forstliche Erschließung notwendig ist, wird dieser stattdessen in den Waldbereich nördlich des Plangebiets verlegt. Somit ergeben sich keine erheblichen Einschränkungen für das Freizeitwegenetz.

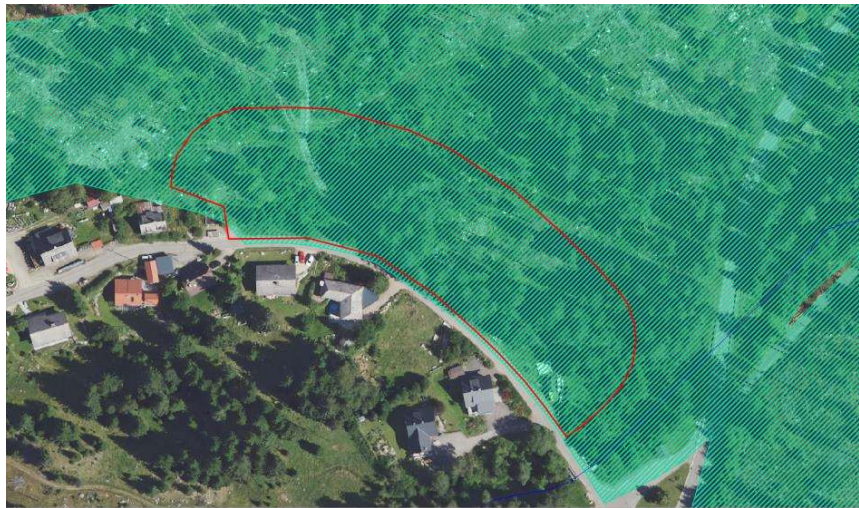


Abb. 7: Waldfunktionen im Bereich der Waldumwandlungsfläche (rot umrandet) und Umgebung. Quelle: WMS-Datendienst der FVA, abgerufen am 04.12.2024; Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de.

2.3 Bewertung des Waldbestands

Ökologische Funktion

Bei den Waldumwandlungsflächen handelt es sich um einen fichten-dominierten Nadelbaumbestand sowie fichtendominierte Zwischenwaldtypen mit Beimischung standortheimischer Baum- und Straucharten (Bergahorn, Rotbuche, Vogelbeere, Salweide; vereinzelt Schwarzerle und Vogelkirsche) sowie einem geringfügigen Anteil der nicht-heimischen Douglasie.

Waldbiotope sind innerhalb der Umwandlungsfläche nicht ausgewiesen.

Es liegen keine Daten der forstlichen Standortskartierung für die Fläche vor. Als potenziell natürliche Vegetation der Fläche ist größtenteils der montane Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Wechsel mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Tannenwald oder Rundblattlabkraut-Tannenwald ausgewiesen. Ein kleinerer Teilbereich innerhalb des älteren Fichtenbestandes ist als Beerstrauch-Tannenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-(Fichten-) Tannen-Buchenwald; örtlich mit Eschen-Erlen-Sumpfwald sowie offener Nieder- und Hochmoorvegetation ausgewiesen.

Grundsätzlich bietet der Bestand Lebensraum- und Habitatstrukturen für eine Vielzahl von Artengruppen wie Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäuse und weitere Säugetiere sowie Pflanzen.

Der homogene Fichtenbestand und die jüngeren Sukzessionsflächen werden aufgrund der Strukturarmut zwar als geringwertig eingestuft. Die weiter entwickelten Sukzessionswaldflächen stellen jedoch aufgrund ihres Strukturreichtums und der erhöhten Anteile standortheimischer Baum- und Straucharten eine Fläche mit mittlerer bis hoher Wertigkeit als Lebensraum für Waldarten dar.

Die umfangreichen faunistischen Erhebungen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt wurden (vgl. spezielle Artenschutzprüfung, faktorgrün 2025), gaben keine Hinweise auf das Vorkommen seltener oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten im betroffenen Bestand.

Insgesamt wird die umzuwandelnde Waldfläche als Fläche mit mittlerer ökologischer Funktion bewertet.

Erholungsfunktion

Da die Waldfläche privatwirtschaftlich intensiv genutzt wird, kommt dem Bestand nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholung zu.

Landschaftsbild

Der wenig strukturierte Fichtenreinbestand sowie die Sukzessionswaldflächen weisen keine besonderen landschaftsästhetischen Qualitäten auf. Waldflächen sind jedoch ein prägendes Element des Ortsbildes. Durch die geplante Errichtung von sechs Einzelwohnhäusern auf der Fläche erfolgt eine Zunahme der Bebauung zulasten der Waldfläche. Darüber hinaus ist die Fläche sowohl von der Kreisstraße als auch von der Sommerseite aus gut einsehbar. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits Wohnbebauung befindet.

Die Bedeutung des Bestands für das Landschaftsbild ist mittelwertig.

Bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion von Wäldern umfasst unter anderem die Regulierung des Lokalklimas, die Filterung von

Luftschadstoffen sowie die Produktion von Frisch- und Kaltluft. Siedlungsnahе Waldflächen sind in dieser Hinsicht von hoher Bedeutung für die umliegenden Siedlungsbereiche.

Das klimatische Ausgleichspotenzial der umzuwandelnden Waldflächen ist jedoch aufgrund des erhöhten Anteils an Freiflächen und der Bestockung mit Nadelbäumen vermindert. In der direkten Umgebung befinden sich zudem großflächige Waldflächen, sodass der Waldumwandlungsfläche eine geringe Bedeutung für das Lokalklima zukommt.

Der Umwandlungsfläche kommt insgesamt eine mittlere Bedeutung für den bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleich zu.

3 Alternativenprüfung

Kriterien der Flächenauswahl

- Lage im Ortsteil Blasiwald
- Entwicklungsmöglichkeit als Bauland für Einzelhäuser
- Ökonomische Erschließungsmöglichkeit

Alternativenprüfung

Die limitierenden Faktoren für die angestrebte Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung von Blasiwald sind insbesondere die geringe Flächenverfügbarkeit und die fehlenden Erschließungs- und Kanalisationssysteme in weiten Teilen des Gemeindegebiets.

Da im Flächennutzungsplan von Blasiwald und der Umgebung keine Flächen mehr für die Wohnbauentwicklung verfügbar sind, muss die Gemeinde Flächen im Außenbereich entwickeln. Dazu ist eine Inanspruchnahme von Waldflächen kaum vermeidbar.

Die Standortalternativenprüfung kann der Begründung zur 20. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans entnommen werden.

Fazit

Die für die Maßnahme ausgewählte Fläche erfüllt die genannten Kriterien vollständig.

Insbesondere die ökonomische Erschließungsmöglichkeit durch die Lage an der Straße „Sommerseite“ und der Anschluss an das bestehende Kanalnetz gewährleisten eine hohe Prognosesicherheit und ermöglichen eine zügige Umsetzung der angestrebten Planung.

4 Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs

Rechtliche Vorgaben -
LWaldG

Nach § 9 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg ist ein forstrechtlicher Ausgleich für die Genehmigung der Waldumwandlung erforderlich. Art und Umfang des Ausgleichs ist anhand der Größe der Umwandlungsfläche und der Wertigkeit des Bestandes zu ermitteln.

Entsprechend der von der Forstdirektion Freiburg zur Verfügung gestellten Tabelle wird der jeweils zutreffende Faktor ermittelt, nach dem der notwendige Ausgleich berechnet wird. Der Ausgleich kann dann in Form von Ersatzaufforstung sowie durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Waldverbund erbracht werden.

Tab. 1: Ausgleichsfaktoren für Bestandestypen (Quelle: Forstdirektion Freiburg)

Bestandestyp		Alter	Ausgleichsfaktor
Kahlflächen und Jungbestände		< 25	1,00
Nadelbaumbestände (Ndh >80%)		25-80	1,25
Nadelbaumbestände (Ndh >80%)		> 80	1,50
Mischbestände (Lbh/Ndh)		25-80	1,50
Mischbestände (Lbh/Ndh)		> 80	2,00
Laubbaumbestände (Lbh >80%)		25-80	1,75
Laubbaumbestände (Lbh >80%)		> 80	2,50

Ausgleichsbedarf

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Nadelbaumbestand in der Altersklasse > 80 Jahre, für den der Ausgleichsfaktor 1,5 anzuwenden ist. Zudem sind Jungbestände und Kahlflächen betroffen, für die der Ausgleichsfaktor 1,00 heranzuziehen ist.

Insgesamt ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 11.563 m² für die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 9.935 m² Waldfläche (vgl. Tab. 2: Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf, im Anhang).

Forstrechtlicher Ausgleich

Zur Erbringung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs werden ein Offenland- und zwei gesetzlich geschützte Waldbiotope auf dem Flurstück Nr. 355/1 der Gemarkung Blasiwald aufgewertet und eins der Waldbiotope durch Aufwertung zusätzlicher, an das Biotop angrenzender Waldflächen erweitert.

Durch die Aufwertung von insgesamt 29.398 m² Waldfläche können bei einem Bewertungsfaktor von 0,4 insgesamt 11.617 m² auf den Ausgleichsbedarf angerechnet werden.

Auf einen Ausgleich in Form einer Neuaufforstung kann gemäß Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (Herr Eickmann, mündl., 25.07.2024) aufgrund des hohen Waldanteils auf dem Gebiet der Gemeinde Schluchsee verzichtet werden.

Fazit

Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf von 1,2 ha zur Umwandlung von 1,0 ha Waldfläche auf den Flurstücken 348/5, 349 und 336/2 der Gemarkung Blasiwald kann über die biotopaufwertenden Maßnahmen auf 2,9 ha Gemeindewald auf dem Flurstück 355/1 der Gemarkung Blasiwald vollständig ausgeglichen werden.

Anhang

Tab. 2: Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf

Flurstück	Alter	Typ	Ausgangsbestand	Ausgleichsfaktor	Biotoptyp	Fläche in m²	forstrechtl. m² bedarf	Ausgleichs- bedarf ha
349, 336/2 Blasiwald	> 80	NH	1,5		59.44 Fichten-Bestand	4.335	6.503	0,65
349 Blasiwald	0-25	JB	1		58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	437	437	0,04
349 Blasiwald	0-25	JB	1		59.40 Nadelbaum-Bestand	1.661	1.661	0,17
348/5, 349 Blasiwald	0-25	JB	1		58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	1.263	1.263	0,13
349 Blasiwald	0-25	JB	1		58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	1.030	1.029	0,10
349 Blasiwald 336/2, 349 Blasi- wald	0-25	JB	1		60.23 Forstwege; den angrenzenden Sukzessions- waldflächen zugeordnet	285	285	0,03
	0-25	JB	1		60.41 Holzlagerplatz	384	384	0,04
						9.395	11.562	1,2

Tab. 3: Übersicht über die Ausgleichsflächen

Flurstück	Maßnahme	Maßnahmenfläche		Ausgangsbestand	Maßnahme	Bewertungs- faktor	anrechenbare Aus- gleichsfläche	
		m²	ha				m²	ha
355/1 Blasi- wald	M1	3.751	0,38	31.10 Natürliches Hochmoor, 31.20 Natürliches Übergangs- oder Zwi- schenmoor	4. Verbesserung der Bio- topqualität Offenlandbiotop im Wald <i>Hochmoor-Komplex west- lich Straß</i> (Biotop-Nr. 182143150053)	0,3	1.125	0,11
355/1 Blasi- wald	M2	9.548	0,95	51.10 Rauschbeeren- Kiefern-Moorwald	4. Verbesserung der Bio- topqualität Waldbiotop <i>Rausch- beeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos</i> (Biotop- Nr. 282143157000)	0,4	3.819	0,38
355/1 Blasi- wald	M3	13.771	1,38	51.20 Rauschbeeren- Fichten-Moorwald	4. Verbesserung der Bio- topqualität Waldbiotop <i>Habsmoos Blasi- wald -Rauschbeeren-Fichten- Wald</i> (Biotop-Nr. 282143155211)	0,4	5.508	0,55
355/1 Blasi- wald	M4, M5	2.328	0,23	59.44 Fichtenbestand	4. Erweiterung Waldbiotop <i>Habsmoos Blasiwald -Rausch- beeren-Fichten-Wald</i> (Biotop- Nr. 282143155211)	0,5	1.164	0,12
		29.398	2,94				11.617	1,2



Anlage
zum Antrag auf Waldumwandlung

Lageplan Umwandlungsflächen

Legende

 Flurstücksabgrenzungen,
Gemarkung Blasiwald.

Waldumwandlungsflächen

 Permanent umzuwandelnde
Waldflächen

0 10 20 30 40 Meter

N

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt Bebauungsplan "Sommerseite Stellerwald"

Planbez. Lageplan Waldumwandlungsflächen

Maßstab 1:1.000	Bearbeiter np	Datum 2025-02-18
-----------------	---------------	------------------

Bebauungsplan „Sommerseite Stellewald“

Anlage zum Umweltbericht:

Maßnahmensteckbriefe für den Forstrechtlichen Ausgleich

Inhalt

1	Flächenübersicht	1
1.1	Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf	1
1.2	Maßnahmenflächen	2
1.3	Übersicht über die Forstlichen Behandlungstypen	3
1.4	Übersichtskarten	4
2	Maßnahmensteckbriefe	6
2.1	Maßnahmenkomplex „Biotopaufwertung“	6
2.1.1	M1 Aufwertung Offenlandbiotop im Wald "Hochmoor-Komplex westlich Straß"	6
2.1.2	M2 Aufwertung Waldbiotop "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos"	10
2.1.3	M3 Aufwertung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	14
2.2	Maßnahme „Biotoperweiterung“	17
2.2.1	M4, M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	17

1 Flächenübersicht

1.1 Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf

Flurstück	Alter	Typ	Ausgangsbestand	Ausgleichsfaktor	Biotoptyp	Fläche in m²	forstrechtl. Ausgleichsbedarf m²	Ausgleichsbedarf ha
349, 336/2 Blasiwald	> 80	NH		1,5	59.44 Fichten-Bestand	4.335	6.503	0,65
349 Blasiwald	0-25	JB		1	58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	437	437	0,04
349 Blasiwald	0-25	JB		1	59.40 Nadelbaum-Bestand	1.661	1.661	0,17
348/5, 349 Blasiwald	0-25	JB		1	58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	1.263	1.263	0,13
349 Blasiwald	0-25	JB		1	58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	1.030	1.029	0,10
349 Blasiwald	0-25	JB		1	60.23 Forstwege; den angrenzenden Sukzessionswaldflächen zugeordnet	285	285	0,03
336/2, 349 Blasiwald	0-25	JB		1	60.41 Holzlagerplatz	384	384	0,04
						9.395	11.562	1,2

1.2 Maßnahmenflächen

Flurstück	Maßnahme	Maßnahmenfläche		Ausgangsbestand	Maßnahme	Bewertungs- faktor	anrechenbare Ausgleichsfläche	
		m²	ha				m²	ha
355/1 Blasi- wald	M1	3.751	0,38	31.10 Natürliches Hochmoor, 31.20 Natürliches Übergangs- oder Zwi- schenmoor	4. Verbesserung der Biotopqua- lität Offenlandbiotop im Wald <i>Hochmoor-Komplex westlich Straß</i> (Biotop-Nr. 182143150053)	0,3	1.125	0,11
355/1 Blasi- wald	M2	9.548	0,95	51.10 Rauschbeeren- Kiefern-Moorwald	4. Verbesserung der Biotopqua- lität Waldbiotop <i>Rauschbeeren- Kiefern-Moorwald im Habsmoos</i> (Biotop- Nr. 282143157000)	0,4	3.819	0,38
355/1 Blasi- wald	M3	13.771	1,38	51.20 Rauschbeeren- Fichten-Moorwald	4. Verbesserung der Biotopqua- lität Waldbiotop <i>Habsmoos Blasi- wald -Rauschbeeren-Fichten- Wald</i> (Biotop-Nr. 282143155211)	0,4	5.508	0,55
355/1 Blasi- wald	M4, M5	2.328	0,23	59.44 Fichtenbestand	4. Erweiterung Waldbiotop <i>Habsmoos Blasiwald -Rausch- beeren-Fichten-Wald</i> (Biotop- Nr. 282143155211)	0,5	1.164	0,12
		29.398	2,94				11.617	1,2

1.3 Übersicht über die Forstlichen Behandlungstypen

Flurstück	Maßnahme	Entwicklungsziel	Maßnahmen	Baumartenanteile im Zielzustand
355/1 Blasiwald	M1 Offenlandbiotopaufwertung „Hochmoor-Komplex westlich Straß“	Hoch- und Übergangsmoor, weitgehend baumfreie Vegetation	- Entwicklung zu offenem Hochmoor durch Gehölzentnahme - Entfernen von Gehölzsukzession	Weitgehend baumfrei
355/1 Blasiwald	M2 Waldbiotopaufwertung "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos"	Bergkiefern-Moorwald (51.11), Rauschbeeren-Fichten-Moorwald (51.20)	- Reduktion des Anteils nicht lebensraumtypischer Baumarten - Auffichtung des Bestandes durch Reduktion des Fichtenanteils - Erhöhung des Anteils an Totholz und Habitatbäumen - Fördern von Plenter- und Rottenstrukturen - Fördern und ggfls. Pflanzen von Spirke, Moorbirke, Vogelbeere, Tanne	Fi 45 Spirke 20 Moorbirke 20 Vb 10 Ta 5
355/1 Blasiwald	M3 Waldbiotopaufwertung "Habsmoos Blasiwald - Rauschbeeren-Fichten-Wald"	Rauschbeeren-Fichten-Moorwald (51.20)	wie M2	Fi 45 Moorbirke 30 Spirke 10 Vb 10 Ta 5
355/1 Blasiwald	M4 + M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald - Rauschbeeren-Fichten-Wald"	Rauschbeeren-Fichten-Moorwald (51.20) als Strukturreicher Moorwaldrand	wie M2, Ausgestaltung aber als strukturreicher Waldrand	Fi 25 Moorbirke 30 Spirke 30 Vb 10 Ta 5

1.4 Übersichtskarten

Lage

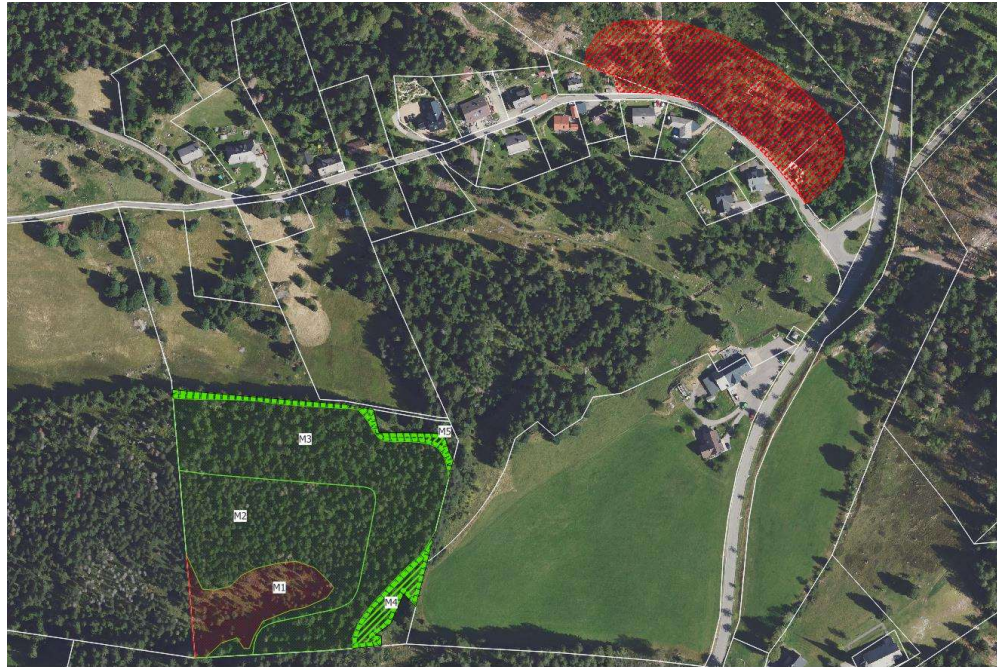


Abb. 1: Waldumwandlungsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stellewald-Sommerseite“ (rot), Maßnahmenflächen M1-M5 für den forstrechtlichen Ausgleich (grün, rot). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.

Maßnahmen-
flächen



Abb. 2: Maßnahmenflächen M1-M5 auf dem Flurstück Nr. Nr. 335/1 der Gemarkung Blasiwald. Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de.

Schutzgebiets-
kulisse

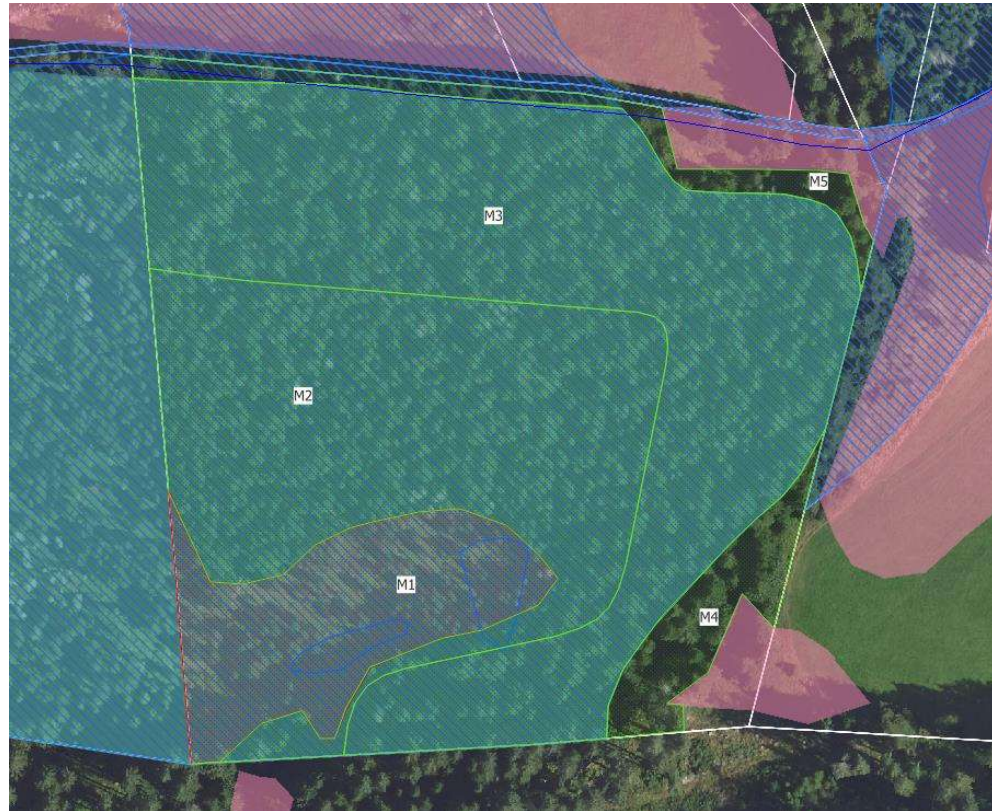


Abb. 3: Schutzgebietskulisse im Bereich der Waldaufwertungsfläche. Geschützte Waldbiotope (grün), geschützte Offenlandbiotope (rosa), ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de. Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

2 Maßnahmensteckbriefe

2.1 Maßnahmenkomplex „Biotopaufwertung“

2.1.1 M1 Aufwertung Offenlandbiotop im Wald "Hochmoor-Komplex westlich Straß"

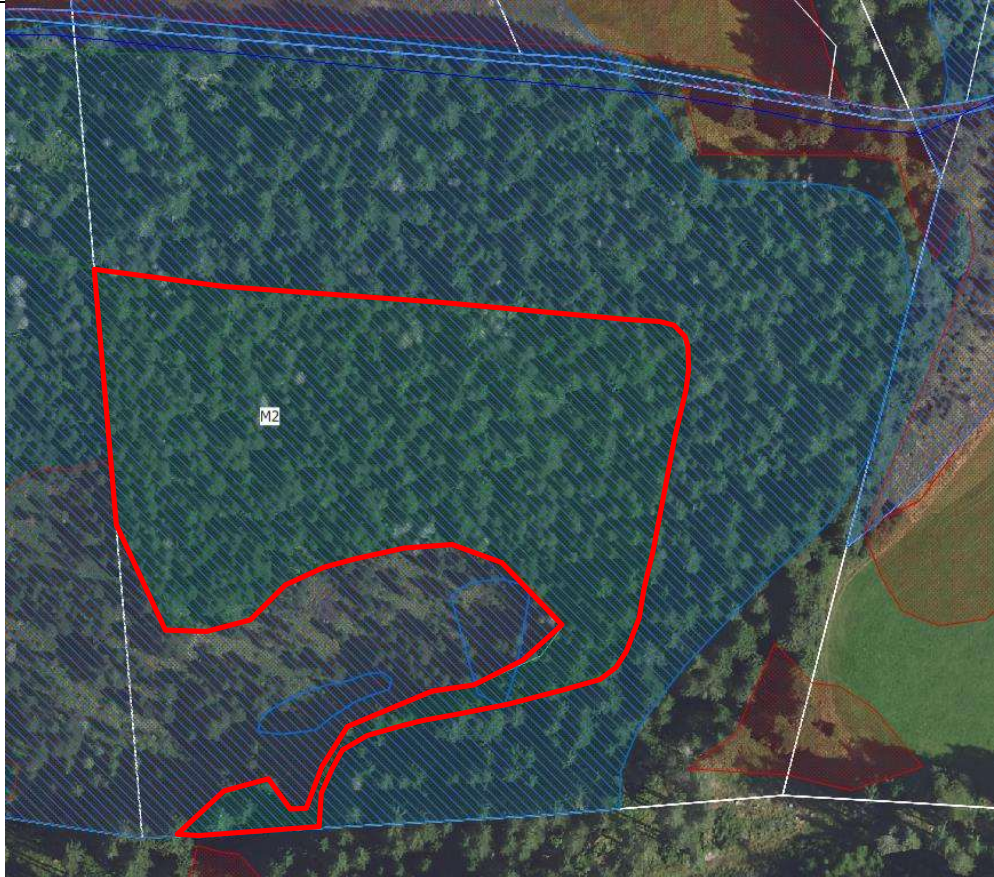
<i>Flst.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	3.751 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M1 Offenlandbiotopaufwertung "Hochmoor-Komplex westlich Straß"	<i>Waldbesitzer</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Maßnahme</i>	Verbesserung der Biotopqualität eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§ 30 BNatSchG)		
<i>Abgrenzung</i>	 Abb. 4: Maßnahmenfläche M1 (Teilbereich des geschützten Offenlandbiotops "Hochmoor-Komplex westlich Straß", rot), ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert) sowie gesetzlich geschützte Wald- (grün) und Offenlandbiotope (rot). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.		

Ausgangs-Zustand	Die Maßnahmenfläche M1 ist vollständig als Offenlandbiotop „Hochmoor-Komplex westlich Straß“ (Biotop- Nr. 182143150053) ausgewiesen. Zudem wird sie vollständig vom FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) überlagert. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind zwei kleinflächige Teilbereiche als FFH-Lebensraumtypen „Übergangsmoor im Habsmoos“ (FFH-LRT 7140) und „Kalkreiches Niedermoor im Habsmoos“ (FFH-LRT 7230) ausgewiesen. Der restliche Bereich der Fläche wird vom FFH-LRT „Moorwälder im Habsmoos“ (FFH-LRT 91D0*) überlagert. Dem Datenauswertebogen des Biotops (Stand 2017) ist zu entnehmen, dass es sich um waldfreie Moorflächen innerhalb von umgebenden Moorwäldern handelt. Das Biotop wird aufgrund des diversen Artvorkommens als Gebiet von regionaler Bedeutung eingestuft und stellt einen aus vegetationskundlicher Sicht hervorragenden Moorkomplex dar, der durch relativ großflächige Vorkommen des landesweit stark gefährdeten Biototyps der basenreichen Alpen-Wollgras-Übergangsmoore sowie zahlreiche bestandsgefährdete Arten gekennzeichnet ist; zudem gehört es zu einer der drei "Kernflächen" des regional bedeutsamen Moorkomplexes des Habsmoos. Beeinträchtigungen bestehen aufgrund der drainierenden Wirkung des nördlich verlaufenden Habsmoosbächle und die aufkommende Sukzession von Fichte und Moorkiefer.										
	Tab. 1: Biototypen des Offenland-Biotops "Hochmoor-Komplex westlich Straß". Quelle: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. <table border="1" data-bbox="354 898 1336 1192"> <thead> <tr> <th>Biototyp</th><th>Flächenanteil im Gesamtbiotop</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>31.11 Natürliches Hochmoor</td><td>40 %</td></tr> <tr> <td>31.20 Natürliches Übergangs- oder Zwischenmoor</td><td>49%</td></tr> <tr> <td>13.11 Natürliches Stillgewässer im Moor</td><td>1%</td></tr> <tr> <td>36.10 Feuchtheide</td><td>10%</td></tr> </tbody> </table>	Biototyp	Flächenanteil im Gesamtbiotop	31.11 Natürliches Hochmoor	40 %	31.20 Natürliches Übergangs- oder Zwischenmoor	49%	13.11 Natürliches Stillgewässer im Moor	1%	36.10 Feuchtheide	10%
Biototyp	Flächenanteil im Gesamtbiotop										
31.11 Natürliches Hochmoor	40 %										
31.20 Natürliches Übergangs- oder Zwischenmoor	49%										
13.11 Natürliches Stillgewässer im Moor	1%										
36.10 Feuchtheide	10%										
Entwicklungsziel	Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung der o.g. Biototypen und -strukturen. Hoch- und Übergangsmoore sind gekennzeichnet durch weitgehend baumfreie Vegetation. Die Krautschicht ist meist artenarm und wird von Ericaceen und Cyperaceen dominiert, während die Moosschicht nahezu geschlossen ist und überwiegend aus hochmoorbildenden Torfmoos-Arten, seltener aus Braunmoosen, besteht.										
Zielarten	Zielarten sind die Arten der Bunten Torfmoos- und Rasenbinsen-Hochmoor Gesellschaften, die durch die Gehölzentnahme gefördert werden sollen. Die Maßnahmenfläche wird vollständig vom FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder“ überlagert. Lebensraumtypische Baumarten im FFH-LRT 91D0* sind: H: Bi, Fi, Kie, BKi; N: Wie; P: As, Vb.										

Entwicklungsmaßnahmen	Die Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald“ (FORSTBW 2019) empfiehlt u.a. folgende Maßnahmen zur Entwicklung von Moorbereichen im Wald: • Entwicklung zu offenem Hochmoor durch Gehölzentnahme • Entfernen von Gehölzsukzession • Schutz des Torfkörpers vor Austrocknung und Zersetzung durch lichte Überschirmung von ca. 30 – 50 % bei Vermeidung von Kahllegungen
Waldbauliche Umsetzung	Auf der Maßnahmenfläche M1 werden folgende Maßnahmen umgesetzt: ➔ Initiale Hiebsmaßnahme: Beseitigung der bestehenden Gehölzsukzession, randlich eindringender und einzeln und gruppenweise stehender Fichten. ➔ Schlagpflege: Reduzierung der Fichtenverjüngung im Rahmen der Auflichtungsmaßnahmen mit dem Ziel eines lichten Bestandes. ➔ Pflegemaßnahmen: Kontinuierliche Entfernung von Bestockungen auf natürlicherweise baumfreien Hochmoorpartien, zur Offenhaltung von Moorflächen, mit 1 Eingriff / Forsteinrichtungsturnus. <u>Dabei ist für den Biotoptyp 91D0* zu berücksichtigen:</u> ➔ Der Überschirmungsgrad sollte im Schnitt nicht unter 30 – 50 % abgesenkt werden, um keine zusätzlichen Austrocknungseffekte hervorzurufen. Im naturnahen Moor-Randwald sollten aus diesem Grund Eingriffe unterbleiben. ➔ Alle Maßnahmen im Bestand sind bei gefrorenem Boden und via Seilkran und/oder seilwindengestützter oder ähnlich bodenschonender Verfahren durchzuführen. ➔ Kronen, Ast- und Stammmaterial der gesellschaftstypischen Baumarten (hier insbesondere Fichte und Kiefer; auch deren Naturverjüngung) kann auf der Fläche verbleiben. ➔ Die Bewirtschaftung beschränkt sich auf Maßnahmen zur Habitatgestaltung und Verkehrssicherung.
	<u>Hinweise zur Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen:</u> ➔ Die Maßnahmenfläche wird vollständig vom FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder“ überlagert. Im FFH-LRT darf der Anteil nicht lebensraumtypischer Mischbaumarten – unabhängig von der Altersphase – max. 30 % betragen. Lebensraumtypische Baumarten im FFH-LRT 91D0* sind: H: Bi, Fi, Kie, BKi; N: Wie; P: As, Vb. ➔ Bei forstbetrieblichen Maßnahmen in den FFH-Lebensraumtypen 91D0 und 9410 sowie in den Lebensstätten von geschützten Arten sind die Maßnahmenempfehlungen des Natura 2000 Managementplans und die Pflegehinweise der Waldbiotopkartierung zu beachten. ➔ Es gelten die Vorschriften für besonders/streng geschützte Arten. Die Maßnahmen aus Moorschutz- und Artenhilfskonzepten, wie dem Aktionsplan Auerhuhn und dem Artenschutzprogramm, sind umzusetzen. Hinweis: Im Schwarzwald werden Moorwälder oft als Balzplatz durch das Auerhuhn genutzt. Daher sollten Eingriffe in der Balz- und Brutzeit des Auerhuhns von Mitte März bis Mitte Juli unterlassen werden. Auch der Hochmoorbläuling weist eine enge Bindung an Moorwälder sowie geeignete Blütenpflanzen oder Moorgebüsche auf. Die Art ist einbrütig und fliegt meist in der Zeit um Ende Juni bis Anfang Juli. ➔ Der günstige Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen auf der Fläche ist im Zuge der Forsteinrichtung gemäß den Bewertungsparametern des

	Managementplans des FFH-Gebiets zu überprüfen. Tritt eine Verschlechterung ein, ist bis zur nächsten Forsteinrichtung der Ausgleich herbeizuführen.
<i>Umsetzungsfrist</i>	Mit der Umsetzung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu beginnen.
<i>Ausführung</i>	Der Forstbetrieb der Gemeinde Schluchsee führt sowohl die initiale Hiebsmaßnahme als auch die nachfolgenden Pflegemaßnahmen aus.
<i>Fördermittel</i>	Diese Maßnahme wird nicht durch öffentliche Fördermittel finanziert.

2.1.2 M2 Aufwertung Waldbiotop "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos"

Flst.Nr.	335/1, Gemarkung Blasiwald	Flächengröße	9.548 m²
Flächen-Name	M2 Waldbiotopaufwertung „Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos“	Waldbesitzender	Gemeinde Schluchsee
Maßnahme	Verbesserung der Biotopqualität eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG)		
Abgrenzung	 Abb. 5: Maßnahmenfläche M2 (Teilbereich des geschützten Waldbiotops "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos", rot), ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert) sowie gesetzlich geschützte Wald- (grün) und Offenlandbiotope (rot). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.		
Ausgangs-zu-stand	Die Maßnahmenfläche M2 ist vollständig als Waldbiotop "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos" (Biotop- Nr. 282143157000) ausgewiesen. Zudem wird sie vollständig vom FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) und dem FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder im Habsmoos“ überlagert. Dem Datenauswertebogen des Biotops (Stand 2007) ist zu entnehmen, dass es sich um einen sehr gut ausgeprägten Spirkenfilz (Moor-Kiefer Bestand) mit noch offenen Hochmoorbereichen und Übergangsmoor handelt. Im Süden, Südosten sowie mittig entlang der Flurstücksgrenze sind Hochmoorbereiche mit teilweise noch offenen Schlenken vorhanden. Beeinträchtigungen bestehen aufgrund des dominierenden Fichtenbestandes und der Verbuschung durch die aufkommende Gehölzverjüngung.		

Flst.Nr.	335/1, Gemarkung Blasiwald	Flächengröße	9.548 m²								
Flächen-Name	M2 Waldbiotopaufwertung „Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos“	Waldbesitzender	Gemeinde Schluchsee								
	Tab. 2: Biotoptypen des Waldbiotops "Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald im Habsmoos". Quelle: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.										
	<table><tr><th>Biotoptyp</th><th>Flächenanteil im Gesamtbiotop</th></tr><tr><td>31.11 Natürliches Hochmoor</td><td>5 %</td></tr><tr><td>51.11 Bergkiefern-Moorwald</td><td>70 %</td></tr><tr><td>51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moor-randwald</td><td>25 %</td></tr></table>			Biotoptyp	Flächenanteil im Gesamtbiotop	31.11 Natürliches Hochmoor	5 %	51.11 Bergkiefern-Moorwald	70 %	51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moor-randwald	25 %
Biotoptyp	Flächenanteil im Gesamtbiotop										
31.11 Natürliches Hochmoor	5 %										
51.11 Bergkiefern-Moorwald	70 %										
51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moor-randwald	25 %										
Entwicklungsziel	Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung der o.g. Biotoptypen und -strukturen. Rauschbeeren-Kiefern-Moorwälder (Biotoptyp 51.10) sind lichte, von Moor- oder Wald-Kiefer (<i>Pinus rotundata</i>, <i>P. sylvestris</i>) aufgebaute Wälder auf nährstoffarmem Torf. Bergkiefern-Moorwälder (51.11) sind geprägt durch eine meist sehr lückige Baumschicht, das Fehlen einer eigentlichen Strauchschicht sowie eine häufig zwergstrauchreiche Krautschicht, die zahlreiche Hochmoorarten, aber keine typischen Waldarten beherbergt; charakteristisch ist zudem eine meist geschlossene Torfmoos-Schicht. Rauschbeeren-Fichten-Moorwälder (51.20) sind gekennzeichnet durch eine lückig stehende Baumschicht, die von schwachwüchsiger Fichte (<i>Picea abies</i>) dominiert wird, ergänzt durch Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) und Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), gelegentlich mit eingemischter Tanne (<i>Abies alba</i>). Eine Strauchschicht fehlt oder ist nur kaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus Arten der Hochmoore, wobei Zwergstraucharten meist dominieren. Torfmoos-Polster bilden oft geschlossene Teppiche, begleitet von anderen Moosen, darunter typische Fichtenwald-Moose mit hoher Deckung. ➔ Insgesamt ist das Leitbild des Fichten-Kiefern-Moorwaldes gemäß der landesweiten Waldentwicklungstypen Richtlinie (FORSTBW 2024) anzustreben: Unterschiedlich starke und hohe Fichten mit langen Kronen bilden einen stufig strukturierten Wald. Gruppen eng zusammenstehender Fichten sind außen bis zum Boden stark beastet, dazwischen sind lückige Bereiche. Dort und vor allem in den Randbereichen zu offenen Moorflächen wachsen auch Moorbirke, Vogelbeere, Wald- oder Bergkiefer.										
Langfristiges Waldentwicklungsziel	Naturnaher bis sehr naturnaher, strukturreicher Nb-Mischwald auf sauren organischen Böden mit Pionierbaumarten des lokalen Standortswaldes (Moorbirke, Vb, Spirke, Kie) in einzel- bis horstweiser Mischung und in Gemengelage mit offenen Bereichen. ➔ <u>Baumartenanteile:</u> Fi 45 Spirke 20 Moorbirke 20 Vb 10 Ta 5 ➔ <u>Struktur:</u> Struktur im Pionier-, Zwischen- und Schlusswald entsprechend der natürlichen Sukzession. Überwiegend in typischer Plenter- oder Rottenstruktur.										

Waldbauliche Maßnahmen	Die Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald“ (FORSTBW 2019) empfiehlt u.a. folgende Maßnahmen zur Entwicklung von Moorwäldern:
------------------------	---

	• Reduktion des Anteils nicht gesellschaftstypischer bzw. nicht lebensraumtypischer Baumarten (in Baumbestand oder Verjüngung) • Erhöhung des Anteils an liegendem / stehendem Totholz und an Habitatbäumen • Schutz des Torfkörpers vor Austrocknung und Zersetzung durch lichte Überschirmung von ca. 30 – 50 % bei Vermeidung von Kahllegungen • Fördern von Plenter- und Rottenstrukturen • Fördern von Pionierbaumarten, z.B. Spirke
	<u>Auf der Maßnahmenfläche M2 werden folgende Maßnahmen umgesetzt:</u> ➔ Fortentwicklung der Ausgangsbestände: Erhalt der naturnahen Waldgesellschaften im Wechsel mit natürlicherweise baumfreien Partien bzw. Gewährleistung natürlicher Sukzessionsabläufe des Moorstandorts. ➔ Auflichtung des Bestandes durch Reduktion des Fichtenanteils gemäß den für den Waldentwicklungstyp „Fichten-Kiefern-Moorwald“ vorgegebenen waldbaulichen Maßnahmen der WET-Richtlinie (FORSTBW 2024). ➔ Reduktion der aufkommenden Fichtenverjüngung mit dem Ziel eines lichten Bestandes im Rahmen der Schlagpflege. Nicht standortgerechte Gehölze sind zu entnehmen. Die Naturverjüngung der gewünschten Mischbaumarten Spirke (<i>Pinus rotundata</i>), Moorbirke, Vogelbeere und Tanne ist punktuell (auch in kleinflächigen trupp- und gruppenweisen Ausformungen) zu fördern. ➔ Pflanzung: Standortgerechte ankommende Naturverjüngung von Spirke, Moorbirke und Vogelbeere ist zu bevorzugen und zu fördern. Zusätzlich sind Pflanzungen von Spirke (<i>Pinus rotundata</i> var. <i>arborea</i> oder var. <i>pseudo-pumilio</i>), Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>) und Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) zur Erreichung der langfristigen Zielbaumartenanteile vorzunehmen. Dabei ist die lichte Zielstruktur des Bestandes mit mosaikartig waldfreien Bereichen zu berücksichtigen. ➔ Pflegemaßnahmen: Kontinuierliche Reduktion der aufkommenden Fichten- und nicht-standortgerechten Verjüngung. Erhöhung des Totholzanteils und Erhalt einzelner Habitatbaumgruppen (Fichten-Altbäume in Mischung mit Spirke, Moorbirke, Vogelbeere). Entfernung von Bestockungen auf natürlicherweise baumfreien Hochmoorpartien zur Offenhaltung von Moorflächen.

	<u>Dabei ist für den FFH-LRT 91D0* zu berücksichtigen:</u> ➔ Der Überschirmungsgrad sollte im Schnitt nicht unter 30 – 50 % abgesenkt werden, um keine zusätzlichen Austrocknungseffekte hervorzurufen. Im naturnahen Moor-Randwald sollten aus diesem Grund Eingriffe unterbleiben. ➔ Alle Maßnahmen im Bestand sind bei gefrorenem Boden und via Seilkran- und/oder Seilwindengestützter oder ähnlich bodenschonender Verfahren durchzuführen. ➔ Kronen, Ast- und Stammmaterial der gesellschaftstypischen Baumarten (hier insbesondere Fichte und Kiefer; auch deren Naturverjüngung) kann auf der Fläche verbleiben. Material nicht standortheimischer Gehölze ist abzufahren. ➔ Die Bewirtschaftung beschränkt sich auf Maßnahmen zur Habitatgestaltung und Verkehrssicherung.
	<u>Hinweise zur Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen:</u> ➔ Die Maßnahmenfläche wird vollständig vom FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder“ überlagert. Im FFH-LRT darf der Anteil nicht lebensraumtypischer Mischbaumarten – unabhängig von der Altersphase – max. 30 % betragen. Lebensraumtypische Baumarten im FFH-LRT 91D0* sind: H: Bi, Fi, Kie, BKi; N: Wie; P: As, Vb. ➔ Bei forstbetrieblichen Maßnahmen in den FFH-Lebensraumtypen 91D0 und 9410 sowie in den Lebensstätten von geschützten Arten sind die Maßnahmenempfehlungen des Natura 2000 Managementplans und die Pflegehinweise der Waldbiotopkartierung zu beachten. ➔ Es gelten die Vorschriften für besonders/streng geschützte Arten. Die Maßnahmen aus Moorschutz- und Artenhilfskonzepten wie dem Aktionsplan Auerhuhn und dem Artenschutzprogramm sind umzusetzen. Im Schwarzwald werden die Moorwälder vom Auerhuhn oft als Balzplatz genutzt. Einige Arten, wie z.B. der Hochmoorbläuling, weisen eine enge Bindung an Moorwälder sowie geeignete Blütenpflanzen oder Moorgebüsche auf. ➔ Der günstige Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen auf der Fläche ist im Zuge der Forsteinrichtung gemäß den Bewertungsparametern des Managementplans des FFH-Gebiets zu überprüfen. Tritt eine Verschlechterung ein, ist bis zur nächsten Forsteinrichtung der Ausgleich herbeizuführen.
<i>Umsetzungsfrist</i>	Mit der Umsetzung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu beginnen.
<i>Ausführung</i>	Der Forstbetrieb der Gemeinde Schluchsee führt sowohl die initiale Hiebsmaßnahme als auch die nachfolgenden Pflegemaßnahmen aus.
<i>Fördermittel</i>	Diese Maßnahme wird nicht durch öffentliche Fördermittel finanziert.

2.1.3 M3 Aufwertung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"

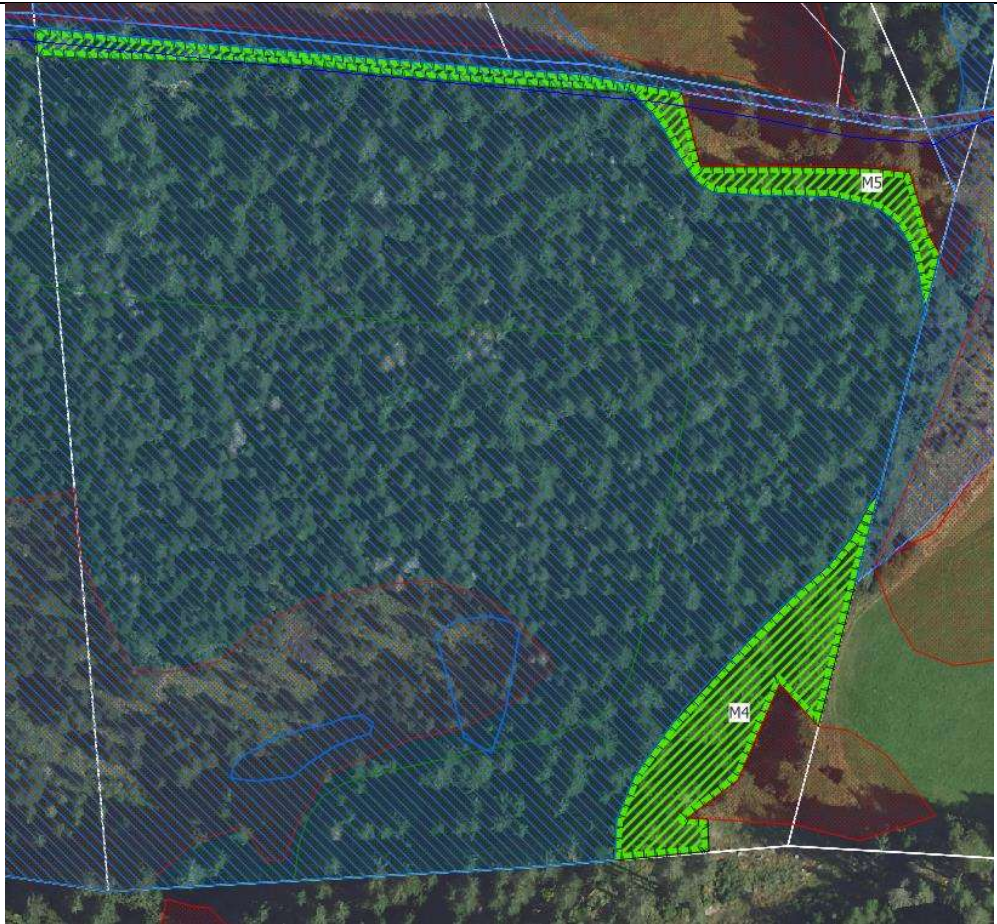
<i>Flst.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	13.771 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M3 Waldbiotopaufwertung "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	<i>Waldbesitzender</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Maßnahme</i>	Verbesserung der Biotopqualität eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG)		
<i>Abgrenzung</i>	 Abb. 6: Maßnahmenfläche M3 (Teilbereich des geschützten Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald", grün), ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert) sowie gesetzlich geschützte Wald- (grün) und Offenlandbiotope (rot). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württembergs.		
<i>Ausgangs-zu-stand</i>	Die Maßnahmenfläche M3 ist vollständig als Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald - Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 282143155211) ausgewiesen. Zudem wird sie vollständig vom FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) und dem FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder im Habsmoos“ überlagert. Dem Datenauswertebogen des Biotops (Stand 2007) ist zu entnehmen, dass es sich um einen strukturreichen, schwachwüchsigen Fichtenbestand handelt, der an den Rändern dichter und wüchsiger ist. Die Krautschicht umfasst Torf- und Waldmoose, Heidelbeere, Moor-Wollgras und Rauschbeere. Stehendes und liegendes Totholz kleiner Dimension ist vorhanden.		

Flst.Nr.	335/1, Gemarkung Blasiwald	Flächengröße	13.771 m²										
Flächen-Name	M3 Waldbiotopaufwertung "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	Waldbesitzender	Gemeinde Schluchsee										
	Beeinträchtigungen bestehen durch die Beweidung von Randbereichen, gelegentliche einzelstammweise Nutzung (Brennholz) sowie zwei alte Maschinenwege, die durch die Fläche verlaufen.												
	Tab. 3: Biotoptypen des Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald". Quelle: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.												
	<table><tr><th>Biotoptyp</th><th>Flächenanteil im Gesamtbiotop</th></tr><tr><td>11.11 Sickerquelle</td><td>1 %</td></tr><tr><td>12.11 Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs</td><td>2%</td></tr><tr><td>51.11 Bergkiefern-Moorwald</td><td>3 %</td></tr><tr><td>51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald</td><td>97 %</td></tr></table>			Biotoptyp	Flächenanteil im Gesamtbiotop	11.11 Sickerquelle	1 %	12.11 Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs	2%	51.11 Bergkiefern-Moorwald	3 %	51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald	97 %
Biotoptyp	Flächenanteil im Gesamtbiotop												
11.11 Sickerquelle	1 %												
12.11 Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs	2%												
51.11 Bergkiefern-Moorwald	3 %												
51.20 Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald	97 %												
Entwicklungsziel	Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung der o.g. Biotoptypen und -strukturen. Bergkiefern-Moorwälder (51.11) sind geprägt durch eine meist sehr lückige Baumschicht, das Fehlen einer eigentlichen Strauchschicht sowie eine häufig zwergstrauchreiche Krautschicht, die zahlreiche Hochmoorarten, aber keine typischen Waldarten beherbergt; charakteristisch ist zudem eine meist geschlossene Torfmoos-Schicht. Rauschbeeren-Fichten-Moorwälder (51.20) sind gekennzeichnet durch eine lückig stehende Baumschicht, die von schwachwüchsiger Fichte (<i>Picea abies</i>) dominiert wird, ergänzt durch Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) und Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), gelegentlich mit eingemischter Tanne (<i>Abies alba</i>). Eine Strauchschicht fehlt oder ist nur kaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus Arten der Hochmoore, wobei Zwergstraucharten meist dominieren. Torfmoos-Polster bilden oft geschlossene Teppiche, begleitet von anderen Moosen, darunter typische Fichtenwald-Moose mit hoher Deckung. ➔ Insgesamt ist das Leitbild des Fichten-Moorwaldes gemäß der landesweiten Waldentwicklungstypen Richtlinie anzustreben: Unterschiedlich starke und hohe Fichten mit langen Kronen bilden einen stufig strukturierten Wald. Gruppen eng zusammenstehender Fichten sind außen bis zum Boden stark beastet, dazwischen sind lückige Bereiche. Dort und vor allem in den Randbereichen zu offenen Moorflächen wachsen auch Moorbirke, Vogelbeere, Wald- oder Bergkiefer.												
Langfristiges Wald-entwicklungsziel	Naturnaher bis sehr naturnaher, strukturreicher Nb-Mischwald auf sauren organischen Böden mit Pionierbaumarten des lokalen Standortswaldes (Moorbirke, Vb, Spirke, Kie) in einzel- bis horstweiser Mischung und in Gemengelage mit offenen Bereichen. ➔ <u>Baumartenanteile:</u> Fi 45 Moorbirke 30 Spirke 10 Vb 10 Ta 5 ➔ <u>Struktur:</u> Struktur im Pionier-, Zwischen- und Schlusswald entsprechend der natürlichen Sukzession. Überwiegend in typischer Plenter- oder Rottenstruktur.												
Waldbauliche Maßnahmen	Entsprechend der Maßnahmen, Vorgaben und Hinweise der Maßnahmenfläche M2.												
Umsetzungsfrist	Mit der Umsetzung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu beginnen.												

<i>Flst.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	13.771 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M3 Waldbiotopaufwertung "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"	<i>Waldbesitzender</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Ausführung</i>	Der Forstbetrieb der Gemeinde Schluchsee führt sowohl die initiale Hiebsmaßnahme als auch die nachfolgenden Pflegemaßnahmen aus.		
<i>Fördermittel</i>	Diese Maßnahme wird nicht durch öffentliche Fördermittel finanziert.		

2.2 Maßnahme „Biotoperweiterung“

2.2.1 M4, M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald"

<i>Flst.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	2.328 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M4, M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 82143155211)	<i>Waldbesitzender</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Maßnahme</i>	Erweiterung eines naturnahen gesetzlich geschützten Waldbestandes (§30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG)		
<i>Abgrenzung</i>	 Abb. 7: Maßnahmenflächen M4, M5 (hellgrün schraffiert) zur Erweiterung des geschützten Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald" und ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (blau schraffiert) sowie geschützte Wald- (grün) und Offenlandbiotope (rot). Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.		

<i>Flst.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	2.328 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M4, M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 82143155211)	<i>Waldbesitzender</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Ausgangs-zu-stand</i>	Die Maßnahmenflächen M4 und M5 sind nicht als gesetzlich geschützte Biotop ausgewiesen, grenzen aber an das Biotop Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald - Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 282143155211) an. Die Maßnahmenflächen werden vollständig vom FFH-Gebiet „Blasiwald und Unterkrummen“ (Schutzgebiets-Nr. 8214341) überlagert. Die Fläche M5 ist ein schmaler Waldstreifen zwischen dem Waldbiotop und dem nordöstlich angrenzenden Offenlandbiotop „Moor-Komplex im östlichen Habsmoos“ (Biotop-Nr. 1821431500499). Die Fläche M4 liegt als schmaler Streifen zwischen dem Waldbiotop und dem südöstlich angrenzenden Offenlandbiotop „Moor-Komplex im östlichen Habsmoos“ (Biotop- Nr. 182143150049) vor. Beide Flächen sind mit Fichten bestanden.		
<i>Entwicklungs-ziel</i>	Ziel der Maßnahme ist die Erweiterung des Waldbiotops "Habsmoos Blasiwald - Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 282143155211). Dem Datenauswertebogen des Biotops ist zu entnehmen, dass 97 % der Biotopfläche dem Biototyp „Rauschbeeren-Fichten-Moorwald“ (51.20) entsprechen. Daher wird die Entwicklung dieses Biototyps auf den Maßnahmenflächen M4 und M5 angestrebt. Rauschbeeren-Fichten-Moorwälder (51.20) sind gekennzeichnet durch eine lückig stehende Baumschicht, die von schwachwüchsiger Fichte (<i>Picea abies</i>) dominiert wird, ergänzt durch Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) und Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), gelegentlich mit eingemischter Tanne (<i>Abies alba</i>). Eine Strauchschicht fehlt oder ist nur kaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus Arten der Hochmoore, wobei Zwergstraucharten meist dominieren. Torfmoos-Polster bilden oft geschlossene Teppiche, begleitet von anderen Moosen, darunter typische Fichtenwald-Moose mit hoher Deckung. ➔ Insgesamt ist das Leitbild des Fichten-Moorwaldes gemäß der landesweiten Waldentwicklungstypen Richtlinie anzustreben: Unterschiedlich starke und hohe Fichten mit langen Kronen bilden einen stufig strukturierten Wald. Gruppen eng zusammenstehender Fichten sind außen bis zum Boden stark belastet, dazwischen sind lückige Bereiche. ➔ Da es sich bei den Flächen um Übergangsflächen zwischen dem zusammenhängenden Moorwald und offenen Moorflächen handelt, sind die Flächen als struktureiche Moorwaldränder mit Beteiligung von Moorbirke, Vogelbeere und Bergkiefer zu entwickeln.		
<i>Langfristiges Wald-entwicklungsziel</i>	Naturnaher bis sehr naturnaher, struktureicher Nb-Mischwald auf sauren organischen Böden mit Pionierbaumarten des lokalen Standortwaldes (Moorbirke, Vb, Spirke, Kie) in einzel- bis horstweiser Mischung und in Gemengelage mit offenen Bereichen. ➔ <u>Baumartenanteile:</u> Fi 25 Spirke 30 Moorbirke 30 Vb 10 Ta 5 ➔ <u>Struktur:</u> Struktureicher Waldrand		
<i>Waldbauliche Maßnahmen</i>	Entsprechend der Maßnahmen und Hinweisen der Maßnahmenfläche M2.		

<i>Flst.Nr.</i>	335/1, Gemarkung Blasiwald	<i>Flächengröße</i>	2.328 m ²
<i>Flächen-Name</i>	M4, M5 Erweiterung Waldbiotop "Habsmoos Blasiwald -Rauschbeeren-Fichten-Wald" (Biotop-Nr. 82143155211)	<i>Waldbesitzender</i>	Gemeinde Schluchsee
<i>Umsetzungsfrist</i>	Mit der Umsetzung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu beginnen.		
<i>Ausführung</i>	Der Forstbetrieb der Gemeinde Schluchsee führt sowohl die initiale Hiebsmaßnahme als auch die nachfolgenden Pflegemaßnahmen aus.		
<i>Fördermittel</i>	Diese Maßnahme wird nicht durch öffentliche Fördermittel finanziert.		

Antrag auf Waldumwandlung

§ 9, § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)



Über die

untere Forstbehörde

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

An die

höhere Forstbehörde / Körperschaftsforstdirektion

beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf



dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG



befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG

1. Antragsteller (verantwortliche Person / Körperschaft / Firma)		
Name:		Vorname:
Körperschaft / Firma:		Kontaktperson:
Gemeinde Schluchsee, Haupt- und Bauamt		Stefan Roth
Straße:		Hausnummer:
Fischbacher Straße		7
Postleitzahl:		Ort:
79859		Schluchsee
Telefon:		E-Mail:
07656-7723		roth@schluchsee.de
Der Antragsteller	Ja	Nein
ist Eigentümer <u>aller</u> umzuwandelnden Flächen.	☒	☐
beantragt die Umwandlung von u. a. Körperschaftswald.	☒	☐
ist – falls vorhanden – Eigentümer <u>aller</u> Ausgleichsflächen.	☒	☐
schlägt Ausgleichsflächen in u. a. Körperschaftswald vor.	☒	☐

2. Waldumwandlungsflächen (WUF) / Eigentümer

(bei befristeter Waldumwandlung ggf. unterschiedliche Beanspruchungszeiträume getrennt darstellen)

Nr.	Flst. Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Gesamt- fläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)		Eigentümer (Name, Anschrift)
					§ 9 dauerhaft	§ 11 befristet	
1	336/2	Blasiwald	Schluchsee	3.427	1.174		Gemeinde Schluchsee
2	348/5	Blasiwald	Schluchsee	194	194		Gemeinde Schluchsee
3	349	Blasiwald	Schluchsee	23.926	8027		Gemeinde Schluchsee
SUMMEN					9.394	0	
					9.394		

3. Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldumwandlungen (Rodungen)

(gemäß 17.2 der Anlage 1 UVPG)

- ☒ weniger als 1 ha Wald: keine UVP
- ☐ 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG)
- ☐ 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG)
- ☐ 10 ha oder mehr Wald: vollumfängliche UVP-Pflicht (§ 6 UVPG)

☐ Es wurde die Durchführung einer vollumfänglichen UVP beantragt (§ 7 Abs. 3 UVPG).

☐ Einer UVP-Pflicht stehen folgende Gründe entgegen:
(z. B. UVP im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet; Windenergievorhaben mit Umwandlungsflächen bzw. Teilen davon im Windenergiegebiet - ggf. differenzieren und beziffern nach innerhalb und außerhalb des Windenergiegebiets - § 6 WindBG)

4. Zweck der Waldumwandlung inkl. Begründung

(u. a. geplante Nutzung, Bedarfsnachweis)

Der Ortsteil Blasiwald der Gemeinde Schluchsee liegt südwestlich des Schluchsees und ist vorwiegend durch Wohnnutzung und dörfliche Strukturen geprägt. Entlang der Straße „Sommerseite“ besteht bereits Bebauung. Im nordöstlichen Bereich des Ortsteils befindet sich entlang der Straße eine Fläche, die bisher unbebaut ist und für die nun ein Bebauungsplan entwickelt werden soll. Mit der Schaffung zusätzlichen Baulands soll der großen Nachfrage nach Wohnraum begegnet werden.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerseite-Stellwald“ ist ein forstrechtlicher Ausgleich für die permanente Umwandlung der Waldfläche im Plangebiet notwendig. Weitere Details können der Waldumwandlungserklärung (faktorgruen, 2025) entnommen werden.

5. Alternativenprüfung

(v. a. Prüfung / Darstellung von Lösungen ohne Waldinanspruchnahme; Entscheidungsgründe gegen diese Alternativen)

Die limitierenden Faktoren für die angestrebte Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung von Blasiwald sind insbesondere die geringe Flächenverfügbarkeit und die fehlenden Erschließungs- und Kanalisationssysteme in weiten Teilen des Gemeindegebiets.

Da im Flächennutzungsplan von Blasiwald und der Umgebung keine Flächen mehr für die Wohnbauentwicklung verfügbar sind, muss die Gemeinde Flächen im Außenbereich entwickeln. Dazu ist eine Inanspruchnahme von Waldflächen kaum vermeidbar.

Die Standortalternativenprüfung kann der Begründung zur 20. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans entnommen werden.

6. Eingriffsminimierung

(u. a. Erläuterung / Darstellung der Maßnahmen zur Minimierung der Waldinanspruchnahme)

Im Zuge der Planung wurde versucht, die Waldinanspruchnahme zu minimieren.

Der Begründung des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung ist unter Ziffer 6 (Seiten 11 und 12) zu entnehmen, dass innerhalb der gesetzlichen Waldabstandsflächen eine Niederwaldbewirtschaftung vorgesehen war, um eine permanente Umwandlung zu vermeiden. In seiner Stellungnahme vom 15.05.2024 stellte der Fachbereich Forst des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald jedoch fest, dass eine Genehmigung zur Herstellung des Waldabstands durch die angedachte Niedrigwaldbewirtschaftung nicht in Aussicht gestellt werden kann, und der erforderliche 30-m-Waldabstand durch eine entsprechende Erweiterung des Umgriffs des Bebauungsplans vollumfänglich herzustellen ist.

Zur erforderlichen Minimierung der Waldinanspruchnahme wurden die Baufenster so weit wie möglich nach Süden, direkt an die Erschließungsstraße, gelegt.

7. Forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

(gemäß § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 2 LWaldG – Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz)

A. Eingriffsbewertung

- *verbal-argumentativ*

(u. a. Beschreibung der beanspruchten Waldfläche hinsichtlich Baumarten, Alter, Waldfunktionen, Waldbiotope, unbestockte Waldflächen wie Waldwege/-wiesen und Holzlagerplätze sowie befristet umgewandelte Waldflächen, etc.)

Bei den umzuwandelnden Waldflächen auf den Flurstücken Nr. 349 und 348/5 der Gemarkung Blasiwald in der Gemeinde Schluchsee handelt es sich um einen aus Pflanzung hervorgegangenen Nadelbaumbestand mit einem Bestandesalter von > 80 Jahren sowie aus Naturverjüngung hervorgegangenen, fichtendominierten Sukzessionswaldflächen mit einem Bestandesalter bis zu 25 Jahren. Zudem wird ein Holzlagerplatz umgewandelt.

Bei den Flächen handelt sich um Privatwaldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Neben der forstlichen Grundfunktion erfüllt der Waldbestand die Funktion des Erholungswaldes der Stufe 2 (Waldfunktionenkartierung). Biotope nach LWaldG bzw. BNatSchG/NatSchG oder andere Schutzgebiete sind von den Planungen nicht betroffen.

Weitere Details können der separaten Waldumwandlungserklärung (faktorgruen, 2025) entnommen werden.

A. Eingriffsbewertung Fortsetzung von Seite 5

- quantitativ

(z. B. Bilanzierung; Darstellung des Ausgleichsbedarfs; ggf. time-lag bei befristet umgewandelten Waldflächen)

Bilanzierung über

Flächen und Faktoren

(gemäß Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz;
angegebene Faktoren sind ggf. anzupassen)

Eingriffsbewertung für dauerhaft umzuwandelnde Waldflächen (§ 9 LWaldG)

Eingriffskategorie	Merkmale	Ø Alter	Fläche (qm)	Faktor	Ausgleichs- bedarf (qm)
Jungbestände	-	< 25	5060	1,00	5.059
Nadelbaumbestände	NH > 80 %	25 - 80		1,25	0
Nadelbaumbestände	NH > 80 %	> 80	4.335	1,50	6.503
Mischbestände	LH / NH	25 -80		1,50	0
Mischbestände	LH / NH	> 80		2,00	0
Laubbaumbestände	LH > 80 %	25 - 80		1,75	0
Laubbaumbestände	LH > 80 %	> 80		2,50	0
Kahlflächen / Nichtholzboden	-	-		1,00	0
dauerhafte Fläche laut WUF (S. 2)	9.394	Zwischensumme	9.394		11.562

Eingriffsbewertung für befristet umzuwandelnde Waldflächen (§ 11 LWaldG) - time-lag

Eingriffskategorie	Teilfläche / Abschnitt	Jahre bis Abschluss forstliche Rekultivierung	Fläche (qm)	Faktor	Ausgleichs- bedarf (qm)
time-lag					0
					0
					0
					0
					0
					0
					0
					0
					0
befristete Fläche laut WUF (S. 2)	0	Zwischensumme	0		0

Zusammenfassung der Eingriffsbewertung und des Ausgleichsflächenbedarfs

dauerhafte Waldumwandlungen			befristete Waldumwandlungen		
Fläche (qm)	Ø-Faktor	Ausgleichs- bedarf (qm)	Fläche (qm)	Ø-Faktor	Ausgleichs- bedarf (qm)
9.394	1,23	11.562	0	0,00	0

Im Vorhaben sollen etwa 0,94 ha Wald dauerhaft (gem. § 9 LWaldG) umgewandelt werden. Ein Ausgleichsflächenbedarf von ungefähr 1,2 ha wurde ermittelt.

B. Vorschläge für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
(Ersatzaufforstung, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen)

- Übersicht

Nr.	Maßnahmentyp	Maßnahmen- umfang	Flst. Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Eigentümer
1	Biotope	29.398 qm	355/1	Blasiwald	Schluchsee	Gemeinde Schluchsee
	bitte auswählen					
	bitte auswählen					
	bitte auswählen					
	freie Texteingabe					
	freie Texteingabe					
	freie Texteingabe					

- weitergehende Beschreibung und Bewertung

(u. a. Beschreibung von Ausgangszustand, angestrebtem Ziel und Vorgehen; Maßnahmenfläche/-umfang; quantitative Bewertung der Ausgleichswirkung gemäß oben genannter Handreichung)

zu Nr.	detaillierte Maßnahmenbeschreibung	Ausgleichswirkung (z. B. Faktor & Fläche)
1	Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung kann der Anlage "Maßnahmensteckbriefe für den Forstrechtlichen Ausgleich" zum Umweltbericht entnommen werden.	Faktor & Fläche

8. Forstliche Rekultivierung

(bei befristeter Waldumwandlung; gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 LWaldG)

A. Geplante Dauer der anderweitigen Nutzung (Rekultivierungsfrist)

(ggf. differenziert nach Teilflächen/Abschnitten)

B. Rekultivierungskonzept

(Erläuterung des Vorhabens und der forstlichen Rekultivierung – v. a. hinsichtlich des vollständigen Rückbaus von Anlagen, etc. sowie der technischen Rekultivierung und Wiederaufforstung)

<u>Anlagen</u>			
Anlage	Anforderung	erforderlich	beigefügt
Eigentümerzustimmung für <u>alle</u> Umwandlungsflächen	schriftliche Zustimmung inkl. Unterschrift	☐	☒
Lageplan / Luftbild Umwandlungsflächen; shape-Dateien	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	☒	☒
Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls	Formblatt EW13	☐	☐
UVP-Bericht inkl. Kapitel Waldumwandlung / Forstliche Belange	u. a. umfassende Beschreibung der beanspruchten Waldflächen; forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	☐	☐
Eigentümerzustimmung für <u>alle</u> Ausgleichsflächen	schriftliche Zustimmung inkl. Unterschrift	☐	☐
Lageplan / Luftbild Ausgleichsmaßnahmen; shape-Dateien	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	☒	☒
bei Ersatzaufforstung: Aufforstungsgenehmigung (§ 25 Abs. 1 LLG) bei Sukzession: Entlassung aus der Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	jeweils für <u>alle</u> Flächen	☐	☐
Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplan	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	☐	☐
bei Waldumwandlung von Kommunalwald: grundsätzlich Gemeinderatsbeschluss der jew. betroffenen Gemeinde(n)		☐	☒
bei Ausgleichsmaßnahmen in Kommunalwald: grundsätzlich Gemeinderatsbeschluss der jew. betroffenen Gemeinde(n)		☐	☒

Unterschrift

Schluchsee, den

(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Stefan Roth, Leitung Haupt- und Bauamt
(in Druckbuchstaben inkl. Amtsbezeichnung / Funktion)

Hinweis

Sofern die Größe der Felder im Formular nicht ausreicht, fügen Sie bitte ergänzende Anlagen mit entsprechender Bezeichnung bei.

Eine Bearbeitung des Antrages kann erst bei Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgen.

Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.